

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Dezember 2016

**Bereits mit Seminarterminen 2017
der MAV & schweitzer.Seminare
in der Heftmitte!**



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Weihnachtsgrüße des MAV	4
Neues aus der MediationsZentrale	4
Veranstaltungshinweis: 3. Bayerischer Mediationstag	5
MAV-Themenstammtisch: Termine	5
MAV-Service	7
Centrum für Berufsrecht im BAV	7

Aktuelles

Weihnachtlicher Spendenaufruf	8
IT-Rechtstag diskutiert DS-GVO	8

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	10
Interessante Entscheidungen	11
Einladung zum Neujahrsempfang des MAV	11
Interessantes	16
Aus dem Ministerium der Justiz	17
Personalia	18
Nützliches und Hilfreiches	19
Impressum	19
Neues vom DAV	22

Buchbesprechungen

Münchener Kommentar zum BGB, Band 3:	23
Gerhard Jungfer: Strafverteidigung – Annäherung an einen Beruf	23
Geipel, Andreas: Handbuch der Beweiswürdigung	24

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	25
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	26
--------------------------------	----

Abbildung: Winterlicher Schlosskanal, Lustheim



Editorial

Dr. Reinhard Weber

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | ein Gedanke von Bernhard Schlink gewinnt in der letzten Zeit zunehmend Bedeutung für mich: *Was wir nicht erinnern, müssen wir wiederholen*. Und tatsächlich laufen so manchem, der die Weimarer Zeit oder die Zeit nach 1933 aus Erzählungen von Augenzeugen kennt, bei den aktuellen Nachrichten Schauer über den Rücken. Doch die Zahl der Augenzeugen nimmt immer mehr ab. Wer wird uns erinnern? Was werden wir erinnern? Was wissen wir eigentlich über die Geschichte unseres eigenen Berufsstands?

Historisches Bewusstsein setzt bei den meisten von uns erst durch das Erleben, also mit dem eigenen Zulassungsdatum ein. Zu den sechziger Jahren, also gerade einmal fünfzig Jahre zurück, haben wir in der Regel nur noch verschwommene Vorstellungen – erst recht über die Zeit davor. Die deutsche Anwaltschaft hat kein kollektives Gedächtnis.

Es gibt auch keine Gedächtnisstützen. Bibliotheken und Archive wurden zumeist Opfer des Krieges. Auch der Bayerische Anwaltverband und der Münchener Anwaltverein haben aus der Zeit vor 1949 keinerlei Material mehr. Danach sah es nicht viel besser aus. Erst langsam rekonstruieren wir die Nachkriegsgeschichte und überlegen, was aus dem aktuellen Material erhaltenswert ist.

Was wir nicht erinnern, müssen wir wiederholen. Ich weiß nicht, ob es diese Überlegung war, die Dr. Reinhard Weber Ende der 1990er Jahre auf die Idee brachte, sich um das Schicksal der jüdischen Anwältinnen und Anwälte in der Weimarer und der Zeit nach 1933 zu kümmern. Als gelernter Historiker war er als Archivoberrat im Staatsarchiv München tätig. Nach und nach entstanden – neben weiteren Veröffentlichungen –

Schließungszeiten der MAV-Geschäftsstellen:

Die Geschäftsstellen des Münchener Anwaltvereins sind in diesem Jahr **vom 23.12.2016 bis einschließlich 06.01.2017 geschlossen**. Die Geschäftsstellen sind wieder für Sie geöffnet ab **Montag, den 09.01.2017**.

Die letzte Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen findet im AG München am **Mittwoch, den 21.12.2016** statt. Die erste Rechtsberatung im AG München wird am **Montag, den 09.01.2017** erfolgen.

drei Bücher, die als *die* Veröffentlichungen zu den jeweiligen Themen gelten: **Max Hirschberg, Jude und Demokrat**, 1998 (die Bearbeitung der Erinnerungen von Max Hirschberg); **Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933**, 2006 und **Rechtsnacht, Jüdische Justizbedienstete in Bayern nach 1933**, 2012.

In allen Büchern steht der Mensch im Vordergrund. Die Schilderung seines Lebens vor 1933 – und das Schicksal, das ihn nach 1933 konkret ereilte. Es sind Fakten, die mit größter historischer Sorgfalt von Dr. Reinhard Weber ermittelt, gesammelt und vermittelt werden. Es ist der Blick für das Detail, aber auch für die Summe der Details, aus denen er ein klares historisches Gesamtbild zusammensetzt. So sind die Bücher Fundgruben für jeden historisch Interessierten, nicht nur für Anwältinnen und HistorikerInnen. Dabei dankten ihm insbesondere junge HistorikerInnen immer wieder für sein hohes persönliches Engagement und seine „kenntnisreiche“ Hilfe bei der Erstellung ihrer Werke. Doch mit der Veröffentlichung des Materials war es für ihn noch lange nicht getan. So regte er eine Reihe von Gedenktafeln in öffentlichen Einrichtungen und Ausstellungen zu den Themen an.

Wir haben die Arbeit von Dr. Weber stets unterstützt. Im Dezember des vergangenen Jahres würdigte auch Justizminister Prof. Dr. Bausback sein Schaffen und verlieh ihm die *Medaille für Verdienste um die Bayerische Justiz*.

Nun ist Dr. Reinhard Weber am 25. November dieses Jahres siebzig Jahre alt geworden. Noch immer ist er *die* Anlaufstation, wenn es um die bayerische Anwaltschaft in der Weimarer Zeit und nach 1933 geht. Aktuell arbeitet er wieder an einer größeren Veröffentlichung, die im Jahre 2018 der Öffentlichkeit vorgestellt werden soll. Ich bin froh, dass Dr. Weber die Anwaltschaft als Forschungsgegenstand gewählt hat. Seine Darstellungen bringen uns das Schicksal einzelner Anwältinnen und damit die „Geschichte der Anwaltschaft“ plastisch nahe. Wer seine Bücher gelesen hat, *kann* nicht vergessen und erkennt den geschichtlichen Auftrag. **Das ist sein Verdienst!**

Der MAV wünscht Dr. Weber noch viel Schaffenskraft und eine glückliche Hand bei weiteren Veröffentlichungen und all seinen Aktivitäten. Auch auf diesem Wege unsere besten Glückwünsche. **Ad multos annos.**

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

In **Dachau** und **Wolfratshausen** findet die letzte Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen jeweils am **Dienstag, den 20.12.2016** statt.

Die erste Rechtsberatung in Dachau und Wolfratshausen wird jeweils am **Dienstag, den 10.01.2017** abgehalten.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Fest und besinnliche Tage.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Oh du fröhliche...

Manche/r unter ihnen – me too, einen Anglizismus brauche ich heute irgendwie – fragt sich angesichts der Überschrift, ob es nicht mit größerem Recht „*oh du hektische*“ oder „*oh du stressige*“ heißen sollte oder ob man angesichts der Welt, wie sie sich aktuell präsentiert, als vernünftiger und erwachsener Mensch überhaupt fröhlich sein kann. **Geht der Fallschirm rechtzeitig auf?** – Diese Frage stellte ich mir ganz spontan, als ich bei unserer Redaktionssitzung auf ein Anzeigenmotiv stieß (vgl. Seite 9 dieses Heftes).

Der Reformator Luther hat keineswegs nur weise oder wenigstens zielführende Dinge (und erst recht nicht nur politisch korrekte Dinge) gesagt, aber der Satz vom **Apfelbäumchen**, den finde ich immer wieder wirklich weise und zielführend. Jammern muss auch gelegentlich sein (schon als Indikator, dass man noch Reserven hat, daneben als Ventil und auch mal als Einstieg in eine ehrliche Kommunikation). Ich habe mir trotzdem den kürzlich gelesenen Satz „*Das Leben, über das du dich beklagst, ist eines, von dem andere nur träumen*“ hinter meinen virtuellen Spiegel gesteckt (wo ich ihn hoffentlich gelegentlich auch bei der passenden Gelegenheit wiederfinde). Und deshalb möchte ich in der letzten Kolumne des Jahres nicht von Hektik, Stress, Aktenbergen und Fristendruck schreiben – das kennen Sie alle, **alle Jahre wieder, mal mehr, mal weniger, mal mit dickem Fell, mal mit dünnem**. Nur noch schnell mein **persönlicher Stress-Tipp** (kein Anti-Stress-Tipp, denn der Stress selbst geht dadurch nicht weg): Vitamin-Brausetabletten, Entspannungsbäder und **auch außerhalb der Arbeit wenigstens ein bisschen von dem tun, was einen fröhlich und/oder zufrieden macht**.

Etliches davon erlebe ich selbst – und das verdanke ich Ihnen – im Ehrenamt, viele bereichernde Impulse, schöne Gespräche und fröhliche Stunden wie etwa bei Veranstaltungen, so beispielsweise **beim 110-jährigen Jubiläum des bayerischen Richtervereins am 11.11. in Erding**. Ein großes Kompliment geht an die Organisatoren, eine Gratulation an die neu gewählte Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins, Frau RiOLG Titz (aus ihrer Funktion als Pressesprecherin uns allen gut bekannt). Ein herzlicher Dank geht an den scheidenden langjährigen Vorsitzenden Walter Gross für die gute Zusammenarbeit zwischen den Verbänden, die sich auch künftig fortsetzen wird, da bin ich mir sicher. Am Ende der **Antrittsrede der neuen Vorsitzenden stand ihr Appell**, die Richter und Staatsanwälte mögen stets danach trachten, ihre Arbeit nach außen transparent und verständlich zu machen und den Rechtsuchenden glaubhaft durch Verhalten und Auftreten vermitteln, dass sie sich der Verantwortung der Tätigkeit und der Tragweite der Entscheidungen bewusst sind. In Zeiten von um sich greifender Staatsverdrossenheit ein besonders wichtiger Ansatz. **Ich möchte das um einen Appell an uns Anwälte ergänzen:** vermitteln wir unseren Mandanten ein sachliches und positiv

oder negativ kritisches Bild vom richterlichen Handeln, das im Einzelfall auch ein sehr kritisches sein kann oder sein muss, aber nie in billige und pauschale Richterschelte ableiten sollte.

Auch **die Friedlaender-Preisverleihung** (diesmal an Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesjustizministerin a. D., eine wirklich verdiente Preisträgerin) unmittelbar vor Redaktionsschluss am 25. 11. und die am nächsten Morgen anschließende **Mitgliederversammlung des bayerischen Anwaltsverbandes** haben mir am Ende einer Arbeitswoche wieder kleine und große Sternstunden beschert, deren nähere Darstellung ich aber hier ausspare, um dem Präsidenten des bayerischen Anwaltsverbandes, Herrn Dudek, der gleichzeitig der 2. Vorsitzende unseres Vereins ist, nicht vorzugreifen. Nur so viel: es war ein glanzvoller gelungener Festakt und am nächsten Tag bei der Mitgliederversammlung konnten alle Anwesenden von einem großartigen und motivierenden Vortrag des **DAV-Hauptgeschäftsführers, Dr. Cord Brüggmann**, profitieren. Ihm können wir übrigens zu einem neuen Amt gratulieren, er wurde zum Präsidenten der ILLACE gewählt (näheres hierzu finden Sie **auf Seite 23 dieses Heftes**). Um es mit Kollegen Irrgeher, einem Meister der treffenden Formulierung, zu sagen (dem das allerdings zum Münchener Kommentar bei den Buchbesprechungen in diesem Heft in die Feder geflossen ist): „*er sieht nicht nur gut aus, er hat es auch in sich*“.

In sich hat es auch das reichhaltige Fortbildungsprogramm des nächsten Jahres – viele **Seminartermine für 2017** finden Sie bereits im Mittelteil, die persönliche Planung für 2017 kann also beginnen. **Themen-Stammtische** locken daneben noch im alten und – kalendertechnisch vielleicht realistischer – dann auch im neuen Jahr. **Unbedingt verfolgen sollten Sie auch den Aufbau des Centrums für Berufsrecht, mehr dazu auf Seite 7.**

Bevor ich zu meinem Wunschzettel (bzw. dem Wunschzettelteil, der auf meinem Schreibtisch liegt) komme, möchte ich mich für die vielfältigen Beiträge zum Gelingen der Vereinsarbeit im alten Jahr bedanken, bei den **Mitgliedern und Lesern**, bei unserem **tollen Mitarbeitersteam**, bei unseren unermüdlich tätigen **Autoren** für das Heft, den **Einsendern und Hinweisgebern**, den **Organisatoren** von Arbeitskreisen und Themenstammtischen, den **Vorstandskollegen/-innen**, etc. etc. **Ich wünsche mir weiter ein so harmonisches Zusammenwirken** und ich wünsche mir, dass viele **den guten Vorsatz fassen und 2017 auch verwirklichen, aktiv zu bleiben oder aktiv zu werden**.

Ich wünsche uns allen für das alte Jahr mit oder ohne Vitamintabletten **noch reichlich Schwung**, daneben aber auch ein möglichst üppiges Maß an besinnlichen und entspannten Stunden, um die Seele baumeln zu lassen und **Kraft und Schwung für ein rundum, im beruflichen und privaten Bereich gelingendes Jahr aufzubauen! Ein gesundes und glückliches Jahr 2017!**

In diesem Sinne bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV-Mitgliedsbeitrag 2017 – Ihre neuen Kontodaten:

Bitte denken Sie daran, uns bis zum 10. Dezember 2016 über Ihre geänderten Kontodaten zu informieren, damit der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2017 problemlos eingezogen werden kann.

Vielen Dank!



*Der Münchener Anwalt Verein e. V.
wünscht Ihnen fröhliche Feiertage und für das neue Jahr
einen üppigen Vorrat an guten Daten und Adressen!*

Neues aus der MediationsZentrale

Neues Pilotprojekt der MZM „rund ums Wohnen im Alter“ gestartet

Nach dem Vorbild des erfolgreichen MZM-Projekts der Schulmediation, hat die MZM nun unter Leitung von Rechtsanwältin Simone Pöhlmann ein zweites zielgruppenfokussiertes Mediationsprojekt aufgesetzt.

„Das Senioren-Projekt haben wir vor ca. einem Jahr begonnen und sind nun eine Gruppe von 30 tatkräftigen und engagierten Mediatoren. Wir waren von Anfang an überzeugt, dass es ein hohes Fragen- und Konfliktpotential rund ums Leben in einer Seniorenresidenz gibt und haben nach gründlicher Recherche und Vorarbeiten nun das erste Haus unter Vertrag. Mit einigen weiteren Häusern sind wir im Gespräch. Ein festes Team bietet dort nun einmal die Woche eine Sprechstunde an, in welcher Bewohner, Angehörige und Mitarbeiter bei Bedarf Klärungshilfe und Verfahrensberatung kostenfrei in Anspruch nehmen können“, so erklärt Simone Pöhlmann den Stand der Dinge.

„Wir möchten durch das Aufzeigen konstruktiver Wege der Konfliktbewältigung einen Beitrag zu einem guten und respektvollen Miteinander leisten. Unser Ziel ist, bei Konflikten im Rahmen einer Seniorenresidenz kompetent, empathisch und neutral zur Seite zu stehen und die Betroffenen dabei zu unterstützen, eine eigene Lösung zu finden.“

Was ist das Angebot?

Konkret bieten wir in Seniorenresidenzen eine regelmäßige kostenlose Sprechstunde vor Ort an, in der wir im Rahmen einer Verfahrensbera-

tung helfen, Schwierigkeiten und Konflikte zu sortieren und weitere mögliche Schritte oder Verfahren den Betroffenen aufzeigen.

In komplexeren Fällen geht es auch um Mediation, Rechtsberatung oder Coaching. Manchmal auch um ein moderiertes Gespräch am runden Tisch oder um einen Fachvortrag für das gesamte Haus. Diese weiterführenden Maßnahmen sind dann für die Klienten kostenpflichtig.

Für wen gilt das Angebot?

Wir wollen die Menschen erreichen, die in und um eine Seniorenresidenz leben und arbeiten: Senioren, deren Familien, Freunde und Bekannte, Mitarbeiter der Verwaltung, Pflegepersonal, Leitung.

Mit welchen Themen beschäftigen wir uns?

Der Strauß an Themen ist bunt und sehr gemischt. Das reicht vom Ärger mit dem Nachbarn wegen eines kläffenden Hundes, Familiengespräche über die Ausgestaltung einer Erbenvereinbarung, bis hin zu Fällen wie Mobbing unter Bewohnern oder im Zusammenhang mit dem Pflegepersonal.

Erste Resonanz

„Nach den ersten Sprechstunden haben wir den Eindruck, dass wir dringend gebraucht werden, wenngleich auch noch eine Hürde zu spüren ist. Das Vertrauen zu uns muss noch wachsen und die Leute brauchen auch etwas Mut, um zu uns zu kommen“, so Katja Meixer, Dipl. Psychologin, Mediatorin und Mitglied eines Sprechstundenteams.

Rechtsexperten gefragt

Wenn Sie in Ihrer anwaltlichen Praxis mediationsnah arbeiten, Ihr Rechtsgebiet (Familienrecht, Erbrecht, etc.) zu den Themen einer Seniorenresidenz passt und Sie als Experte für Rechtsfragen benannt werden wollen, nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Langfristig bauen wir ein Netzwerk auf, um auch rechtlich ausgerichtete Fälle an kompetente Ansprechpartner verweisen zu können.

Wenn Sie Interesse haben in unseren Expertenpool aufgenommen zu werden, nehmen Sie bitte Kontakt auf mit Rechtsanwältin Alexandra Frntic unter ra@frntic.de.

Weitere Informationen sowie die entsprechenden Kontaktdaten der MZM und des Seniorenteams finden Sie auf der Homepage der MZM unter

<http://www.mediationszentrale-muenchen.de/wer-wir-sind/arbeitskreise/senioren>.

Alexandra Frntic
Arbeitskreis Senioren der MediationsZentrale

Barbara v. Petersdorff-Campen
Vorstand der MediationsZentrale

3. Bayerischer Mediationstag

Zum dritten Mal veranstalten das Bayerische Justizministerium gemeinsam mit der MediationsZentrale München, dem Bayerischen AnwaltVerband, der IHK und den Rechtsanwaltskammern München und Bamberg einen Mediationstag in München.



3. Bayerischer Mediationstag

Konflikte in Wirtschaft und Gesellschaft – verhandeln, verstehen, vermitteln

26. Januar 2017
IHK Adademie München
www.bayerischermediationstag.de

Wir würden uns freuen, Sie dort begrüßen zu dürfen. Nähere Informationen und Anmeldung unter:

www.bayerischermediationstag.de
oder unter
www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen.html

MAV-Themenstammtische

Fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in zwangloser Atmosphäre

NEU: Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der **Themenstammtisch Arbeitsrecht** ist neu und soll **im nächsten Jahr zum ersten Mal** stattfinden. Ein Termin steht noch nicht fest. Bei Interesse melden Sie sich bitte beim Initiator.

Initiator:
RA Christian Koch

Anmeldung und Kontakt: info@bosskoch.de

Themenstammtisch Erbrecht

Die Treffen des Themenstammtisches Erbrecht finden regelmäßig in der **Augustiner- Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der „Bierhalle“ statt.

Der neue Termin stand bei Redaktionsschluss leider noch nicht fest. Bitte informieren Sie sich auch über die Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>.

Um Voranmeldung per Mail wird wegen der Platzreservierung gebeten.

Initiator:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Die Initiatoren RA Rainer Horsch und RA Dr. Olrik Vogel haben **kanzleibedingt die Betreuung des Stammtisches abgegeben**. Sie haben die **Organisation und die Leitung nun in die Hände von RA Julian Stahl und RA Peter Bräuer gelegt**.

An dieser Stelle dürfen wir uns bei den Kollegen Horsch und Vogel ganz herzlich für das Engagement und die gute Zusammenarbeit bedanken und danken auch den Kollegen Stahl und Bräuer, die den erfolgreichen Stammtisch ab sofort weiterführen werden.

Der nächste MAV-Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht, der erste unter neuer Leitung, findet am **Donnerstag, den 19. Januar 2017 um 18.30 Uhr** statt. Veranstaltungsort ist weiterhin das **Restaurant Stefan's** im Alpen Hotel in der Adolf-Kolping-Straße 14 (Nähe Stachus).

Initiatoren:
RA Julian Stahl,
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt: stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht findet monatlich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats** statt. Für Dezember ist kein Treffen geplant.

Das nächste Treffen ist angesetzt für **Donnerstag, den 19. Januar 2017 ab 19.00 Uhr im „Donisl“** im „Donisl“, Weinstrasse 1, 80333 München.

Initiator:

RA Berthold Braunger

Anmeldung und Kontakt: braunger@braunger-haag.de

Themenstammtisch Familienrecht

Im Dezember findet kein Stammtisch statt. Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet statt am **Mittwoch, den 25. Januar 2017 um 18.30 Uhr**, im Lokal **Nigin** (früher Calosta), Alzheimer Eck 12, München.

Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kanzlei-dollinger.de

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, den 25. Januar 2017 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27 statt.

Initiatoren:

RA Martin Klimesch und

RA Thomas B. Tegelkamp

Anmeldung und Kontakt: info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines „ungeraden“ Monats im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr** statt.

Nächster Termin ist der **12. Januar 2017**.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien im DAV unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Initiator:

RA Stephan Wiedorfer

Anmeldung und Kontakt: sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bei Redaktionsschluss stand noch kein Termin fest. Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Sie möchten gerne die Betreuung bzw. Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen? Melden Sie sich bitte bei :

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de



Vollstreckung-für-Anwälte.de

Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzleigründer und Junganwälte

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationssprechstunde

"Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**

(Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Telefon: **0175 915 70 33**.

MAV Mitgliedschaft – Änderung Ihrer Daten

■ Kontoänderung?

Bitte teilen Sie uns Ihre neue Bankverbindung bis spätestens

10. Dezember mit; eine Aktualisierung kann somit für den

Einzug 2017 gewährleistet werden.

■ Kanzleiwechsel? Umzug? Heirat?

Bitte teilen Sie uns die Daten entweder per Email oder über unser Formular auf der Homepage mit.

■ Vereinswechsel geplant ?

Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Homepage:

<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mitgliederbereich/>

■ Die aktuelle Satzung finden Sie ebenfalls auf der Homepage unter „Der Verein“:

<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/lernen-sie-uns-kennen/satzung/>

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener AnwaltVerein bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service wird immer stärker in Anspruch genommen und hat sich offenbar herumgesprochen; inzwischen melden sich auch Mitglieder aus anderen Anwaltvereinen in Bayern.

Der Bayerische AnwaltVerband hat deshalb beschlossen, nach den guten Erfahrungen in München, das Angebot aufzugreifen und unter seinem Dach den Mitgliedern sämtlicher Anwaltvereine in Bayern eine berufsrechtliche Beratung zu eröffnen. Gleichzeitig sollen die Dienste ausgebaut und in einem Centrum für Berufsrecht zusammengefasst werden. Dabei ist vor allem an die Dokumentation des Berufsrechts, die Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie die Aus- und Fortbildung im Berufsrecht gedacht, Letzteres auch im Hinblick darauf, dass in Zukunft die Teilnahme an einem zehnstündigen Kurs im Berufsrecht Voraussetzung für die Zulassung zur Anwaltschaft sein wird.

Fortsetzung nächste Seite

Anzeige

Selfstorage – günstige mietbare Lagerräume für Akten, Hausrat und mehr.



Nahe der B 304 - auf dem Weg zwischen München und dem LG Traunstein

Ihre Vorteile

- ✓ günstige Mietpreise – weit günstiger als in München
- ✓ sicher, sauber, trocken, alarmgesichert
- ✓ Lagerraum-Größen von 1 m² bis 400 m²
- ✓ weiträumige Flächen zum Be- und Entladen
- ✓ flexible Mietdauer
- ✓ 24-Stunden Videoüberwachung

Deine Lagerbox GmbH

Ziegeleistr. 7, 83549 Eiselfing (bei Wasserburg a. Inn)

Wir beraten Sie gerne ☎ 08071. 90 33 83

Infos: Unsere Homepage DeineLagerbox.de

Das Centrum für Berufsrecht ist eine (unselbständige) Einrichtung des Bayerischen Anwaltverbandes. Es wird von **Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH, geleitet. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den **Prof. Dr. Johannes Hager** (Ludwig-Maximilians-Universität München), **Prof. Dr. Winfried Kluth** (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), **Rechtsanwalt beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer** (Karlsruhe), **Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller** (München) sowie **Prof. Dr. Reinhard Singer** (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV-Schweitzer.Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoß des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem wird ein **jour fixe** eingerichtet und zwar **jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr**, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

Die weiteren Aktivitäten werden entsprechend dem Ausbau des Centrums für Berufsrecht sukzessive verwirklicht. Auch ist die Anerkennung als Gütestelle nach dem bayerischen Schlichtungsgesetz vorgesehen.

Aktuelles



Weihnachtlicher Spendenaufruf

Kleinvieh macht auch Mist

Um Weihnachten herum gibt es unzählige Spendenaktionen. Eine hat uns besonders gut gefallen, nicht zuletzt, weil sie das DZI Siegel für korrekte Buchführung erhalten hat: **Die Eselinitiative**. Das DZI bestätigt übrigens auch jedes Jahr, dass die Spenden zu 100% ins Projekt fließen (alle Kosten in Deutschland werden von Mitgliedern getragen).

Dies ist ein Projekt in Nepal. Genauer das Himalaja. Dort, in einer Region, die besonders stark vom Klimawandel betroffen ist, leben viele allein erziehende Mütter unter schwierigsten – oft unwürdigen – Bedingungen in entlegenen Dörfern. Für nur 200 € Spendengeld kann das Projekt für eine alleinerziehende Mutter so ein Tier kaufen. Sie hat damit finanziellen Rückhalt für sich und ihre Kinder. Unterhalb dieses bescheidenen Niveaus werden die Menschen dort oft nicht durch den Winter kommen, denn seit dem Erdbeben sind immer noch viele Häuser zerstört.

Wenn im Büro kleine Beträge gesammelt werden und der Chef/die Chefin die Differenz drauflegt, kann mit **kleinem Aufwand große Wirkung** erreicht werden!

Bitte entnehmen Sie Näheres der Webseite:
<http://www.esel-initiative.de/helfen/>

Dank an Herrn Kollegen Prof. Dr. Benno Heussen für diesen Hinweis.



Digitale Anwaltschaft

beA: Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg und Volker Beck sind gemeinsam mit weiteren Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit einer kleinen Anfrage betreffend Einrichtung und Inbetriebnahme der beA - Drucksache 18/9862 - an die Bundesregierung herangetreten. Die Bundesregierung geht in ihrer Antwort - Drucksache 18/9994 - knapp aber präzise auf die elf Fragestellungen ein.

Die Bundesregierung stellt deutlich klar, dass es sich bei der Aufgabe der Einrichtung der beA um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt, die der BRAK durch § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO übertragen worden sei. Das BMJV führe insoweit nur die Rechtsaufsicht. Durch die weiteren Ausführungen, u. a. dass die BRAK das BMJV über die wesentlichen Inhalte der Ausschreibung der für die Einrichtung des beA erforderlichen IT-Dienstleistungen informiert habe, wird auch deutlich, dass es keinen Anlass für die Rechtsaufsicht gab, tätig zu werden.

Siehe dazu auch

Kleine Anfrage zum beA (BT-Drs. 18/9862)
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/098/1809862.pdf>

Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 18/9994)
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/099/1809994.pdf>

(Quelle: digitale anwaltschaft, News vom 20. Oktober 2016)

15. Bayerischer IT-Rechtstag diskutiert EU Datenschutz-Grundverordnung

Gibt es nun nationale Öffnungsklauseln bei der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) oder nicht? Man weiß es nicht so recht: die ebenso kenntnisreichen wie analytisch tiefbohenden Referate auf dem **15. Bayerischen IT-Rechtstag** Ende Oktober in München sind an diesem Nicht-Wissen aber nicht schuld. Zu stark sind in dem Gesetzestext die Kompromiss-Spuren der 28 (bald 27?) EU-Länder zu spüren, zu viel europäisches Neuland wird da betreten, auch zu viel „Deutsches“ ist eventuell eingeflossen. Ein reiches Betätigungsfeld für gut ausgebildete Fachanwälte tut sich hier auf, das zumindest ist klar! Denn „die IT-Rechtler schaffen es mit der Zeit, in alle traditionellen Rechtsgebiete vorzudringen“, meinte **RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff**, Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im DAV (GfA DAVIT). Zusammen mit dem **Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht der Universität Passau** und dem **Bayerischen Anwaltverband** war **DAVIT** Ausrichter des 15. IT-Rechtstags. Neben **RAin Auer-Reinsdorff** sprachen der **Präsident des BAV, RA Michael Dudek** und **Frederick Richter, Vorstand Stiftung Datenschutz**, die Grußworte der topaktuellen und hochkarätigen Tagung.

„Präzisierungsklauseln, keine Öffnungsklauseln“

Aber zurück zu der Frage der Öffnungsklauseln: **Thomas Zerdick, Stellvertretender Referatsleiter bei der Generaldirektion Justiz und Verbraucher bei der Europäischen Kommission** und einer der „Väter“ der DS-GVO reagierte in seinem Vortrag sehr entschieden auf die Aussage seines Vorredners **Dr. Axel Kessler LL.M., Head of Legal Privacy, Siemens AG**, der am Schluss seines Vortrags zur Einführung und zum Roll-out der DS-GVO in einem Technikkonzern, meinte: „Bei Siemens sind wir gut auf die Erfordernisse der DS-GVO vorbereitet, aber die Öffnungsklauseln für die einzelnen EU-Länder machen mir Angst.“ „Es gibt keine nationalen Öffnungsklauseln“, konterte Zerdick, „allenfalls nationale Präzisierungsklauseln“.

Zerdtick stellte die neue DS-GVO in die Kontinuität der Europäisierung des Datenschutzrechts seit der EU-DS-Richtlinie von 1995. Sie führe diese fort und mache den Unternehmen mit Instrumenten wie der Datenschutz-Folgeabschätzung und dem Melde-Prinzip sowie entsprechenden Bußgeldern bei Unregelmäßigkeiten klar, dass sie für risikobehaftete Verarbeitungen die volle Verantwortung tragen. Eine Liste der risikobehafteten und damit datenschutzrechtlich besonders relevanten Verarbeitungen werde es im Jahr 2017 geben.

Prof. Dr. Kai v. Lewinski, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht an der Universität Passau, hatte zuvor im Einleitungsvortrag viel Kritik an der DS-GVO geübt. Zwar gebe es einige lobenswerte neue Ansätze wie das Marktort-Prinzip (wichtig, um Nicht-EU-Datenkraken wie Google oder Facebook besser in den Griff zu bekommen) oder die Datenportabilität, insgesamt sei es aber nicht gelungen, den „Datenschutz aus der ökonomischen Steinzeit herauszuholen“. „Daten müssen verrechenbar sein, dann kann sich auch ein Preis bilden“, meinte Prof. v. Lewinski, denn „letztlich sei das Ganze ein kartellrechtliches Problem“. Sein Resümee war deshalb eher negativ: „Die Modernisierung des Datenschutz-Rechts geht die DS-GVO eigentlich nicht an.“ Man habe Zeit erkaufte beziehungsweise Zeit verschwendet.

DS-GVO eröffnet interessante Geschäftsfelder für Anwältinnen und Anwälte

Wie weit die gesetzliche Basis und die Wirklichkeit in den Unternehmen auseinander sind, machte der Vortrag von **RAin Sabina Sobola, Paluka Rechtsanwälte Regensburg**, deutlich. „Die Zustände in den Unternehmen, besonders in den kleinen und mittleren Unternehmen, sind meilenweit von dem entfernt, was wir hier besprechen“, konstatierte sie nüchtern. Für viele Kleinunternehmer und Mittelständler gehe es nach wie vor erst einmal um den Einstieg in den Datenschutz. Besonders die in der DS-GVO kodifizierten Betroffenenrechte seien regelrechte KMU-Treiber: „Auf Arztpraxen und auch sonstige Freiberufler kommt hier einiges zu“, meinte Sobola.

Die Herausforderungen für die Unternehmen in Sachen „Betroffenrechte“ waren auch ein wesentlicher Punkt in dem Referat von **RA Sebastian Dienst, Noerr LLP, München**, über Fragen der Implementierung der DS-GVO. „Angenommen, 100 Mitarbeiter fordern auf einen Schlag vom Arbeitgeber ihre Daten, dann ist die IT-Abteilung lahm gelegt“, mutmaßte Dienst. Ein großes Fragezeichen machte RA Dienst auch beim Punkt „Datenportabilität“, also dem Recht Betroffener, ihre Daten „mitzunehmen“: „Das Festschreiben der Datenportabilität in der DS-GVO wendet sich zwar an Google, Facebook und Konsorten, aber möglicherweise führt der Grundsatz auch dazu, dass Mitarbeiter das Recht haben könnten, ihre Daten mitzunehmen. Es ist fraglich, ob der Gesetzgeber das gemeint hat“, skizzierte Dienst mögliche Konfliktfälle

in der Zukunft. Wie schon oben gesagt: die DS-GVO eröffnet ein breites Geschäftsfeld für fähige Anwältinnen und Anwälte.

DS-GVO bei Auftragsdaten-Verarbeitung und „Big Data“

Neue Sachstände im Vergleich zum BDSG schafft die DS-GVO auch bei der Auftragsdaten-Verarbeitung, wie das Referententeam **RAe Dr. Bernhard Hörl und Jens Barkemayer vom IT-Dienstleister Computacenter AG & Co oHG, Kerpen**, darstellte. „Der Auftragsverarbeiter hat mehr Arbeit, zusätzliche Pflichten und eine erweiterte Haftung, aber es findet gegenüber den bisherigen Regelungen im BDSG kein radikaler Systemwechsel statt“, fassten die Referenten die neue Lage zusammen: Neu sei nicht zuletzt, dass der Auftragsverarbeiter außerhalb der EU seinen Geschäftssitz haben darf. Es muss in diesem Fall aber sichergestellt sein, dass ein gleiches Datenschutzniveau in dem Sitzland gewährleistet werden kann. Die Referenten rieten dazu, die ADV-Muster ab 2018 neu zu erstellen. Man solle auch bewusst einen neuen Namen für den Dienst wählen, also nicht mehr „ADV“, sondern vielleicht „AVV“ oder ähnliches.

„Big Data und der Begriff der personenbezogenen Daten unter der DS-GVO war das Thema von **Ministerialrat Michael Will, Leiter Datenschutz im Innenministerium des Freistaats**. „Die DS-GVO folgt nicht unbedingt einer stringenten Logik und sie ist eigentlich nicht ‚Big-Data-tauglich‘“, so das Urteil von Will. Er machte die Skepsis unter anderem an Artikel 5 DS-GVO fest, in dem privilegierte Zwecke der Datenerfassung wie Statistik, wissenschaftliche Forschung, evtl. Telekommunikation definiert werden. Nicht privilegierte Zwecke seien dagegen sicher solche in der Telematik. In diesem Sektor würden ja aus individuellen Erklärungen Nutzungserlaubnisse erteilt, beispielsweise würde ein Tarif auf der Basis personenbezogener Daten errechnet. Ministerialrat Will sieht hier einen datenschutzrechtlichen Ablasshandel voraus. Insgesamt, so sein versöhnliches Fazit, könne man durch Konkretisierung und Spezifizierung sicher einen stabileren Rechtsrahmen schaffen.

„Sie haben die Latte so hoch gelegt, dass wir als Zuhörer drunter durchgehen konnten, sie selbst sind aber drüber gesprungen“, lobte Moderator **RA Prof. Dr. Peter Bräutigam von Noerr LLP** den Vortrag. Bräutigam führte auch sonst sehr kompetent, aber gleichzeitig „leicht und locker“ durch die schwierige Materie.

„One-Stop-Shop“ in Sachen Datenschutz

Thomas Kranig, Präsident des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht, eröffnete seinen Vortrag „Aufsicht, Kohärenz, Sanktionen – eine neues Umfeld für Unternehmen“ mit einem optimistischen Statement („Die DS-GVO zwingt Unternehmen, ‚ihren Laden‘ auch in

Forts. nächste Seite

Anzeige

RA-MICRO
KOMPETENZCENTER



Vertrauen ist gut, Wissen ist besser.

RA-MICRO KompetenzCenter | Frauenstraße 18/Rgb. | 80469 München
info@ra-micro-muenchen.de | Telefon (089) 25 54 42 31 | www.ra-micro-muenchen.de

brück+partner
Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

datenschutzrechtlicher Sicht in Ordnung zu bringen“), um dann sehr detailliert zu beschreiben, welchen Aufgabenberg die jeweiligen Aufsichtsbehörden vor sich haben. So sei das Kohärenzverfahren, um einen europäischen „One-Stop-Shop“ in Sachen Datenschutz beziehungsweise Datenschutzaufsicht zu erreichen, im Rahmen der DS-GVO zwar prinzipiell geklärt, es stünden aber trotzdem unzählige Fragen im Raum. Thomas Kranig zählte einige auf: „Wer spricht für uns und für was?, in welcher Sprache?, was darf die federführende Behörde?, welche Fristen gibt es?, wer hält sich dran?, wie fühlt sich das an?“

Bei den Sanktionen sei ebenfalls noch vieles offen. Abgesehen davon, dass ein Bußgeldkatalog erst in Arbeit ist, stellte sich die Frage, ob grundsätzlich sanktioniert werden muss und wer die Bußgelder erhält; und ob die Aufsichtsbehörden überhaupt jemals eine Personalstärke haben werden, die ausreicht, um alle Aufgaben sinnvoll erfüllen zu können.

Kommen wir zum Ende auf den Anfang zurück: es gibt sie halt doch, die nationalen Öffnungsklauseln: Kranig nannte eine ganze Latte von notwendigen und fakultativen Öffnungsklauseln, um die DS-GVO überhaupt handhabbar zu machen. Na ja, Thomas Zerdick würde das Präzisierungsklauseln nennen. Sei's drum!

10 |

Ulrike Staudinger

Gebührenrecht

Kostenerstattung bei Verweisungen zwischen Arbeits- und Zivilgericht

Mitunter kommt es vor, dass eine Klage bei einem sachlich unzuständigen Gericht eingereicht wird, also dass eine Klage, die an sich zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehört vor dem Zivilgericht eingereicht wird und umgekehrt. Da es sich um ausschließliche Zuständigkeiten handelt, wird die Sache dann im Nachhinein an das zuständige Gericht verwiesen. Auch wenn hierdurch keine gesonderten Kosten entstehen, ergeben sich jedoch Erstattungsprobleme.

I. Gebührenrechtliche Ausgangslage

Wird ein Rechtsstreit vom Arbeitsgericht an das Zivilgericht verwiesen oder verweist das Zivilgericht eine Sache an das Arbeitsgericht, so liegt für die beteiligten Anwälte insgesamt nur eine einzige Angelegenheit vor (§ 20 S. 1 RVG). Sämtliche Gebühren können im Verfahren vor und nach Verweisung nur einmal entstehen (§ 15 Abs. 2 RVG).

II. Gerichtskosten

Auch die Gerichtskosten entstehen nur einmal. Die vor dem abgebenden Gericht angefallenen Kosten zählen als Kosten des Rechtsstreits vor dem Empfangsgericht (§ 4 GKG).

III. Kostenentscheidung

Wird eine Klage vor dem unzuständigen Arbeits- oder Zivilgericht erhoben und sodann an das zuständige Zivil- oder Arbeitsgericht verwiesen, muss das Empfangsgericht nach § 281 Abs. 3 S. 2 ZPO die Kosten der Anrufung des unzuständigen Gerichts dem Kläger vorab auferlegen, sofern er nicht ohnehin die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

Schließen die Parteien einen Vergleich, so obliegt es ihnen, darauf zu achten, im Vergleich die Mehrkosten der Anrufung des unzuständigen Gerichts auszutrennen und gesondert vorab der Klagepartei aufzuerlegen.

IV. Kostenerstattung

Ist danach eine Kostengrundscheidungs ergangen, wonach der Kläger

die gesamten Kosten des Verfahrens zu tragen hat oder zumindest die Kosten der Anrufung des unzuständigen Gerichts, ergeben sich Probleme der Kostenerstattung, da im Verfahren vor den Arbeitsgerichten nach § 12a Abs. 1 ArbGG eine Erstattung der Anwaltskosten ausgeschlossen ist, während § 91 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 S. 1 ZPO die Erstattung der Anwaltskosten vorsieht.

Insoweit sind verschiedene Fallkonstellationen zu beachten:

1. Verweisung Arbeitsgericht an Zivilgericht

Bei einer Verweisung vom Arbeitsgericht an ein Zivilgericht bleibt wegen § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG die Erstattung der erstinstanzlichen vor dem Arbeitsgericht angefallenen Rechtsanwaltskosten ausgeschlossen (OLG Hamburg JurBüro 1983, 771; OLG Frankfurt JurBüro 1983, 1717; OLG Stuttgart JurBüro 1984, 1732 = AnwBl 1985, 104; OLG Köln JurBüro 1982, 550; OLG Karlsruhe JurBüro 1990, 1154 = Rpfleger 1990, 223; OLG Brandenburg JurBüro 2000, 257; OLG Brandenburg AGS 2000, 788 = OLGR 2000, 257 = MDR 2000, 788 = JurBüro 2000, 422 = OLG-NL 2000, 216 = AnwBl 2001, 636).

Dies gilt jedoch nicht für diejenigen Anwaltskosten, die vor dem ordentlichen Gericht erneut entstanden sind (KG AP Nr. 1 zu § 61 ArbGG 1953; KG BerlAnwBl 1994, 82; OLG Schleswig JurBüro 1995, 207 = AGS 1995, 33; OLG Karlsruhe JurBüro 1991, 1637).

Beispiel 1: Verweisung Arbeitsgericht an Zivilgericht (I)

Die Klage wird beim Arbeitsgericht eingereicht (Wert: 6.000,00 €). Auf den Einwand des Beklagten wird das Verfahren an das zuständige Landgericht verwiesen, das über die Sache mündlich verhandelt.

Die vor dem Arbeitsgericht angefallene Verfahrensgebühr wäre als solche nicht erstattungsfähig. Da die Verfahrensgebühr aber auch vor dem Landgericht entstanden ist, ist sie erstattungsfähig. Die Terminsgebühr ist ohnehin erstattungsfähig.

Zu erstatten sind also:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	460,20 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	424,80 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	905,00 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	171,95 €
	Summe	1.076,95 €

Beispiel 2: Verweisung Arbeitsgericht an Zivilgericht (II)

Vor dem Arbeitsgericht findet ein Gütetermin statt. Anschließend wird an das Landgericht verwiesen. Dort wird die Klage zurückgenommen, ohne dass mündlich verhandelt worden ist.

Die Verfahrensgebühr, die (auch) vor dem Landgericht entstanden ist, ist erstattungsfähig. Die Terminsgebühr, die nur vor dem Arbeitsgericht angefallen ist, kann dagegen wegen § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG nicht erstattet verlangt werden.

Zu erstatten sind also nur:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	460,20 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	480,20 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	91,24 €
	Summe	571,44 €

2. Verweisung Arbeitsgericht an ein anderes Gericht

Die gleichen Grundsätze gelten, wenn vom Arbeitsgericht an ein anderes Gericht (z.B. Finanzgericht oder Verwaltungsgericht) verwiesen wird (Thüringer FG EFG 2007, 453).

3. Verweisung ordentliches Gericht an Arbeitsgericht

Wird von einem ordentlichen Gericht an das Arbeitsgericht verwiesen, gilt § 12a Abs. 1 S. 3 ArbGG, wobei die Rechtslage allerdings strittig ist. Nach einer Auffassung bleiben gem. § 12a Abs. 1 S. 3 ArbGG die vollen vor dem ordentlichen Gericht entstandenen Rechtsanwaltskosten erstattungsfähig (LAG Baden-Württemberg AGS 2002, 67; LAG Stuttgart NJW 1984, 86 = Rpfleger 1983, 497; LAG Frankfurt AnwBl 1985, 104; LAG Frankfurt NZA-RR 1999, 498; LAG Kiel AnwBl 1985, 102; LAG München AnwBl 1985, 103; LAG Hamm MDR 1987, 876; LAG Rheinland-Pfalz JurBüro 1988, 1658; LAG Schleswig AnwBl 1985, 102; LAG Niedersachsen Rpfleger 1991, 218; Thüringisches LAG NZA 2001, 1216 = NZA-RR 2001, 106; ArbG Heilbronn NZA-RR 2002, 494).

Die Gegenauffassung hält demgegenüber nur die Mehrkosten für erstattungsfähig. Das ist die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten und denjenigen Kosten, die entstanden wären, wenn der Kläger gleich das zuständige Gericht angerufen hätte (LAG Bremen MDR 1986, 434; LAG Berlin AuR 1984, 122).

Beispiel 3: Verweisung ordentliches Gericht an Arbeitsgericht (I)

Die Klage wird vor dem Landgericht eingereicht. Es wird mündlich verhandelt. Hiernach wird dann die Sache an das Arbeitsgericht verwiesen. Dort wird die Klage später zurückgenommen.

Vor dem Landgericht sind die Verfahrens- und die Terminsgebühr ausgelöst worden. Vor dem Arbeitsgericht ist nur noch die Verfahrensgebühr entstanden.

Nach der vorstehenden Rechtsprechung sind ungeachtet des § 12a Abs. 1 S. 1, 3 ArbGG sowohl Verfahrens- und Terminsgebühr erstattungsfähig, da diese Kosten bereits vor dem ordentlichen Gericht angefallen sind.

Zu erstatten ist danach:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	460,20 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	424,80 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	905,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	171,95 €
Summe	1.076,95 €

Nach der Gegenauffassung wäre nur die Terminsgebühr erstattungsfähig.

Beispiel 4: Verweisung ordentliches Gericht an Arbeitsgericht (II)

Wie vorangegangenes Beispiel; jedoch wird auch vor dem ArbG verhandelt.

Nach h. M. wären zu erstatten wie im vorangegangenen Beispiel. Nach der Gegenauffassung wäre nichts zu erstatten, da vor dem Landgericht keine Mehrkosten angefallen sind.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Aus Schwarzarbeit kann kein vertraglicher Anspruch auf Lohn hergeleitet werden

Der Kläger vermietete mit Vertrag vom 06.03.2015 eine Wohnung in der Robert-Koch-Straße in Unterhaching an den Beklagten für 440 Euro monatlich. Auf Nachfrage des Klägers erklärte sich der Beklagte bereit, in einem anderen Haus des Klägers für diesen Schwarzarbeit zu ver-



Münchener AnwaltVerein e.V.

Auf ein Neues ...



Einladung zum
Neujahrsempfang 2017

*Donnerstag, den 19. Januar 2017
ab 11.00 Uhr*

im Künstlerhaus - Festsaal
Lenbachplatz 8 (Eingang Maxburgstraße)

**Alle Mitglieder sind herzlichst
eingeladen!**

Faxanmeldung bis 12. Januar 2017
unter 089 / 55 02 70 06 erbeten.

Aber auch spontane Mitglieder sind willkommen.

richten, die vom Beklagten sodann auch geleistet wurde. Der Beklagte zahlte für seine Wohnung in Unterhaching die Miete für zwei Monate nicht, weshalb der Kläger fristlos kündigte und Räumungsklage zum Amtsgericht München erhob. Der Mieter trägt dort vor, er habe Schwarzarbeit im Umfang von 60 Stunden für den Kläger geleistet, so dass der Kläger ihm € 1.200,00 schulde, die - wie vereinbart - mit der Miete zu verrechnen seien. Der Vermieter wiederum behauptet, er hätte die Ansprüche des Mieters aus der Schwarzarbeit bereits mit seiner Kautionsforderung in Höhe von 700 Euro verrechnet. Der Mieter hatte nämlich nicht die nach dem Mietvertrag zu zahlende Kautionsleistung geleistet. Im Übrigen habe der Mieter nur 25 Stunden für 20 Euro Stundenlohn gearbeitet.

Die zuständige Richterin gab dem Vermieter Recht und verurteilte den Mieter, die Wohnung zu räumen und die rückständigen Mieten nachzuzahlen.

Beide Parteien hätten eingeräumt, dass sie durch die Schwarzarbeiten des beklagten Mieters gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit verstoßen haben. „Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag betreffend die vom Beklagten im Haus des Klägers ... auszuführenden Arbeiten war somit gemäß § 134 BGB nichtig“, so das Urteil. Der Mieter hatte daher keinen Anspruch auf Vergütung seiner Arbeiten. Es würde jedoch dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, wenn der Kläger unentgeltlich das vom Beklagten Geleistete behalten dürfte. Daher könne der Beklagte grundsätzlich Ersatz für den Wert seiner Leistungen verlangen. „Bei der Bewertung des durch die Schwarzarbeit Erlangten ist zunächst zu beachten, dass der Schwarzarbeiter im Wege des Bereicherungsausgleichs keinesfalls mehr erlangen kann, als er mit seinem Auftraggeber - in nichtiger Weise - als Entgelt vereinbart hatte ... In aller Regel sind hiervon aber wegen der mit der Schwarzarbeit verbundenen Risiken ganz erhebliche Abschläge angebracht. Insbesondere ist stark wertmindernd zu berücksichtigen, dass vertragliche Gewährleistungsansprüche wegen der Nichtigkeit des Vertrages von vornherein nicht gegeben sind“, so das Urteil weiter.

Der Beklagte konnte seinen „Lohn“ aus der Schwarzarbeit aber nicht gegenrechnen, da das Gericht urteilte, dass der Vermieter den Anspruch des Mieters aus der Schwarzarbeit zu Recht mit seiner Kautionsforderung verrechnet hat. Das Gericht hat ihm lediglich 25 Arbeitsstunden zugerechnet - was ja auch vom Kläger so vorgetragen wurde - da der Beklagte nicht beweisen konnte, dass er tatsächlich mehr gearbeitet hat.

Urteil des Amtsgerichts München vom 21.10.2015
Aktenzeichen 474 C 19302/15

Das Urteil ist rechtskräftig.
(Quelle: AG München, PM Nr. 90 vom 18. November 2016)

AG München: Der Anspruch gegenüber der Eigentümergemeinschaft auf Herstellung eines durch eine Auflage vorgeschriebenen Spielplatzes verjährt nicht.

Der Kläger aus München ist Eigentümer einer Wohnung in der Birnauer Straße in München. Dort existiert für die Wohnanlage ein Spielplatz mit einem Sandkasten, der mit Unrat verunreinigt ist. In der Baugenehmigung für die Wohnanlage wurde am 30.04.1982 von der Landeshauptstadt München folgende Auflage festgesetzt:

„Die Freiflächen, einschließlich der Spielbereiche für Kinder, sind bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes, spätestens jedoch in der darauf folgenden Pflanzzeit nach dem als Bestandteil dieser Genehmigung ausgefertigten Plan über die Außenanlagen gegebenenfalls unter Beachtung der weiteren Detailauflagen zu gestalten und auszustatten. (...) b) (...) Der

Kinderspielplatz oder die Spielbereiche muss / müssen den Kindern tatsächlich zum Spielen zur Verfügung stehen und ist / sind zu diesem Zweck dauernd zu erhalten und zu unterhalten. Auf die Verpflichtung zur umgehenden Instandsetzung schadhafter Ausstattungen des Kinderspielplatzes und zur Erneuerung des Spielsandes in angemessenen Abständen wird hingewiesen.“ Als Spielausstattung ist eingezeichnet ein Sandkasten und eine Spieltischgarnitur, daneben steht in schwarzer Schrift: Pergola mit Spielgerät (Schaukel, Hänge-Klettergerüst). Unten rechts auf dem Plan findet sich der Vermerk: „Die notwendigen Anordnungen sind mit roter Tinte eingetragen. Sie sind genauso zu beachten, wie sämtliche übrige Auflagen und Anordnungen des beigeheften Bescheides.“

In der Wohnungseigentümersammlung am 18.06.2015 stellte der Kläger den Antrag, die Spielplatzausstattung gemäß der Baugenehmigung herzustellen. Dieser Antrag wurde von der Eigentümergemeinschaft abgelehnt. Die Miteigentümer sind der Meinung, dass ein Spielplatz vorhanden sei und die Vorgaben der Stadt für bestimmte Spielgeräte nicht verbindlich seien.

Mit seiner Klage beantragt der Kläger bei Gericht, den Ablehnungsbeschluss für ungültig zu erklären und die Herstellung des Spielplatzes durch das gerichtliche Urteil zu beschließen. Der zuständige Richter am Amtsgericht München gab dem Kläger Recht.

Der Richter kommt zu dem Ergebnis, dass der Beschluss, mit dem die Anlage eines neuen Spielplatzes abgelehnt wurde, rechtswidrig ist, da er nicht einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht. Die Spielplatzausstattung sei eine Auflage der Baugenehmigung. Bei dem Spielplatz und der Ausstattung des Kinderspielplatzes handle es sich um Gemeinschaftseigentum. Den Wohnungseigentümern obliege gemeinschaftlich die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung des Gemeinschaftseigentums. „Eine ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung ist auch gegeben bei solchen Maßnahmen, mit denen den Erfordernissen öffentlich-rechtlicher Vorschriften entsprochen werden soll“, so das Gericht. „Der Anspruch des Wohnungseigentümers auf ordnungsmäßige Verwaltung ist grundsätzlich unverjährbar. Das Gemeinschaftseigentum muss instandgesetzt werden, auch wenn die Instandsetzungsbedürftigkeit schon länger als drei Jahre andauert. Eine solche gleichsam ständig neu entstehende Dauerverpflichtung kann nicht verjähren“.

Urteil des Amtsgerichts München vom 15.01.2016
Aktenzeichen 481 C 17409/15 WEG

Das Urteil ist rechtskräftig.
(Quelle: AG München, PM Nr. 82 vom 21. Oktober 2016)

BGH: Abwarten bei sporadisch auftretendem sicherheitsrelevantem Mangel für Käufer unzumutbar ("Vorführeffekt")

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung mit der Frage befasst, ob es einem Käufer nach § 440 Satz 1 BGB* zumutbar ist, dass der Verkäufer die geschuldete Nachbesserung bei einem nur sporadisch auftretenden, aber für die Verkehrssicherheit relevanten Mangel eine aufwendige Untersuchung zunächst unterlässt und den Käufer darauf verweist, das Fahrzeug bei erneutem Auftreten der Mangelsymptome wieder vorzuführen.

Der Sachverhalt:

Der Kläger kaufte von der beklagten Kraftfahrzeughändlerin einen gebrauchten Volvo V 50 zum Preis von 12.300 €. Kurze Zeit nach der Übergabe des Fahrzeugs bemängelte der Kläger (u.a.), das Kupplungspedal

sei nach Betätigung am Fahrzeugboden hängengeblieben, so dass es in die Ausgangsposition habe zurückgezogen werden müssen.

Bei einer daraufhin von der Beklagten durchgeführten Untersuchungsfahrt trat der vom Kläger gerügte Mangel am Kupplungspedal allerdings auch bei mehrmaliger Betätigung der Kupplung nicht auf. Während der Kläger geltend macht, er habe gleichwohl, allerdings vergeblich, auf einer umgehenden Mangelbehebung bestanden, will die Beklagte ihm lediglich mitgeteilt haben, dass derzeit kein Grund zur Annahme einer Mangelhaftigkeit und somit für ein Tätigwerden bestehe und der Kläger das Fahrzeug bei erneutem Hängenbleiben des Kupplungspedals wieder bei ihr vorstellen solle. Nachdem der Kläger in den folgenden Tagen unter Hinweis auf ein erneutes Hängenbleiben des Kupplungspedals vergeblich versucht hatte, die Beklagte zu einer Äußerung über ihre Reparaturbereitschaft zu bewegen, trat er vom Kaufvertrag zurück.

Die auf Rückabwicklung des Kaufvertrages und den Ersatz weiterer Schäden gerichtete Klage ist in zweiter Instanz erfolgreich gewesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr auf vollständige Abweisung der Klage gerichtetes Begehren weiter.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Kläger auch ohne Fristsetzung zur Nachbesserung wirksam vom Kaufvertrag zurücktreten konnte, weil es ihm trotz des nur sporadischen Auftretens des Mangels aufgrund dessen Relevanz für die Verkehrssicherheit des Kraftfahrzeugs nicht im Sinne von § 440 Satz 1 BGB* zumutbar war, ein weiteres Auftreten der Mangelsymptome abzuwarten.

Der Kläger hat den Anforderungen an ein hinreichendes Nacherfüllungsverlangen bereits dadurch genügt, dass er der Beklagten neben der Einräumung einer Untersuchungsmöglichkeit die Mangelsymptome hinreichend genau bezeichnet hatte.

Bei dem durch Sachverständigengutachten bestätigten und bereits bei Gefahrübergang vorhandenen sporadischen Hängenbleiben des Kupplungspedals handelte es sich nicht um einen bloßen "Komfortmangel", sondern um einen sicherheitsrelevanten Mangel. Denn eine solche Fehlfunktion kann, selbst wenn sie nur das Kupplungspedal selbst betrifft, unter anderem wegen des beim Fahrer hervorgerufenen Aufmerksamkeitsverlusts die Unfallgefahr signifikant erhöhen. Mit ihrer Erklärung anlässlich der Vorführung des Fahrzeugs, es bestünde kein Grund für die Annahme einer Mangelhaftigkeit und damit ein Tätigwerden, solange der behauptete Mangel nicht (erneut) auftritt und der Kläger damit nochmals vorstellig werde, ist die Beklagte dem Nacherfüllungsverlangen nicht gerecht geworden.

Denn eine verantwortungsvolle Benutzbarkeit des Fahrzeugs war ohne Abklärung des Mangels weitgehend aufgehoben, da der verkehrsunsichere Zustand fortbestand und es dem Kläger - der das Fahrzeug insofern auch tatsächlich noch im Juli 2013 stilllegte - nicht zugemutet werden konnte, das Risiko der Benutzung im öffentlichen Straßenverkehr auf sich zu nehmen.

Ein Rücktritt war im vorliegenden Fall auch nicht wegen Unerheblichkeit des Mangels (§ 323 Abs. 5 Satz 2 BGB**) ausgeschlossen, auch wenn dieser letzten Endes (nachdem der Kläger den Rücktritt bereits erklärt hatte) mit geringen Kosten (433,49 €) beseitigt werden konnte. Denn solange die Ursache eines aufgetretenen Mangelsymptoms unklar ist, kann die Erheblichkeit des Mangels regelmäßig nur an der hiervon ausgehenden Funktionsbeeinträchtigung gemessen werden, die vorliegend aufgrund der Gefahren für Verkehrssicherheit des Fahrzeugs jedenfalls als erheblich anzusehen war.

*§ 440 BGB Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz

1[...] bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung [...] verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist. [...]

**§ 439 BGB Nacherfüllung

[...]

(2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

[...]

***§ 323 BGB Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

[...]

(5) [...] 2 Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

BGH Urteil vom 26. Oktober 2016 - VIII ZR 240/15

Vorinstanzen:

Landgericht Kiel - Urteil vom 18. Mai 2015 - 12 O 259/13

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht - Urteil vom 2. Oktober 2015 - 17 U 43/15

(Quelle: BGH, PM Nr. 190/2016 vom 26. Oktober 2016)

BGH: Wirksamkeit einer Widerrufsinformation bei einem Immobiliendarlehensvertrag

Der u.a. für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im schriftlichen Verfahren darüber entschieden, unter welchen Voraussetzungen der Darlehensgeber einen Verbraucher als Darlehensnehmer klar und verständlich über den Beginn der Widerrufsfrist informiert.

Sachverhalt:

Die Kläger schlossen als Verbraucher im August 2010 mit der beklagten Sparkasse einen Immobiliendarlehensvertrag über endfällig 273.000 € mit einer Laufzeit bis zum 30. November 2026. Sie schrieben für zehn Jahre eine Verzinsung in Höhe von 3,95% p.a. fest. Den effektiven Jahreszins gab die Beklagte mit 3,78% p.a. an. Sie erteilte unter Nr. 14 des Darlehensvertrags eine Widerrufsinformation, die unter anderem folgenden Satz (ohne Fußnote) enthielt:

"Die Frist [gemeint: die Widerrufsfrist] beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB* (z.B. Angabe des effektiven Jahreszinses, Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrags, Angabe der für die Sparkasse zuständigen Aufsichtsbehörde) erhalten hat".

Als Sicherheit bestellten die Kläger eine Grundschuld. Die Beklagte stellte den Klägern die Darlehensvaluta zur Verfügung. Mit Schreiben vom 29. August 2013 widerriefen die Kläger ihre auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung.

Prozessverlauf:

Ihre Klage auf Feststellung, dass sie der Beklagten "aus dem widerrufenen Darlehensvertrag" lediglich 265.737,99 € abzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 32.778,30 € seit dem 30. September 2013 schulden, und auf Leistung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten hat das Landgericht abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung hat das Berufungsgericht zurückgewiesen.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Auf die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Kläger hat der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dabei waren im Wesentlichen folgende Überlegungen leitend:

In Übereinstimmung mit dem Senatsurteil vom 23. Februar 2016 (XI ZR 101/15, WM 2016, 706 Rn. 24 ff., zur Veröffentlichung bestimmt in BGHZ, vgl. Pressemitteilung Nr. 48/2016), das dasselbe Formular des Deutschen Sparkassenverlags betraf, hat das Berufungsgericht geurteilt, die äußere Gestaltung der Widerrufsinformation habe den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Im Ergebnis zu Recht ist das Berufungsgericht weiter davon ausgegangen, die Widerrufsinformation sei inhaltlich klar und verständlich gewesen. Die Wendung, die Widerrufsfrist beginne "nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB erhalten hat", informierte für sich klar und verständlich über den Beginn der Widerrufsfrist. Die von der Beklagten zur Erläuterung des Verweises auf § 492 Abs. 2 BGB in einem Klammerzusatz angefügten Beispiele entsprachen zwar nicht den gesetzlichen Vorgaben, weil sie mit den Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrags und der für die Sparkasse zuständigen Aufsichtsbehörde "Pflichtangaben" benannten, die für den Immobiliendarlehensvertrag der Kläger nicht einschlägig waren. In der Angabe dieser beiden zusätzlichen Pflichtangaben lag indessen das von den Klägern angenommene vertragliche Angebot der Beklagten, das Anlaufen der Widerrufsfrist von der zusätzlichen Erteilung dieser beiden Angaben im Immobiliendarlehensvertrag abhängig zu machen.

Das Berufungsurteil hatte gleichwohl keinen Bestand, weil die Beklagte im Immobiliendarlehensvertrag keine Angaben zu der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde gemacht und damit nicht sämtliche Bedingungen erfüllt hat, von denen sie selbst das Anlaufen der Widerrufsfrist abhängig gemacht hat.

Das Berufungsgericht wird nach Zurückverweisung der Sache nunmehr der Frage nachzugehen haben, ob sich die Kläger im Zusammenhang mit der Ausübung des Widerrufsrechts rechtmisbräuchlich verhalten haben und welche Rechtsfolgen der Widerruf der Kläger – seine Wirksamkeit unterstellt – hat.

* § 492 BGB Schriftform, Vertragsinhalt

...

(2) Der Vertrag muss die für den Verbraucherdarlehensvertrag vorgeschriebenen Angaben nach Artikel 247 §§ 6 bis 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche enthalten.

...

Urteil vom 22. November 2016 – XI ZR 434/15

Vorinstanzen:

LG Heidelberg – Urteil vom 14. Oktober 2014 – 2 O 168/14

OLG Karlsruhe – Urteil vom 25. August 2015 – 17 U 179/14

(Quelle: BGH, Nr. 210/2016 vom 22. November 2016)

BFH: Selbst getragene Krankheitskosten können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden

Vereinbart ein Steuerpflichtiger mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen einen Selbstbehalt, können die deswegen von ihm zu tragenden Krankheitskosten nicht als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes (EStG) abgezogen werden, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 1. Juni 2016 (X R 43/14) entschieden hat.

Im Urteilsfall hatte der Kläger für sich und seine Töchter einen Krankenversicherungsschutz vereinbart, für den er aufgrund entsprechender Selbstbehalte geringere Versicherungsbeiträge zu zahlen hatte. Die von ihm getragenen tatsächlichen krankheitsbedingten Aufwendungen machte der Kläger bei seiner Einkommensteuererklärung geltend. Weder das Finanzamt noch das Finanzgericht ließen im Streitfall indes einen Abzug der Kosten zu.

Der BFH sah das ebenso und versagte die steuerliche Berücksichtigung der Krankheitskosten des Klägers. Weil die Selbstbeteiligung keine Gegenleistung für die Erlangung des Versicherungsschutzes darstelle, sei sie kein Beitrag "zu" einer Krankenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG und könne daher nicht als Sonderausgabe abgezogen werden. Die selbst getragenen Krankheitskosten seien zwar außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG. Da im Streitfall die Aufwendungen die zumutbare Eigenbelastung des § 33 Abs. 3 EStG wegen der Höhe der Einkünfte des Klägers nicht überschritten hätten, komme ein Abzug nicht in Betracht.

Eine darüber hinausgehende steuerliche Berücksichtigung des Selbstbehalts lehnt der BFH ab. Diese sei auch nicht durch das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums geboten. Denn dieser Grundsatz gewährleiste – wie bereits das Bundesverfassungsgericht entschieden habe – dem Steuerpflichtigen keinen Schutz des Lebensstandards auf Sozialversicherungs-, sondern lediglich auf Sozialhilfeniveau. Die Aufwendungen für Krankheitskosten im Rahmen von Selbstbehalten seien aber nicht Teil des sozialhilferechtlich gewährleisteten Leistungsniveaus.

Urteil vom 1.6.2016 X R 43/14

Siehe auch: Urteil des X. Senats vom 1.6.2016 - X R 43/14 -

(Quelle: BFH, PM Nr. 69 vom 02. November 2016)

BFH: Keine Gewerbesteuerpflicht bei Vermietung eines Einkaufszentrums

Die Vermietung eines Einkaufszentrums unterliegt nicht der Gewerbesteuer, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 14. Juli 2016 IV R 34/13 entschieden hat. Die Vermietung erfolgt vielmehr noch im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung. Für die Annahme eines Gewerbebetriebs reicht es nicht aus, dass der Vermieter neben der bloßen Vermietung der Einkaufsflächen die für den Betrieb des Einkaufszentrums erforderlichen Infrastruktureinrichtungen bereitstellt und werbe- und verkaufsfördernde Maßnahmen für das gesamte Einkaufszentrum durchführt.

Im Urteilsfall hatte eine Vermietungsgesellschaft ein Einkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von rund 30.000 qm an etwa 40 Mieter wie z.B. Einzelhändler überlassen, die Waren und Dienstleistungen anboten. Die Vermietungsgesellschaft hatte die Mieter verpflichtet, mit zwei weiteren Gesellschaften Verträge abzuschließen, damit von diesen Gesellschaften der laufende Betrieb, die Instandhaltung, die Reinigung und Bewachung des gesamten Einkaufszentrums einschließlich des Parkhauses sowie die Reinigung der vorhandenen Sanitär- und Sozialräume besorgt wurde. Die Mieter waren der Vermietungsgesellschaft gegenüber verpflichtet, eine von ihnen selbst finanzierte Werbegesellschaft zu gründen. Diese bezahlte einen Centermanager zur Durchführung von Werbemaßnahmen für das Einkaufszentrum. Finanzamt und Finanzgericht gingen davon aus, dass die Vermietung des Einkaufszentrums wegen der Vielzahl dieser Dienstleistungen einen Gewerbebetrieb darstellte.

Demgegenüber verneinte der BFH zugunsten der Vermieterin das Vorliegen eines Gewerbebetriebs. Nach seinem Urteil wird der Bereich der privaten Vermögensverwaltung noch nicht verlassen, wenn ein Einkaufszentrum vermietet und den Mietern begleitende Dienstleistungen durch den Vermieter selbst oder auf dessen Veranlassung hin durch Dritte erbracht werden. Ausschlaggebend war für den BFH, dass diese Dienstleistungen die für die Vermietung eines Einkaufszentrums notwendige Infrastruktur betreffen. Leistungen wie Reinigung, Bewachung, sowie Bereitstellung von Sanitär- und Sozialräumen sind übliche Leistungen bei der Vermietung eines Einkaufszentrums. Werbe- und verkaufsfördernde Maßnahmen stellen zwar Sonderleistungen neben der Vermietung dar. Da die Vermietungsgesellschaft damit jedoch das gesamte Einkaufszentrum bewirbt, dient diese Werbung überwiegend dem Vermieterinteresse und ändert deshalb nichts daran, dass die Vermietungsleistung dem gesamten Leistungsaustausch das Gepräge gibt.

Urteil vom 14.7.2016 IV R 34/13

(Quelle: BFH, PM Nr. Nr. 71 vom 16. November 2016)

EuGH: Dynamische IP-Adressen sind personenbezogene Daten

IP-Adressen sind grundsätzlich personenbezogene Daten i.S.d. Art. 2 lit. a der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31995L0046&from=DE>), wenn der Betreiber der Website die rechtliche Möglichkeit hat, den konkreten Nutzer ausfindig zu machen – selbst wenn diese dynamisch und somit nicht fest Personen zugeordnet sind. Das urteilte der EuGH am 19. Oktober in der Rs. Patrick Breyer/BRD (C-582/14, zu den Schlussanträgen s. bereits EiÜ 17/16). Der Vorlage lag eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland zugrunde, in der sich der Kläger Patrick Breyer gegen die Speicherung von IP-Adressen durch deutsche Bundesministerien wandte. Dabei berief der Kläger sich insb. auf § 15 Telemediengesetz, nach dem personenbezogene Daten grundsätzlich nur während der laufenden Verbindung gespeichert werden dürfen, nicht danach - es sei denn, sie werden im Anschluss noch zur Abrechnung benötigt. Der BGH legte dem EuGH die Frage vor, ob unter diese personenbezogenen Daten auch IP Adressen fielen. Ja, so der EuGH. Und dennoch: Die Speicherung sei unter Umständen gleichwohl nach der Datenschutzrichtlinie zulässig, wenn der Seitenbetreiber ein berechtigtes Interesse an den Daten habe. Das deutsche Gesetz schränke dies zu sehr ein, wenn es die Speicherung von "personenbezogenen Daten" nur während der Internetverbindung oder zur Abrechnung zulasse. Es müsse vielmehr zwischen dem berechtigten Interesse der Webseitenbetreiber und den Grundrechten und Grundfreiheiten des Nutzers abgewogen werden.

<https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-33-16>

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 33-2016 vom 21. Oktober 2016)

EuGH: Verbraucher kreditgeber: Anspruch auf Zinsen und Kosten verwirkbar

Der Europäische Gerichtshof hat am 9. November 2016 entschieden, dass der Anspruch des Verbraucherkreditgebers auf Zinsen und Kosten durch nationales Recht ausgeschlossen werden kann, wenn nicht alle nach Art. 10 der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32008L0048:de:HTML>) vorgesehenen wesentlichen Bestandteile in den Verbraucherdarlehensvertrag aufgenommen werden (Rs. C-42/15, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:62015CJ0042&qid=1478770859117&from=DE>). Voraussetzung für diese Sanktion sei, dass es dem Verbraucher unmöglich gemacht werde, seine vertraglichen Pflichten abzuschätzen. Dies gelte demnach bei dem Fehlen von Informationen über den effektiven Jahreszins, die Anzahl, Höhe und dem Turnus der zu leistenden Zahlungen durch den Verbraucher, über die etwaigen Notargebühren und sonstige vom Kreditgeber verlangte Sicherheiten und Versicherungen. In dem zugrundeliegenden Fall enthielt der Kreditvertrag einer slowakischen Verbraucherin insbesondere hinsichtlich des effektiven Jahreszins ungenaue Angaben. Außerdem bestätigte die Kundin mit ihrer Vertragsunterschrift, dass sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden habe, ohne diese jedoch separat unterzeichnet zu haben. Hierzu führte der EuGH aus, dass die einzelnen Teile des Kreditvertrages nicht in einem Dokument zusammengefasst, jedoch dem Verbraucher - auf Papier oder einem anderen dauerhaften Träger - vor Vertragsschluss ausgehändigt werden müssen. Darüber hinaus sei eine nationale Regelung, die die Gültigkeit des Vertrages von der Unterschrift der Parteien abhängig mache, mit der Richtlinie vereinbar.

KUNSTAUSSTELLUNG AM AMTSGERICHT MÜNCHEN

EINLADUNG ZUR KUNSTAUSSTELLUNG

Das Amtsgericht München lädt herzlich ein zur Kunstausstellung mit Holzskulpturen der Künstlerin Doris Wimmer und Bildern der Künstlerin Sabine Urbas-Plenk.



Die Ausstellung ist bis 23. Dezember 2016 zu folgenden Zeiten geöffnet:
Montag bis Donnerstag: 8.00 - 16.00 Uhr,
Freitag: 8.00 - 15.00 Uhr
Amtsgericht München
Pacellistraße 5
Ostflügel 1. Stock

Interessantes

Konferenz zu Innovation und zur Zukunft der Anwaltschaft

Wie sieht die die Zukunft der Justiz und der Rechtsdienstleistungen aus, wie verändern sich Rechtsanwaltskanzleien und was ist dabei die Aufgabe der Anwaltskammern und Anwaltvereine? Dies waren die Themen der Konferenz des Dachverbands der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) in Paris am 21. Oktober 2016. Im Blickpunkt standen insbesondere Legal Tech Innovationen, der Einsatz künstlicher Intelligenz auf dem Rechtsmarkt und ihre Auswirkungen auf anwaltliche Arbeitsweisen und Kanzleistrukturen. „Legal Tech und Innovation“ wird auch das Motto des Deutschen Anwaltstags 2017 (<http://anwaltstag.de>) in Essen sein. (Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr.34-2016 vom 28. Oktober 2016)

Rule of Law Index 2016: Deutschland auf Platz 6 von 113 Ländern

16 |

Am 20. Oktober 2016 hat das World Justice Project zum nunmehr sechsten Mal den Rule of Law Index (Rechtsstaatlichkeitsindex) vorgestellt (Länderinformationen zu Deutschland auf S. 77). Weltweit wurden in 113 Ländern über 100000 Haushalte und Experten über ihre Wahrnehmung der nationalen Rechtsstaatlichkeit befragt. Die gestellten Fragen bezogen sich auf 44 Indikatoren aus Themenbereichen wie Zivil- und Strafjustiz, Korruptionsbekämpfung, Grundrechte, Ordnung und Sicherheit und „Open Government“ (s. zum Vorjahr EiÜ 21/15).

In der Gesamtrangliste hat Deutschland sich gegenüber 2015 um zwei Plätze auf Platz 6 verbessert. In den Top Ten sind acht europäische, davon 7 EU-Staaten vertreten. Schlusslicht unter den EU-Mitgliedstaaten ist wie im letzten Jahr Bulgarien auf Platz 53. Weitere Absteiger unter den EU-Mitgliedern sind Frankreich und Ungarn, die je drei Plätze verloren haben (auf Platz 21 und 49). Die Korrelation zwischen Durchschnittseinkommen und Rechtsstaatlichkeit ist ungebrochen hoch.

Deutschland nimmt in der Gruppe der 36 Staaten mit hohem Einkommen Platz sechs ein, den letzten Platz belegt dort Ungarn mit Platz 49. Im Ranking für Deutschland sind die Ziviljustiz, die Abwesenheit von Korruption in Justiz und Polizei und die Versammlungsfreiheit besonders hoch bewertet. Weniger gut werden in Deutschland u.a. im Bereich der Strafjustiz die Verfahrensdauer, die Wirksamkeit der Ermittlungen und die Diskriminierungsfreiheit sowie im Bereich Ordnung und Sicherheit die Abwesenheit von Polizeigewalt bewertet.

Den rund 200 Seiten umfassenden den Rule of Law Index finden Sie unter: http://worldjusticeproject.org/sites/default/files/media/wjp_rule_of_law_index_2016.pdf (Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 33-2016 vom 21. Oktober 2016)

Weltweites Anerkennnis- und Vollstreckungsübereinkommen

Die BRAK hat zu den Änderungen des Entwurfs eines weltweiten Anerkennnis- und Vollstreckungsübereinkommens im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ("Judgements Project") vom 09.06.2016 erneut Stellung genommen.

Dieser revidierte Entwurf orientiert sich im Wesentlichen an dem Vorentwurf vom November 2015 und ändert diesen teilweise ab. Die Bundesrechtsanwaltskammer nahm zu dem Vorentwurf bereits im Februar 2016 grundsätzlich positiv Stellung (Stellungnahme der BRAK Nr. 04/2016).

Die BRAK begrüßt die Neuregelung, die verständlicher und übersichtlicher formuliert wurde, in weiten Teilen. Die Ergänzungen im Katalog der indirekten Zuständigkeiten sind im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung sinnvoll.

Weiterführende Links:

Stellungnahme der BRAK (Stn. 34/2016, Oktober)

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2016/oktober/stellungnahme-der-brak-2016-34.pdf>

Stellungnahme der BRAK (Stn. 04/2016, Februar)

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2016/februar/stellungnahme-der-brak-2016-4.pdf>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Ausgabe 21/2016 v. 26.10.2016)

Hindernisse bei Dienstleistungserbringung: Kommission klagt gegen Deutschland

Die Europäische Kommission hat am 17. November 2016 neun Mitgliedstaaten aufgefordert, unverhältnismäßige und nicht gerechtfertigte Hindernisse für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung nach der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32006L0123&from=DE>) zu beseitigen (s. Pressemitteilung: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3646_de.htm). Dabei hat die Kommission beschlossen, gegen Deutschland wegen der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze in der Honorarordnung für Ingenieure und Architekten (HOAI) nach Art. 258 AEUV (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12012ETXT&from=DE>) Klage vor dem Europäischen Gerichtshof zu erheben. Die dort geregelten Mindestsätze erfüllen nach Auffassung der EU-Kommission unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nicht die Anforderungen von Artikel 15 der Dienstleistungsrichtlinie. Das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland läuft seit Juni 2015 (s. EiÜ 23/15; 8/16) und richtete sich ursprünglich auch gegen die Regelungen zu den Mindestgebühren in der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). In einem weiteren Vertragsverletzungsverfahren hat die Kommission zudem Spanien in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme aufgefordert, Mindesthonorare und die Beschränkung multidisziplinärer Tätigkeiten für den Rechtsberuf der „Procuradores“ (Prozessbevollmächtigte und rechtliche Vertreter) zu beseitigen.

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 37-2016 vom 18. November 2016)

Whatsapp gibt vorerst keine Daten an Facebook weiter

Der Instant-Messaging-Dienst Whatsapp hatte angekündigt, Daten - wie z.B. Telefonnummern - mit dem Mutterkonzern Facebook auszutauschen. Nachdem verschiedene europäische Datenschutzbehörden das Vorgehen kritisiert hatten, setzt Facebook den Datenaustausch vorerst aus, wie berichtet wird.

Der Hamburger Datenschutzbeauftragte Johannes Casper hatte den Datenaustausch per Anordnung untersagt. Nach Ansicht von Facebook ist allerdings nicht Caspar, sondern die irische Datenschutzbehörde am Sitz des europäischen Hauptquartiers, zuständig. Aber auch die britische Datenschutzbeauftragte Elizabeth Denham ist wohl der Auffassung, dass sowohl die Datenweitergabe an sich, wie auch die Bestandskraft der erforderlichen Einwilligung der Anwender zweifelhaft seien.

(Quelle: DAV, digitale Anwaltschaft, Meldung vom 15. November 2016)

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare 2016/II: Dezember 2016/Erste Termine 2017

Dezember 2016

■ Prof. Dr. Christian Alexander	
02.12. Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht	8
■ RA Dr. Ferdinand Unzicker	
05.12. Vertrieb von Finanzprodukten	10
■ RA Prof. Dr. Annuß	
07.12. Arbeitsrechtlicher Werkzeugkasten	24
■ RA Dr. Reinhard Lutz, RA Dr. Christian Dittert	
08.12. Vermeidung von Gesellschafterstreit durch geeignete Gesellschaftsverträge	6
Wiederholung:	
■ RiArbG Dr. Christian Schindler	
09.12. Arbeitsrecht aktuell	24
■ RA FA Arb FA GewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach	
12.12. Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis Zuordnung – Vergütung	25
■ RAinU Nin Edith Kindermann	
13.12. Gestaltung von Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen	2
■ Dr. Heinrich Merl, RiOLG a.D.	
14.12. Die aktuelle Rechtsprechung zur bauvertraglichen Vergütung	18
■ RiAG Dr. Andreas Schmidt	
15.12. Update Insolvenzrecht 2016	13
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
16.12. Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung	11
■ Prof. Dr. Friedemann Stornel	
19.12. Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung	19
NEUER Termin:	
■ Prof. Dr. Markus Artz	
20.12. Neues Verbraucherkreditrecht und Basiskonto für Verbraucher	10

Vorschau 2017

Erste Termine für Veranstaltungen im 1. Halbjahr 2017 finden Sie bereits jetzt in diesem Heft. Weitere Termine folgen mit dem Halbjahresprogramm im nächsten Heft.

Besuchen Sie unsere Website: laufend neue Seminarangebote unter der Rubrik „Aktuelle Termine“ auf www.muenchener-anwaltverein.de.

Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	5
Sozialrecht	6
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	8
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Insolvenzrecht / Vollstreckung	13
Steuerrecht	14
Versicherungsrecht	16
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	16
Medizinrecht	17
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	18
Arbeitsrecht	24
Gebührenrecht	27
Mitarbeiter-Seminare	27
Veranstaltungsort und Preise	29
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	30
Anmeldeformular	31

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 30



Familie und Vermögen

RAInuNin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Gestaltung von Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen

13.12.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Familienrecht

Sowohl vor, während und nach dem Scheitern einer Ehe gehören vertragliche Vereinbarungen zwischen den Ehegatten zum anwaltlichen Alltag.

Im Seminar werden aus dem Blickwinkel der vorsorgenden Vertragsgestaltung einerseits

und der Regelung der Folgen einer Ehe nach deren Scheitern andererseits typische Fallgestaltungen im Güterrecht, Versorgungsausgleich und Unterhaltsrecht sowie Ansprüche zwischen den Ehegatten aus dem Nebengüterrecht systematisch dargestellt und anhand von Musterverträgen erläutert.

RAInuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Jürgen Soyka, Vorsitzender Richter am OLG a. D., Düsseldorf

Intensiv-Seminar

Abwehr und Beschränkung von Unterhaltsansprüchen

15.02.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Familienrecht

1. Unterhaltsbegrenzung

2. Verwirkung

- beim Ehegattenunterhalt
- beim Volljährigenunterhalt
- beim Elternunterhalt

3. Einfordern von Erwerbsobliegenheiten (fiktive Einkünfte)

4. Darlegungs- und Beweislast

Dr. Jürgen Soyka

- Vors. Richter am OLG Düsseldorf (7. Familiensenat) a.D.
- ehem. Koordinator der Düsseldorfer Tabelle
- ständiger Autor in Zeitschrift „FamR kompakt“ und Bearbeiter der Rechtsprechungsübersicht der Zeitschrift „Familie und Recht“ (FuR)
- Autor/Mitautor zahlreicher Veröffentlichungen u.a. Gießler / Soyka „Vorläufiger Rechtsschutz in Familiensachen“ 6. Aufl. 2015 (C.H.Beck), Soyka „Die Abänderungsklage im Unterhaltsrecht“ 3. Aufl. 2010 (Erich Schmidt-Verlag), Soyka „Die Berechnung des Volljährigenunterhalts“ 4. Aufl. 2010, (Erich Schmidt-Verlag), Scholz/Stein „Praxishandbuch Familienrecht“ Kapitel: Elternunterhalt, Loseblattsammlung, (C.H.Beck), „Münchener Prozessformularbuch, Band 3: Familienrecht“, 3. Aufl. 2010, (C.H.Beck), „Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO, Band 4: FamFG“, 2010, (C.H.Beck)
- erfahrener Referent

Teilnahmegebühr (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2017 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

22.02.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR oder FA SteuerR oder FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen. Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfallen
- Pool- und Stimmbindungsverträge

3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen
- Erbenhaftung bei der GbR

– Neues zur Betriebsaufspaltung

4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

5. Erbrecht

- Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:
Seminarunterlagen und Getränke

Vizepräsident LG Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Traunstein

Kompakt-Seminar

Prozessuales im Erbrecht:

Nachlassverfahren nach FamFG – Streitige Klageverfahren

Die EU-Erbrechtsverordnung

23.03.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht

1. Prozessuales im Erbrecht: Nachlassverfahren nach FamFG – Streitige Klageverfahren

- Die Neuregelung des Erbscheinsverfahrens
- Aktuelle Rechtsprechung zum Verfahrensrecht
- Die Verwahrung und Eröffnung letztwilliger Verfügungen
- Verfahren bei Testamentsvollstreckung
- Die Rechtsmittel im Nachlassverfahren
- Die Erbenfeststellungsklage
- Die Erbnunwürdigkeitsklage
- Letztwillig angeordnete Schiedsverfahren

2. Die EU-Erbrechtsverordnung

- Die Ermittlung des anwendbaren Rechts
- Die internationale Zuständigkeit
- Gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge
- Die Formwirksamkeit letztwilliger Verfügungen
- Das Europäische Nachlasszeugnis

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 4. Aufl. 2014; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 6. Aufl. 2014
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner), Oldenburg

Intensiv-Seminar

Schnittstellen des Familienrechts zum Erb- und Steuerrecht

28.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

1. Schnittstellen Familienrecht und Erbrecht

- Abstammungsrecht
- Auswirkung des Unterhaltes
- Auswirkung des Güterrechts
- güterrechtliche Auswirkungen auf das Pflichtteilsrecht
- Auswirkung des Versorgungsausgleichs
- Relevanz von ehevertraglichen Gestaltungen für das Erbrecht

2. Schnittstellen Familienrecht und Steuerrecht

- Das „neue“ Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht
- relevante Fragen des Ertragssteuerrechts
- steuerliche Fragen bei intakter Ehe
- steuerliche Fragen bei Trennung und Scheidung
- steuerliche Fragen für den Fall des Todes

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Eine detailliertere Inhaltsangabe zu diesem Seminar finden Sie auf der Homepage des MAV unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, München

Kompakt-Seminar

Aktuelle Fragen an den Schnittstellen des Erbrechts zum Familienrecht und zum Sozialrecht

10.05.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Sozialrecht

1. Aktuelle Fragestellungen der lebzeitigen Vermögensnachfolge, insbesondere:

- Zivilrechtliche Ausgestaltungsfragen der Absicherungsmechanismen für den Veräußerer und Ausgleichsmechanismen für weichende Personen
- Sozialrechtlich motivierte Vorkehrungen gegen Verarmungsrisiken auf Veräußererseite, auf Erwerberseite oder auf Seiten weiterer Personen
- Steuerrechtliche Fragen der Vermögensnachfolge, insbesondere im Licht der Neuregelung der Unternehmensschenkungsteuer vom Herbst 2016

2. Vermögensübertragungsvorgänge unter Ehegatten oder nichtehelichen Lebensgefährten

- Zivilrechtliche Fragen, insbesondere Verschränkung mit Zugewinnausgleichsmechanismen
- Gesetzliche und vertragliche Rückforderungsrechte, insbesondere bei Scheitern der Beziehung
- Steuerrechtliche Fragen

3. Unterhaltsrecht an der Schnittstelle zum Sozialrecht, insbesondere:

- Elternunterhalt

4. Letztwillige erbrechtliche Gestaltung an der Schnittstelle zum Sozialrecht, insbesondere:

- Erblasser als Sozialleistungsempfänger: postmortaler Regreß
- Erbrechtlicher Destinatär als potentieller Sozialleistungsbezieher: Bedürftigen- und Behindertentestament, aktuelle Gestaltungsfragen und Probleme der tatsächlichen Umsetzung, Folgen der Einstufung einer Erbschaft als „Einkommen“ durch die sozialgerichtliche Rechtsprechung

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß

- Autor von „Vermögensnachfolge in der Praxis“, 4. Aufl. 2015, „Immobilienkaufverträge in der Praxis“, 7. Aufl. 2014, beide Carl Heymanns Verlag
- Mitautor von „Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht“ (ZAP), „Groll, Praxishandbuch Erbrechtsberatung“ (Dr. Otto Schmidt), „Beck'scher Online-Kommentar zur GBO“
- Mitherausgeber der „Beck'schen Online-Formulare“ (beck-online.de) zugleich Bereichsherausgeber für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht
- Referiert u.a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl.: www.notarkrauss.de)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

RA Michael Klein (Hellwig & Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar

Update Unterhaltsrecht 2016/2017

Das Familienheim – Nutzungs- und Auseinandersetzungsregelungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung

21.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

I. Unterhaltsrecht 2016/2017

Erörtert werden die aktuellen Entscheidungen der Jahre 2016/2017 seit der letzten Veranstaltung im Oktober 2016.

Behandelt und besprochen werden alle unterhaltsrechtlichen Entscheidungen der Bundesgerichte und Oberlandesgerichte aus den Jahren 2016/2017 mit vertiefenden Hinweisen und mit rechtsprechungsunterlegten Textbausteinen für Schriftsätze für die Anwaltspraxis.

II. Das Familienheim - Nutzungs- und Auseinandersetzungsregelungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung

1. Vorläufige und endgültige Nutzungs- und Gestaltungsregelungen
2. Ansprüche nach dem Gewaltschutzgesetz
3. Gemeinschaftsrecht: Nutzungs- und Verwaltungsregelungen sowie Auseinandersetzung von Miteigentum
4. Ausgleich gemeinsamer Schulden
5. Zuwendungen und deren Rückabwicklung
6. Vermögensauseinandersetzung mit Schwiegereltern

RA Michael Klein

– Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam) und Fachanwaltsfortbildung

– Mitherausgeber der Reihe „Das familienrechtliche Mandat“ im AnwaltVerlag

– Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von: Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, „Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“; Weinreich/Klein, „Fachanwaltskommentar Familienrecht“; Kleffmann/Klein, „Unterhaltsrecht, Praxiskommentar“; „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA FA Fam Dr. Walter Kogel, Aachen

Intensiv-Seminar

Albtraum Teilungsversteigerung - eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute

14.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Die Inhaltsangabe zu diesem Seminar sowie Angaben zum Referenten finden Sie auf der Homepage des MAV unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

Unternehmensrechtliche Beratung

- Seite 3: **Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2017**
22.02.2017, 13.00 bis ca. 19.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA H.- u. GesR
- Seite 8: **Alexander, Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht**
02.12.2016, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO Gewerbl. Rechtsschutz
- Seite 10: **Artz, Neues Verbraucherkreditrecht und Basiskonto für Verbraucher**
20.12.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. FA H.- u. GesR
- Seite 13: **Schmidt, A., Update Insolvenzrecht 2016**
15.12.2016, 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA InsolvenzR
- Seite 25: **Bartenbach, Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis**
12.12.2016, 12.30 bis ca. 18.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA ArbR oder FA Gewerbl. Rechtsschutz

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

RA Dr. Reinhard Lutz, RA Dr. Christian Dittert (beide LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

Intensiv-Seminar

Vermeidung von Gesellschafterstreit durch geeignete Gesellschaftsverträge

08.12.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Seminar behandelt die richtige Gestaltung von Gesellschaftsverträgen bei Personengesellschaften (insbesondere GbR, PartG, KG/GmbH & Co. KG) und GmbH-Satzungen.

Es wendet sich dabei vorwiegend an Rechtsanwälte mit dem Fachbereich „Handels- und Gesellschaftsrecht“, ist aber auch für Kollegen interessant, die sich an anderer Stelle mit der Beratung im Zusammenhang mit Gesellschaftsverträgen (wie z.B. für Gemeinschaftspraxen oder andere Freiberufersozietäten) befassen.

Ziel ist es, für die verschiedenen Gesellschaftstypen Regelungen zu besprechen bzw. vorzustellen, durch die Streitigkeiten unter den Gesellschaftern möglichst vermieden werden können. Insbesondere folgende besonders streitträchtige Kernbereiche werden behandelt:

1. Geschäftsführung
2. Beschlussfassung
3. Gewinnverteilung, Ausschüttungen, Entnahmen
4. Ausschließung aus der Gesellschaft und Kündigung
5. Abfindung

Die Themen werden anhand von Musterklauseln besprochen. Die einschlägige Rechtsprechung wird erläutert.

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- FA für Steuerrecht
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ (Verlag C.H. Beck, 4. Aufl. 2015)
- Autor zahlreicher Fachbeiträge

RA Dr. Christian Dittert

- Partner bei der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- FA für Handels- u. GesellschaftsR
- Spezialisierung im Gesellschaftsrecht und in gesellschaftsrechtlicher Prozessführung
- Begleitung zahlreicher Gesellschafterstreitigkeiten
- Autor von Fachbeiträgen
- erfahrener Referent

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Sozialrecht

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entscheidungen aus dem Sozialversicherungsrecht für Arbeits- und Sozialrechtler

15.03.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

I. Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII)

1. Teil: Gesamtdarstellung SGB VII

u.a. versicherter Personenkreis, Versicherungsfälle (Arbeitsunfall - Berufskrankheiten), Haftungsbeschränkungen, Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger

2. Fälle

- Unfallversicherungsschutz von Arbeitslosen
- Unfallversicherungsschutz bei unentgeltlicher Tätigkeit

- Unfallversicherungsschutz und Vereinstätigkeit
- Unfallversicherungsschutz und Fabrgemeinschaften
- Die „Wie-Beschäftigten“ und die Haftungsprivilegierung nach § 104 SGB VII
- Wegeunfälle
- Unfallversicherungsschutz und Mittagspause
- Beweismaßstabsrechtsprechung
- Haftungsbeschränkungen

→ Fortsetzung nächste Seite

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Forts. Brand, Aktuelle Entscheidungen aus dem Sozialversicherungsrecht für Arbeits- und Sozialrechtler

II. Aktuelles bei den Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld sowie in sonstigen Bereichen des Arbeitsförderungsrechts (SGB III)**Fälle**

Persönliche Arbeitslosmeldung, Arbeitslosengeld nach längerer Freistellung, Arbeitslosengeld bei Abfindungsvergleich, Sperrzeiten, Arbeitslosengeld und Insolvenz, Arbeitsbereitschaft

III. Die geringfügigen Beschäftigungen (§ 8 SGB IV)**1. Überblick**

(Geld-Geringfügigkeit und Zeit-Geringfügigkeit)

2. Fälle

(Aufspaltung einer Tätigkeit, Statusfälle, beitragsfreie Zulagen)

IV. Schwarzarbeit und hypothetisches Arbeitsentgelt

– BSG-Rechtsprechung

V. CGZP I

– BSG-Rechtsprechung und neue Probleme

VI. Persönliche Haftung des Geschäftsführers/Gesellschafters für Sozialversicherungsbeiträge**VII. Arbeitnehmerüberlassung und Werkvertrag****VIII. Freistellungen****IX. Die Reform des SGB II (Hartz IV) mit aktuellen Fällen**

Neueste Entscheidungen werden berücksichtigt.

Forts. Referent

- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung*
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Dr. Otto Schmidt Verlag), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck Verlag), „Fachanwaltsbandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP Verlag), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt Verlag) u.a.*
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiBayLSG Dr. Christian Zieglermeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Risiken des Arbeitgebers bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung aus dem europäischen Ausland beherrschen

Vom AÜG 2017 bis zum Zoll

26.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht, FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen. Dabei gab bislang die A-1 Bescheinigung scheinbar einen Freibrief für die illegale Arbeitnehmerüberlassung. Das OLG Bamberg hat dem nun zum Teil einen Riegel vorgeschoben und mit Beschluss vom 09.08.2016 – 3 Ss OWi 494/16 - die Bindungswirkung der Entsendebescheinigung für die bußgeldrechtliche Abndung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 AÜG verneint. Auch das zum 01.04.2017 in Kraft tretende Gesetz zur Änderung des AÜG sieht weitere Neuerungen vor, um

den Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen zu verhindern (BT-Drs. 18/9232).

Die Risiken aus dem Beitragsrecht des SGB IV werden in unserem Seminar dargestellt und Ihnen Handlungsalternativen an die Hand gegeben, die richtigen Schritte zu ergreifen. Das betrifft Sofort-Maßnahmen ebenso wie längerfristige Schrittfolgen.

- I. Beitragsrechtliche Grundlagen**
- II. Abgrenzung Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassung**
- III. Europ. Sozialversicherungsrecht**
- IV. Risikomanagement und Compliance**

Den detaillierten Seminarablauf finden Sie unter:
<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/>

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht*
- vorher Richter am Sozialgericht Landsbut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe*
- Mitautor u.a. des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V) und des Praxishandbuchs „Risiken des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung“*
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts*
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht

02.12.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz**

Das Seminar gibt einen kompakten Überblick über die Entwicklungen des Lauterkeitsrechts im zurückliegenden Jahr.

Neben der Vorstellung von aktuellen Gesetzesänderungen im Lauterkeitsrecht und in benachbarten Rechtsgebieten liegt ein inhaltlicher Fokus des Seminars in der Aufarbeitung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nach dem Inkrafttreten der UWG-Novelle 2015.

Darüber hinaus wird einschlägige Rechtsprechung des EuGH zu den lauterkeitsrechtlichen Richtlinien vorgestellt, soweit diese für die Auslegung des nationalen Lauterkeitsrechts Bedeutung erlangt.

Vorbehaltlich aktueller Änderungen ist der folgende Inhalt vorgesehen:

1. Überblick über aktuelle Gesetzesänderungen
2. Höchststrichterliche Rechtsprechung nach dem Inkrafttreten der UWG-Novelle 2015
 - a) Definitionen und Generalklausel
 - b) Aggressive geschäftliche Handlungen
 - c) Vorenthalten wesentlicher Informationen
 - d) Weitere Konstellationen
3. Rechtsprechung des EuGH zu den lauterkeitsrechtlichen Richtlinien

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht
- Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

RA FA Arb FA GewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach (CBH Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Köln)

Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis Zuordnung – Vergütung

12.12.2016: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Gewerblicher Rechtsschutz**

1. Urheber-, marken-, designschutzfähige Leistungen im Arbeitsverhältnis und deren Zuordnung
2. Sonstige nicht schutzfähige Arbeitsergebnisse, insbesondere technische Verbesserungsvorschläge

3. Recht des ausgeschiedenen Arbeitnehmers zur Nutzung des erworbenen betrieblichen Know-hows
4. Anwendungsbereich des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)
 - Dienstserfindungen, freie Erfindungen
 - persönlicher Anwendungsbereich
 - Erfindungsmeldungen und Inanspruchnahme
 - Die Vergütung der Arbeitnehmererfindung

Prof. Dr. Kurt Bartenbach

- Lehrbeauftragter an den Universitäten zu Köln und Düsseldorf
- Dozent an der FernUniversität-Hagen im Rahmen der Patentanwaltsausbildung
- Vorsitzender des Fachausschusses für Erfinderrecht der GRUR
- Autor zahlreicher Standard-Kommentare zum Gewerblichen Rechtsschutz, insbes. »Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz und zur Arbeitnehmererfindungsvergütung«, »Patentlizenz- und Know-how-Vertrag«

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

RA Dr. Andreas Schulz (KLAKA Rechtsanwälte), München

Kompakt-Seminar

Die elektronische Hinterlegung von Schutzschriften

25.04.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz**1. Überblick über die gesetzlichen Regelungen**

- §§ 945 a), b) ZPO
- Schutzschriftenregisterverordnung-SRV vom 24.11.2015

2. Anlass zur Hinterlegung einer Schutzschrift

- Abmahnung
- Berechtigungsanfrage
- Verdacht

3. Rechtsnatur der Schutzschrift

- Prophylaktischer Schriftsatz im Vorfeld
- Reaktion auf die Möglichkeit der einseitigen Beschlussverfügung, § 922 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. ZPO
- Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG

4. Modalitäten der elektronischen Hinterlegung

- Elektronischer Schriftsatz § 130 a) ZPO, Signatur erforderlich
- Kann ein eingereichter Antrag ergänzt oder geändert werden?
- Anwaltliche Pflicht zur Nutzung? § 49 a) BRAO; Nutzung des Registers für Mandanten obligatorisch?

- Ist zusätzlicher Hinweis-Schriftsatz in Papierform möglich?

5. Sachgerechte Anträge

- Zurückweisung Verfügungsantrag
- Mündliche Verhandlung
- Akteneinsicht und Information
- Kostenantrag

6. Abruf durch Gerichte

- Mehrere Abrufe möglich und denkbar?
- Protokollierung der Abrufe; Mitteilung an den Hinterleger

7. Kosten der Hinterlegung

- Amtsgebühren
- Anwaltskosten
- Erstattungsfähigkeit, BGH Rechtsprechung

8. Resümee: Große Arbeitserleichterung / wirksames Instrument gegen Forum-Shopping des Antragstellers

RA Dr. Andreas Schulz

- Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
- Partner bei KLAKA Rechtsanwälte, München
- Spezialisiert im wettbewerbsrechtlichen Verfahrensrecht, UWG, Markenrecht, Designrecht
- Berät Mandanten in Fragen des Marken- und Lebensmittelrechts
- Mitautor in Harte/Henning UWG-Kommentar und Erdmann/Rojahn/Sosnitzka, Handbuch des Fachanwalts Gewerblicher Rechtsschutz
- Autor zahlreicher Aufsätze in WRP, MarkenR, ZLR
- erfahrener Referent

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Bank- und Kapitalmarktrecht

NEUER Termin! Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

Intensiv-Seminar

Neues Verbraucherkreditrecht und Basiskonto für Verbraucher

20.12.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht oder FA Handels- u. GesR**

I. Neues Verbraucherkreditrecht nach Umsetzung der Wohnimmobilien-Kreditvertragsrichtlinie

1. Neue Konzeption:
Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge
2. Neue vorvertragliche Informations- und Erläuterungspflichten
3. Änderung des verbraucherkreditrechtlichen Widerrufsrechts
4. Teilweise Abschaffung des „ewigen“ Widerrufsrechts
5. Völlige Neuregelung der Kreditwürdigkeitsprüfung
6. Verbraucherschutz bei der 0 %-Finanzierung

II. Basiskonto für Verbraucher - Das neue Zahlungskontengesetz (ZKG)

1. Basiskonto für Verbraucher
2. Der schutzbedürftige Verbraucher
3. Das Basiskonto
4. Der Basiskontovertrag
 - Antrag des Verbrauchers und dessen Durchsetzung
 - Kontrahierungszwang der Bank
 - Ablehnungsgründe der Bank
 - Diskriminierungsverbote
 - Angemessenes Entgelt
 - Kündigungsrechte der Bank
5. Vergleichbarkeit von Kontoentgelten
6. Kontowechselhilfe

Prof. Dr. Markus Artz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld
- Kuratoriumsmitglied der Bankrechtlichen Vereinigung
- Coautor der in Kürze erscheinenden Kommentare: Bülow/Artz, „Verbraucherkreditrecht“ (9. Aufl. 2016) und Bülow/Artz, „Zahlungskontengesetz“, beide C.H.Beck
- Coautor des Standardlehrbuchs zum Verbraucherprivatrecht (5. Aufl. 2016, bereits zum neuen Recht): Bülow/Artz, „Verbraucherprivatrecht“, C.F. Müller

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

- Das Seminar findet unabhängig von der Teilnehmerzahl statt -

RA Dr. Ferdinand Unzicker (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

Intensiv-Seminar

Vertrieb von Finanzprodukten -

Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben beim Vertrieb von Finanzinstrumenten

05.12.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht**

Der Vertrieb von Finanzinstrumenten wirft eine Vielzahl von komplexen Rechtsfragen auf, die in dem Seminar praxisorientiert und kompakt behandelt werden. Dabei wird bei der Emission von Finanzinstrumenten, beim Direktvertrieb sowie bei der Anlageberatung und Anlagevermittlung auf jeweils unterschiedliche aufsichtsrechtliche sowie zivilrechtliche Anforderungen, hier unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung, eingegangen. Ergänzend werden auch moderne Vertriebsformen über das Internet einschließlich Crowdfunding dargestellt. Ausführlich werden auch die jeweiligen Haftungstatbestände erörtert.

Das Seminar richtet sich vor allem an Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht bzw. Rechtsanwälte mit einschlägiger Spezialisierung. Daneben ist das Seminar auch für Bank- und Unternehmensjuristen konzipiert, die mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Kapitalanlageprodukten befasst sind.

1. Grundlagen, Begriffsbestimmungen

- Marktentwicklungen beim Vertrieb und Absatz von Finanzinstrumente
- Vertriebsbegriff nach § 297 KAGB, Begriff des „öffentliches Angebots“

→ Fortsetzung nächste Seite

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS Verlag 2010; 2. Auflage zum Vermögensanlagegesetz in Vorbereitung)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bank- und Kapitalmarktrecht

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Forts. Unzicker, Vertrieb von Finanzprodukten – Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben ...

- Anlageberatung/Anlagevermittlung im Zivilrecht und Aufsichtsrecht
- Aufsichtsrecht versus Zivilrecht

2. Emission von Finanzinstrumenten

- Pflichten bei der Emission von Investmentvermögen gemäß § 1 Abs. 1 KAGB (Schwerpunkt Alternative Investmentfonds, AIF)
- Pflichten bei der Emission von Vermögensanlagen (insbesondere Nachrangdarlehen, Genussrechte, Direktinvestments) gemäß § 1 Abs. 1 VermAnlG
- Pflichten bei der Emission von Wertpapieren
- Emission von prospektfreien bzw. unregulierten Finanzprodukten
- Nachtragspflichten

3. Absatz von Finanzinstrumenten

- Aufklärungs- und Informationspflichten des Anbieters bzw. Emittenten beim Eigenvertrieb/Direktvertrieb
- Erlaubnispflichten bei der Anlageberatung/Anlagevermittlung

- Aufsichtsrechtliche Vorgaben bei Anlageberatung und Anlagevermittlung, einschließlich Ausblick auf MIFID II
- Zivilrechtliche Pflichten des Anlageberaters und Anlagevermittlers
- Vertrieb über mehrstufige Vertriebsorganisationen
- Besonderheiten bei modernen Vertriebsformen über das Internet, einschließlich Crowdfunding
- Werbung und Finanzanalysen

4. Haftungsfragen

- Haftung für Verkaufsprospekte und Kurzinformationen
- Vorvertragliche Aufklärungspflichten
- Haftung bei Werbemitteilungen und der Verbreitung von Finanzanalysen
- Haftung bei fehlerhafter Anlageberatung/Anlagevermittlung
- Haftungsrechtliche Besonderheiten beim Crowdfunding

RA Dr. Ferdinand Unzicker

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar**Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**16.12.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Bank- u. KapitalmarktR o. Handels- u. GesellschaftsR**Erörtert werden aktuelle Entscheidungen**

seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2015 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhanderkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b.d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2016, 213 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck-sches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

Wiederholung: 27.01.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. Handels- u. GesR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Januar 2016 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten gibt es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhänder, Kommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b. d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vors. Richter am OLG München
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2016, 213 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung**

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

23.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Haustürgeschäfte
2. Kreditverträge
3. Kontokorrent
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerrufsbelehrungen
6. Kündigungsrecht Sparverträge
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

ACHTUNG: Wegen der großen Themenfülle auf Teilnehmerwunsch nun als 5-stündiges INTENSIV-SEMINAR.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2016, 2387 oder Beck'sches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

→ siehe oben

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ ab Seite 27: **Mitarbeiter-Seminare**
zur Zwangsvollstreckung

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Update Insolvenzrecht 2016

15.12.2016: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Die „uferlose Weite“ der Anfechtung gemäß 133 Abs.1 InsO ist zunehmend in die Kritik geraten. Wird der Gesetzgeber tätig?

Auch deshalb rücken Geschäftsführer- und Beraterhaftung zunehmend in den Fokus des Insolvenzverwalters. Und: Ein Update zum Sanierungsrecht, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und dem Schutzschirmverfahren, rundet die Veranstaltung ab.

Brennpunkt 1: Insolvenzanfechtung

- Deckungs- und Vorsatzanfechtung, §§ 131 Abs.1, 133 Abs.1 InsO?
- Bargeschäfte (§ 142 Abs.1 InsO)
- aktuelle Rechtsprechung
- Reform: RegE vom 29.09.2015

Brennpunkt 2: Geschäftsführer- und Beraterhaftung

- Update § 64 S.1 GmbHG: aktuelle BGH-Rechtsprechung
- Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / §§ 129 ff InsO
- Beraterhaftung: aktuelle Rechtsprechung und Tendenzen

Brennpunkt 3: Sanierungsrecht

- Das ESUG in der Praxis
- (vorläufige) Eigenverwaltung, § 270a InsO
- Schutzschirmverfahren, § 270b InsO
- Anfechtung und Haftung bei den §§ 270a, 270b InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in sechster Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des Anfang 2016 erschienenen Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau a.D.

Prozess- und Insolvenzanfechtungsrecht in drei Teilen

Intensiv-Seminar

30.03.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO auf Wunsch für FA Insolvenzrecht

1. Änderung des Sachverständigenrechts mit Wirkung ab 15.10.2016

- Geändertes Verfahren zur Anhörung der Parteien vor Ernennung des Sachverständigen (§ 404 ZPO)
- Neue Anzeige- und Mitwirkungspflichten des Sachverständigen (§ 407a ZPO)
- Änderung im Verfahren nach Gutachtens-erstattung (§ 411 ZPO)
- Nachteilige Folgen für die Sachverständigenvergütung (§ 8a JVEG)

2. Zurückweisung verspäteten Vorbringens in der 1. Instanz (§§ 296, 296a, 340 Abs. 3, 411 Abs. 4, 492 ZPO) einschließlich Fluchtwege

3. Insolvenzanfechtungsrecht – neue Rechtsprechung von BGH und BAG (Anschluss an das Seminar v. 13.7.2016)

Prof. Dr. Michael Huber

- Präsident des Landgerichts Passau a.D.
- Mitautor z.B. bei „Münchener Kommentar zur InsO“ (C.H.Beck), §§ 103, 119 und bei „Gottwald, Insolvenzrechts-handbuch“ (C.H.Beck), Gegenseitige Verträge und Insolvenzanfechtung und bei „Musielak/Voit“, ZPO (Verlag Vahlen), §§ 288 – 299a, §§ 371 – 594a, §§ 916 – 945b

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Insolvenzgründe wertungssicher erkennen – bei der Beratung und im Zivilprozess

22.06.2017: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht

Der wertungssichere Umgang mit den Insolvenzgründen – Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit – bereitet immer wieder Schwierigkeiten. Die Rechtsprechung zur Überschuldung ist eigentlich vergleichsweise klar, lässt sich aber dem Wortlaut der Norm kaum entnehmen und wird deshalb oft missverstanden. Insbesondere bereitet die Abgrenzung zur bilanziellen Überschuldung immer wieder Probleme. Bei der Zahlungsunfähigkeit findet sich widersprüchliche Rechtsprechung. Es scheint so, als existierten bereichsspezifische Besonderheiten. Das Seminar verschafft einen Überblick und zeigt anhand von praxisrelevanten Konstellationen, das eigentlich alles gar nicht so schwer ist.

A. Überschuldung, § 19 InsO

- Ermittlung der rechtlichen Überschuldung
- Abgrenzung zur bilanziellen Überschuldung
- Ermittlung der Fortführungsprognose iSd § 1 InsO
- Überschuldung als Insolvenzeröffnungsgrund

B. Zahlungsunfähigkeit

- Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit
- Abgrenzung drohende/eingetretene Zahlungsunfähigkeit
- Zahlungsunfähigkeit und Eigenverwaltung
- Zahlungsunfähigkeit als Insolvenzeröffnungsgrund

C. Insolvenzgründe im Zivilprozess

- Geschäftsführerhaftung, § 64 S.1 GmbHG
- Beraterhaftung
- Insolvenzanfechtung: §§ 130 Abs.1, 131 Abs.1 InsO; § 133 Abs.1 InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in sechster Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des 2016 erschienenen Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Steuerrecht

→ Seite 3: **Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2017**

22.02.2017, 13.00 bis ca. 19.00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. FA ErbR, FA SteuerR o. FA H.- u. GesR

→ Seite 4: **Schwackenberg, Schnittstellen Familienrecht und Erbrecht und Steuerrecht**

28.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA FamR, FA ErbR o. FA SteuerR

RA FA StR Daniel Dinkgraeve LL.M./EMBA, München

Intensiv-Seminar

Informationsbeschaffung durch die Finanzverwaltung

04.04.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Steuerrecht

Das Finanzamt mag zunächst nicht alles wissen, die Finanzverwaltung insgesamt verfügt aber über ein umfassendes Wissen über die Steuerpflichtigen, welches auch zunehmend zielgerichtet mobilisiert wird. Bessere Vernetzung der Finanzbehörden untereinander aber auch mit anderen Landes- und Bundesbehörden, der Einsatz von Risikomanagement- und Prüfsoftware, die Schulung von IT-Spezialisten und der Aufbau von Kernkompetenzen in bestimmten, als problematisch angesehenen Wirtschaftszweigen lassen den Steuerbürger immer gläserner werden. Aber auch die Vernetzung mit privatwirtschaftlichen Unternehmen, die Verpflichtung zur Datenlieferung im Inland aber auch aus dem Ausland, Auskunftsabkommen und eine Vielzahl internationaler Ermittlungs- und Auskunftsmöglichkeiten werden das Finanzamt in Zukunft immer häufiger in die

Lage versetzen, eventuelle Informationsdefizite ggü. dem Steuerpflichtigen kurzfristig auszugleichen. Das eigentliche Problem der Finanzbehörden ist nicht die mangelnde Information, sondern die Informationen gut aufbereitet den relevanten Stellen zur Verfügung zu stellen. Wichtig für den Steuerpflichtigen und seinen Berater ist also genau zu wissen, welche Informationsquellen das Finanzamt nutzt und noch nutzen könnte, um den Mandanten frühzeitig gut beraten, vertreten und verteidigen zu können.

Anhand einer Vielzahl von ganz realen Beispielen aus der täglichen Praxis des Referenten werden Situationen aufgezeigt, die der Berater frühzeitig erkennen muss, um seinen Mandanten auf Augenhöhe mit der Finanzverwaltung und den Strafverfolgungsbehörden schützen zu können.

RA Daniel Dinkgraeve

- seit über 10 Jahren selbständiger Rechtsanwalt in München im Bereich StB-Haftung, Steuerstreit, Betriebsprüfungen, Selbstanzeigeberatung und Steuerstrafrecht
- Fachanwalt für Steuerrecht
- Gründungspartner der Dikmen Dinkgraeve Rechtsanwälte Partnerschaft GmbH
- langjährige Erfahrung bei Vertretung und Beratung von Steuerpflichtigen und Beratern
- u.a. Mitglied im MAV und der ARGE Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Forts. Dinkgraeve, Informationsbeschaffung durch die Finanzverwaltung

1. Selbstanzeigen als Informationsquelle
2. § 116 AO als Anlaß zur Einleitung von Steuerstrafverfahren
3. Steuer-CD's
4. Lux-Leaks, Panama-Papers, Offshore-Leaks
5. Auskunftsverlangen während/nach Selbstanzeigeverfahren
6. IZA-Datenbank
7. Bankmitteilungen und Kontenabruf
8. Meldepflichten nach AWB/AWV
9. Melde-/Gewerberegister
10. Elektronische Risikomanagementsysteme der Finanzverwaltung
11. Xpider, Website-Watcher, Xing und andere internetbasierte Recherche
12. Intrabehördliche Auskunftsströme, z.B. zwischen Schenkungsteuer- und Wohnsitzfinanzämtern
13. Interbehördliche Mitteilungen z.B. der Deutschen Rentenversicherung, Krankenkassen, Beitragsservice, Zoll
14. Meldepflichten der Privatwirtschaft, z.B. von Versicherungen, Notaren, Banken, Energieversorgern

15. Internationaler automatischer Informationsaustausch (AIA) und Common Reporting Standard (CRS)
16. Strafprozessuale Überwachungsmaßnahmen
17. Digitale Betriebsprüfungen, IDEA, Kontrollmaterial
18. Geldwäscheverdachtsanzeigen
19. Taxameter, Fahrtenbücher, PC/Notebook, Mautdaten
20. Melde-/Anzeigepflichten bei Auslandsachverhalten
21. Amts-/Rechtshilfeersuchen
22. Sammelauskunftersuchen und internationale Gruppenanfragen
23. FATCA
24. Auskunftsklauseln in DBA
25. Spontanauskünfte anderer Staaten
26. „Schwedische Initiative“

Forts. RA Daniel Dinkgraeve

- erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen u.a. zum Steuerrecht und Steuerstrafrecht
- Telefonische Fachberatung für die Mitglieder des LSWB e.V. für Steuerstrafrecht und Selbstanzeige
- Mitglied des Fachbeirats des Steueranwaltsmagazins (Publikation der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Eine Kooperationsveranstaltung von



Münchener Anwaltverein e.V.

RiBFH Dr. Nils Trossen, Bundesfinanzhof München

Intensiv-Seminar**Aktuelle Steuerliche Entwicklungen bei Immobilien****18.05.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 EAO wahlweise für Steuerrecht oder FA Miet- u. WEG Recht****1. Ankaufs- und Verkaufsverträge steeroptimal gestalten**

- Aufteilung des Kaufpreises
- Instandhaltungsrücklage, Einbauten, Betriebsvorrichtungen
- Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft zutreffend vermeiden
- Neues zur umsatzsteuerlichen Option
- Neues zur Grunderwerbsteuer

2. Beratungsansätze bei Anbau, Umbau, Neubau

- Abgrenzung Erhaltungsaufwand – Herstellungskosten
- Problemfall anschaffungsnaher Aufwand
- Steuervergünstigung bei Mietwohnungsneubauten

3. Finanzierung der Immobilientransaktion

- Finanzierung steeroptimal gestalten
- Vorfalligkeitsentscheidungen

- Steuerliche Folgen des "Widerrufsjokers"

- Lebensversicherungen und Policendarlehen

- nachträgliche Schuldzinsen

4. Beratungsansätze zur Vertragsgestaltung bei privater und gewerblicher Vermietung

- verbilligte Vermietung, Mietspiegel, Mietpreisbremse
- Behandlung von Maklerkosten nach neuem Recht
- Behandlung von Abstandszahlungen an Mieter
- Angehörigenverträge rechtssicher gestalten
- Problemfall Ferienwohnung

5. Erbfall und vorweggenommene Erbfolge

- Vorbehaltsnießbrauch und dingliches Wohnrecht als Gestaltungsmodell
- Steuerbefreiung von selbstgenutzten Immobilien
- Steuerbefreiung bei Mietobjekten

RiBFH Dr. Nils Trossen

- Richter am Bundesfinanzhof
- regelmäßiger Mitarbeiter und Mitglied im Fachbeirat der Zeitschrift „Der GmbH-Steuerberater“ sowie Mitautor eines Kommentars zum EStG sowie zum UmwStG

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Versicherungsrecht/allg. Schuldrecht

Professor Dr. Johannes Hager, Ludwig-Maximilians-Universität München

Kompakt-Seminar

Neuentwicklungen des Schadensrechts und der gestörten Gesamtschuld

08.03.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Versicherungsrecht

Das Schadensrecht ist eines der dynamischsten Rechtsgebiete. Die wichtigsten neuen Entscheidungen und ihre Tendenzen sollen vorgestellt werden; der Schwerpunkt liegt dabei auf der gestörten Gesamtschuld.

Schwerpunkte:

I. Allgemeine Entwicklungen

1. Vermögens- und Nichtvermögensschaden
2. Schockschäden und Kausalität

3. Hypothetische Kausalität – Rechtmäßiges Alternativverhalten

4. Vorteilsausgleichung

II. Die gestörte Gesamtschuld

1. Die unterschiedlichen Theorien
2. Neue Entwicklungen
3. Das Familienprivileg

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Johannes Hager

- Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht und Medienrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Ehemaliger geschäftsführender Direktor der Sonderforschungsstelle für Notarrecht
- Autor des Rücktritts im Nomos-Kommentar, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden
- Autor des Verzugs- und der Leistungsbestimmung im Erman-Kommentar, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
- Autor des § 823 BGB im Staudinger-Kommentar, Dr. Arthur L. Sellier & Co. KG Wissenschaftliches Verlagkontor, München

Zivilrecht / Zivilprozessrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Berufung und Beschwerde in Zivilsachen

16.03.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert wird das Berufungsverfahren von der Vorbereitung des Rechtsmittels durch Berichtigungsanträge über die Einlegung und Begründung der Berufung und die Berufungserwiderung bis zum Verfahrensabschluss durch Urteil oder Beschluss sowie die insoweit gegebenen Rechtsbehelfe Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Gehörsrüge bzw. Verfassungsbeschwerde.

Themenschwerpunkte sind:

1. Urteilsberichtigung und Ergänzung (als Berufungsgrundlage)
2. Zulässigkeit der Berufung
3. Berufungsbegründung (mögliche Rügen)

4. Verwerfungs- und Zurückweisungsverfahren, insbesondere Reaktion auf entsprechende Hinweise
5. Rechtsbehelfe gegen Verwerfungs- und Zurückweisungsbeschlüsse
6. Berufungserwiderung
7. Prüfungsrahmen des Berufungsgerichts, Entscheidungsmöglichkeiten
8. Kriterien der Revisionszulassung
9. Rechtsbehelfe gegen Berufungsurteile
10. Beschwerdeeinlegung, -verfahren und Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, so kommentiert er in Band I der 5. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar

(3,5 Fortbildungsstunden):

→ siehe oben

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Kompakt-Seminar

Vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse

im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

Die EU-Verordnungen "Rom I" und "Rom II" und ihre Folgen für grenzüberschreitende Verträge für Unternehmen und Verbraucher sowie für Deliktshaftung mit Auslandsbezug

19.05.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Das Seminar klärt die zugrunde liegenden Strukturen und Zusammenhänge als Basis für eine erste Beratung in grenzüberschreitenden Streitfällen. Grenzüberschreitender Rechtsverkehr ist die unmittelbare und natürliche Folge von Kauf und Handel per Internet und seine Zuständigkeit wächst direkt proportional zum e-commerce (B2B und B2C).

1. Grenzüberschreitende Verträge (z.B. Internet)
2. Grenzüberschreitender Verbraucherschutz
3. Grenzüberschreitende Deliktshaftung (z.B. Verkehrsunfälle)
4. Bereicherung, GoA

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Medizinrecht

Professor Dr. Johannes Hager, Ludwig-Maximilians-Universität München

Intensiv-Seminar

Neuentwicklungen des Arzthaftungsrechts

20.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

Auch nach dem Erlass des Patientenrechtgesetzes vom 20.02.2013, in Kraft seit 26.02.2013, hat das Arztrecht eine lebhaftere Entwicklung genommen. Die wichtigsten Linien sollen hier nachgezeichnet werden.

Schwerpunkte:

1. Der Behandlungsvertrag
2. Die Informationspflichten
3. Die Einwilligung
4. Die Aufklärungspflichten
5. Die Dokumentation
6. Die Beweislastprobleme
7. Die Einsichtnahme in die Patientenakte

Prof. Dr. Johannes Hager

- Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht und Medienrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Ehemaliger geschäftsführender Direktor der Sonderforschungsstelle für Notarrecht
- Autor des Rücktritts im Nomos-Kommentar, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden
- Autor des Verzugs- und der Leistungsbestimmung im Erman Kommentar, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
- Autor des § 823 BGB im Staudinger Kommentar, namentlich des Arzthaftungsrechts, Dr. Arthur L. Sellier & Co. KG Wissenschaftliches Verlagkontor, München

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Immobilien

→ Seite 15: **Trossen, Aktuelle steuerliche Entwicklung bei Immobilien**
18.05.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Steuerrecht o. FA Miet- u. WEGR

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Kompakt-Seminar

Die aktuelle Rechtsprechung zur bauvertraglichen Vergütung

14.12.2016: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Anhand der aktuellen Rechtsprechung von Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichten werden die wesentlichen Fragen des bauvertraglichen Vergütungsrechts diskutiert. Behandelt werden dabei auch die Rechtsänderungen aufgrund des anstehenden Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts.

Diskutiert werden unter anderem

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen wie Preis- und Leistungsnebenabreden, Komplexitätsklauseln, Anpassungsklauseln, Skontovereinbarungen, Aufrechnungsverbote
2. Vergütung bei leistungsändernden Anordnungen des Auftraggebers, Zusatzleistungen und Mengenänderungen
3. Vergütung bei Kalkulationsirrtum des Auftragnehmers und nach Änderung der Geschäftsgrundlage

4. Abrechnungsprobleme bei Einheitspreis- und Pauschalverträgen
5. Abrechnung nach Vertragskündigung
6. Fälligkeitsprobleme bei Abschlags- und Schlussrechnungen
7. Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers, insbesondere bei Subunternehmerverträgen
8. Verjährungs- und Schlusszahlungsfragen
9. Sicherung des Vergütungsanspruchs
10. Probleme zu Vortrags- und Beweislast im Vergütungsprozess

Dr. Heinrich Merl

- langjähriger Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichtes München I und Vorsitzender eines Bausenats am Oberlandesgericht München
- langjährige Tätigkeit als Schiedsrichter, Schlichter und Mediator in Bausachen und Industrieanlagestreitigkeiten, umfangreiche Vortragstätigkeit und Veröffentlichungen auf diesem Rechtsgebiet, unter anderem:
- Miterausgeber und Autor des von Kleine-Möller/Merl/Glöckner herausgegebenen „Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck, 5. Auflage 2015);
- Autor von „Fallen im privaten Baurecht – Mängelhaftung/Abnahme“ (Beuth, 2. Auflage 2010)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Kompakt-Seminar

Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung

19.12.2016: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Während die weitere Novellierung des Wohnraummietrechts ins Stocken geraten zu sein scheint, ist die Rechtsprechung – insbesondere diejenige des BGH – nach wie vor der Motor der Mietrechtsentwicklung. Nachdem der BGH die Grundlagen der formularmäßigen Übertragung von Schönheitsreparaturen im Frühjahr 2015 neu justiert hat, verlegt er einen Schwerpunkt auf die Vereinfachung des Rechts der Betriebskostenabrechnung. Daneben sind andere Themen praxiswichtig. Ihre Auswahl ist nicht abschließend und steht unter dem Vorbehalt der Aktualisierung bis zum Seminarbeginn.

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

I. Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung

1. Fragen und Probleme zur Schriftform nach § 550 BGB

Was ist zur Wahrung der Schriftform bei Nachträgen zu Wohnraummietverträgen zu beachten? – Ist die Schriftform auch bei nachträglich vereinbarten geringfügigen Mieterhöhungen zu beachten? – Verstößt die Berufung auf die fehlende Schriftform bei konkludenter Erweiterung des Mietgebrauchs gegen Treu und Glauben? – Können Schriftformheilungsklauseln wirksam vereinbart werden?

2. Fragen und Probleme zum Vertragsabschluss und Vertragseintritt

Eintritt des Erwerbers in das Mietverhältnis bei (vorübergehender) Besitzaufgabe seitens des Mieters? – Eintritt des Vermieters in das Zwischenmietverhältnis mit einer Mieter-Selbsthilfegossenschaft? – Anforderungen an die Aufklärungspflicht des Mieters bei Gestellung eines Mietnachfolgers?

II. Mietgebrauch – Gewährleistung – Haftung

1. Fragen und Probleme zu Mängeln und Gewährleistung

Liegt ein Mangel durch Baulärm und Verkehrsbeeinträchtigungen durch eine Großbaustelle vor? Gilt das auch für solche Immissionen, die der Vermieter entschädigungslos hinnehmen muss? – Kann der Mieter von Wohnraum mindern, wenn eine mitvermietete, von ihm jedoch ausgebaute und eingelagerte Einbauküche verwendet wird? – Können Mängel im Wege des Urkundenbeweises durch Bezugnahme auf gerichtliche Protokolle in anderen Verfahren bewiesen werden? – Führt die vorbehaltlose Ausübung einer Verlängerungsoption zu einem Gewährleistungsausschluss nach § 536b BGB? – Grenzen des Zurückbehaltungsrechts bei einem Anspruch auf Mängelbeseitigung.

2. Haftungsfragen

Grenzen der Verkehrssicherungspflicht bei Benutzung einer Treppe? – Haftung des Vermieters bei vom Mieter zu duldenen Erhaltungsmaßnahmen? – Voraussetzungen für Schadensersatz bei Vereitelung des Vorkaufsrechts des Mieters – Verbotene Eigenmacht und Haftung bei unberechtigtem Parken auf fremdem Grundstück.

III. Schönheitsreparaturen

1. Noch offene Fragen

Wann ist ein Ausgleich zur Kompensation der Überlassung einer renovierungsbedürftigen Wohnung angemessen? – Sind Freizeichnungsklauseln zugunsten des Vermieters zulässig? – Und wie verhält es sich bei Kostenbeteiligungsklauseln für Schönheitsreparaturen? – Gilt die Rechtsprechung des BGH, nach der die formularmäßige Übertragung von Schönheitsreparaturen bei Überlassung einer renovierungsbedürftigen Wohnung unwirksam ist, auch für Mietverhältnisse über Gewerberäume?

IV. Miete – Mieterhöhung

1. Mietzins

Welche Rechtswirkungen ergeben sich bei Zahlung der Miete durch das Jobcenter? – Unter welchen Voraussetzungen ist eine Saldoklage zulässig? – Zur eingeschränkten Auslegung von Aufrechnungsklauseln

2. Mieterhöhung

Flächenabweichungen bei Mieterhöhungen nach § 558 BGB passé? – Anforderungen an ein Sachverständigen-gutachten zur Mieterhöhung nach § 558 BGB – Welche Anforderung sind an das Mieterhöhungsverlangen nach § 559 BGB zu stellen, wenn gleichzeitig Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden?

→ Fortsetzung nächste Seite

NEUER Veranstaltungsort:

Eden Hotel Wolff

Arnulfstraße 4,
80335 München

→ direkt gegenüber
dem Hauptbahnhof

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Forts. Sternel, Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

V. Betriebskosten

Welche aktuellen Anforderungen werden an eine Betriebskostenvereinbarung gestellt? – Welche Anforderungen gelten beim Übergang zur verbrauchsabhängigen Abrechnung? – Können bei der Gewerberaummieta „sämtliche Wartungskosten“ oder Instandsetzungs- und Verwaltungskosten als umlagefähig vereinbart werden? – Wie sind aktuell komplexe Kosten in der Betriebskostenabrechnung auszuweisen? – Kann der Vermieter nach Abrechnung der Betriebskosten auf der Basis von „Soll-Vorauszahlungen“ noch rückständige Vorauszahlungen geltend machen? – Gilt der Einwendungsausschluss auch beim Ansatz von nicht vereinbarten Kosten oder nicht umlagefähigen Bewirtschaftungskosten?

VI. Kündigung - Vertragsabwicklung

1. Kündigung

Wann liegt bei behauptetem Eigenbedarf eine unzulässige Vorratskündigung vor? – Welche Anforderungen sind an die Begründung einer Verwertungskündigung zu stellen? – Unter welchen Voraussetzungen ist eine ordentliche Kündigung wegen Verletzung von Zahlungspflichten zulässig? – Kann eine fristlose Kündigung bei Gewerberaummietverhältnissen auf einen Rückstand von weniger als einer Monatsmiete gestützt werden? – Wann ist eine ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs auch bei Zahlungsausgleich innerhalb der Schonfrist rechtsmissbräuchlich? – Unter welchen Voraussetzungen besteht nach Abschluss eines Räumungsvergleichs ein Schadensersatzanspruch des Mieters wegen vorgetäuschten Eigenbedarfs?

2. Vertragsabwicklung

Unter welchen Voraussetzungen kann die Nutzungsentschädigung nach § 546a BGB gemindert werden? – Kann aufgrund eines Räumungstitels auch die Entfernung von Auf- oder Einbauten vollstreckt werden oder bedarf es hierfür eines gesonderten Titels? – Unter welchen Voraussetzungen kann der Vermieter von Gewerberaum gegen eine räumungspflichtigen Dritten eine Räumungsverfügung erwirken?

Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Das neue Bauvertragsrecht – Auswirkungen auf BGB- und VOB-Verträge

30.01.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung führt zu teilweise ganz gravierenden Änderungen des Bauvertragsrechts. Dies betrifft nicht nur das Kapitel des neu geschaffenen Verbraucherbauvertrags, sondern grundsätzlich sämtliche Bauverträge. Die sich daraus für die Vertragsgestaltung sowie für außergesetzlich und gerichtlich geführte Baustreitigkeiten ergebenden Folgen sind Gegenstand des Seminars.

Diskutiert werden unter anderem

1. das erweiterte Anordnungsrecht des Auftraggebers
2. die sich neu ergebenden Vergütungsfragen bei Leistungsänderungen sowie die neuen Bestimmungen zur Abschlagszahlung

3. die geänderten Voraussetzungen der Bauhandwerkersicherung
4. neue Reaktionsmöglichkeiten des Auftragnehmers bei fehlender oder unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers
5. neu geschaffene Möglichkeiten zur Vertragsbeendigung und deren Folgen
6. geänderte Abnahmeregeln,
7. Änderungen des Rückgriffsrechts innerhalb einer Leistungskette bei Baumängeln
8. die Sonderregelungen des Verbraucherbauvertrags - neben dem Widerrufsrecht des Verbrauchers insbesondere
 - die besonderen Informations- und Dokumentationspflichten des Auftragnehmers vor Vertragsabschluss und bei der Vertragsabwicklung
 - die Auslegungsregeln zur Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers

→ Fortsetzung nächste Seite

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

NEUER Veranstaltungsort:**Eden Hotel Wolff**

Arnulfstraße 4,
80335 München

→ direkt gegenüber
dem Hauptbahnhof

Kompakt-Seminar

Dr. Heinrich Merl

– langjähriger Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichtes München I und Vorsitzender eines Bausenats am Oberlandesgericht München
– langjährige Tätigkeit als Schiedsrichter, Schlichter und Mediator in Bausachen und Industrieanlagestreitigkeiten, umfangreiche Vortragstätigkeit und Veröffentlichungen auf diesem Rechtsgebiet, unter anderem:
– Mitherausgeber und Autor des von Kleine-Möller/Merl/Glöckner herausgegebenen „Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck, 5. Auflage 2015);

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Forts. Merl, Das neue Bauvertragsrecht – Auswirkungen auf BGB- und VOB-Verträge

– die besonderen Vergütungs- und Sicherungsrechte

Jeweils diskutiert werden zudem die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten durch Allge-

meine Geschäftsbedingungen und Individualvereinbarung sowie die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen auf die Wirksamkeit und Auslegung von VOB-Regelungen.

Forts. Dr. Heinrich Merl

– Autor von „Fallen im privaten Baurecht – Mängelhaftung/ Abnahme“ (Beuth, 2. Auflage 2010)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Richter AG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Dortmund

Aktuelles Mietrecht

Intensiv-Seminar

02.02.2017: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Mietrecht kommt nicht zur Ruhe. Zum 1.6.2015 ist das Mietrechtsnovellierungsgesetz in Kraft getreten. Es enthält u.a. die Regelungen über die sog. Mietpreisbremse. Damit ist die 5. Stufe der Mietpreisbeschränkungen gezündet worden. Zunächst mussten nur die Angaben aus qualifizierten Mietspiegeln im Mieterhöhungsverlangen angegeben werden, dann wurde die Kappungsgrenze auf 15% teilweise abgesenkt und jetzt darf die Neuvertragsmiete nur 10% über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Es gibt bereits erste Änderungsvorschläge für die Regelungen. Außerdem liegen die Eckpunkte für die sog. 2. Tranche des Koalitionsvertrages zum Mietrecht vor, die weitere massive Änderungen des Mietrechts bringen wird.

Außerdem sind Änderungen des allgemeinen Schuldrechts aufgrund der Umsetzung der Verbraucherrechtsrichtlinie in Kraft, die auch Auswirkungen auf das Mietrecht haben.

Hinzu kommt die umfangreiche Spruchstätigkeit des BGH in Mietsachen, die für Praxis mindestens eine genauso große Bedeutung hat, wie die Gesetzesänderungen. Dabei hat der BGH keine Scheu, nicht nur von der bisher herrschenden Meinung abzuweichen sondern vor allem auch seine jüngere Rechtsprechung in Frage zu stellen. Das gilt vor allem für das Recht der Schönheitsreparaturen und das Betriebskostenrecht. Die Kenntnis dieser auch von den Massenmedien wahrgenommenen Entscheidungen ist für den Praktiker unerlässlich.

Das Seminar

– stellt die beabsichtigten Änderungen des Mietrechtsänderungsgesetzes dar
– stellt die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar

1. Das Mietrechtsnovellierungsgesetz

– Die Mietpreisbremse
– Die betroffenen Gemeinden
– Die maßgebliche Miete
– Die „Vormiete“
– Die Ausnahmen

2. Auswirkungen durch die Umsetzung der Verbraucherrechtsrichtlinie auf das Mietrecht**3. Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht unter besonderer Berücksichtigung der BGH Rechtsprechung, insbesondere**

– Schönheitsreparaturen nach dem Tornado des BGH vom 18.3.2015
– Der vertragsgemäße Gebrauch
– Betriebskosten
– Schriftform des Mietvertrages
– Die Kündigung von Mietverträgen
– Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau, insbesondere bei Flächenabweichungen; Kontrolle von Landesverordnungen zu § 558 III BGB
– Gewährleistungsrechte, insbesondere bei Umwelt- und Umfeldmängeln

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

– weiterer Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Dortmund, Dezernent einer allgemeinen Zivilabteilung und zusätzlich seit 1994 einer WEG-Abteilung
– Honorarprofessor an der Universität Bielefeld
– tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung
– Herausgeber von z.B. „MietPrax – Mietrecht in der Praxis“, „Becksches Prozessformularbuch Mietrecht“,
– Herausgeber und Autor des „MietPrax- Arbeitskommentars Rechtsprechung des BGH in Mietsachen“, (zusammen mit RA Norbert Eisenschmid)
– Autor diverser Fachbeiträge

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

Kompakt-Seminar

A. Unbehagen am Mangelbegriff – B. Noch einmal: Auf welcher Seite „darf“ ein Streithelfer dem selbständigen Beweisverfahren beitreten?

06.04.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Baurecht

A. Unbehagen am Mangelbegriff

Der Mangelbegriff des gesetzlichen Werkrechts wird in der Praxis selten problematisiert. Desto unvermittelter stoßen wir im Einzelfall auf merkwürdige Ergebnisse: Unter den Mangelbegriff fallen nämlich auch Zustände, die die Gebrauchstauglichkeit in keiner Weise beeinträchtigen, sondern „nur“ der vereinbarten Beschaffenheit oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik widersprechen – was nach § 633 Abs. 2 BGB bzw. § 13 Abs. 1 S.2+3 VOB/B ausreicht, um einen Mangel zu begründen. Hieraus können sich Wertungsprobleme ergeben. Die sind lösbar, wenn man sich den Grundlagen zuwendet: Was ist das „Subjektive“ am so genannten subjektiven Mangelbegriff des Werkrechts? Ist eine Objektivierung möglich oder gar geboten? Welche anderen Wege bieten sich an, um im Einzelfall Ausuferungen zu vermeiden?

B. Noch einmal:

Auf welcher Seite „darf“ ein Streithelfer dem selbständigen Beweisverfahren beitreten?

Der Referent schlug 2013 vor, man solle das „rechtliche Interesse“ im Sinne von § 66 Abs. 1 ZPO im selbständigen Beweisverfahren zu bestimmen versuchen, indem man sich umrisshaft vorstellt, worum die Hauptparteien in einem nachfolgenden Hauptsacheprozess streiten werden. Dieser These hat der BGH jetzt eine Absage erteilt (18.11.2015, VII ZB 57/12 und 18.11.2015 VII ZB 2/15) und eine Theorie vertreten, die strukturell ähnlich aufgebaut, aber bedeutend abstrakter ist. Erörtert werden soll, welche Konsequenzen diese aktuelle Rechtsprechung des BGH für die Praxis in Bau-sachen hat.

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2017

27.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. Wohnungseigentumsrecht

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummiet-sachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert.

Darüber hinaus gibt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I erste Hinweise zum neu erschienenen Münchener Mietspiegel 2017. Je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens erörtert der Referent auch die geplanten Änderungen durch die zweite Tranche des Mietrechtsnovellierungsgesetzes und

bespricht gegebenenfalls – soweit vorhanden – Entscheidungen zur „Mietpreisbremse“.

I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummiet-sachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung

→ Fortsetzung nächste Seite

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des „Fachanwalts-handbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Mitautor des „Beck’schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos „Kommentar zum BGB (NK-BGB)“
- Mitautor des „Beck’schen Online-Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstags

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Forts. Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2017

6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung
7. Wichtige neue Entscheidungen des BGH im Gewerberaummietrecht

II. Mietspiegel für München 2017

1. Mietspiegel 2017:
Die wesentlichen Neuerungen
2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
3. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB
4. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen

5. Zu- und Abschlagskriterien
6. Ökologischer Mietspiegel
7. Begründeter und freier Spannenanteil
8. Konsequenzen für bereits laufende Mieterhöhungsverfahren

Referent

→ siehe vorherige Seite

III. Mietrechtsnovellierungsgesetz – Teil II (je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens)

1. Überblick über die geplanten Änderungen
2. Auswirkungen auf die anwaltliche Beratung bei der Vertragsgestaltung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Wolfgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiAG Jost Emmerich, Amtsgericht München

Intensiv-Seminar**WEG vor Gericht**27.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG**

Das Seminar bietet – eng am praktischen Fall – eine intensive Auseinandersetzung mit Inhalten und Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des BGH, aber auch der Instanzgerichte.

Ausführliche Seminarinhalte finden Sie auf unserer Homepage und im nächsten Heft.

RiOLG Wolfgang Dötsch

- Richter am OLG Köln
- Interessenschwerpunkte im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verfahrens- und allgemeines Zivilrecht
- langjährige Tätigkeiten in verschiedenen Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht“
- Mitautor im BeckOK-WEG, BeckOK-MietR
- regelmäßig aktiv in der Referendarausbildung sowie in der Richter-, Anwalts- und Verwalterfortbildung

RiAG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Mitautor im Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, im Beck OKG-BGB und im Emmerich/Sonnenschein „Handkommentar Miete“
- Autor verschiedener Aufsätze zu Miet- und WEG-rechtlichen Themen
- Referent auf Tagungen und in der Fortbildung
- seit 2010 Organisator des „Münchener Mietgerichtstag“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Arbeitsrecht

- **Seite 6:** **Brand, Aktuelle Entscheidungen aus dem Sozialversicherungsrecht für Arbeits- u. Sozialrechtler**
15.03.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR oder FA ArbeitsR
- **Seite 7:** **Zieglmeier, Risiken des Arbeitgebers bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung ...**
26.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR oder FA ArbeitsR

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Intensiv-Seminar

Arbeitsrecht aktuell

AUSGEBUCHT: 24.11.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

WIEDERHOLUNG: 09.12.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan.

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. **Wichtige Urteile** vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in

Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2016

- „Vorsorgliche“ Änderungskündigung
- Betriebsübergangs-Feststellungsklage
- Rücktritt vom Prozessvergleich
- Urlaubsanspruch und Elternzeit
- Mindestentgelte bei 24-Stunden-Pflege

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

RA Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M. (Linklaters, München)

Intensiv-Seminar

Arbeitsrechtlicher Werkzeugkasten

07.12.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

1. Neues zum Arbeitnehmerbegriff

2. Neues Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

3. Aktuelles Befristungsrecht

4. Neues zum Betriebsübergang

5. Compliance im arbeitsrechtlichen Mandat

6. Elternzeit/Elterngeld – ein Update

7. Europarecht im arbeitsrechtlichen Mandat

8. Was gilt im Urlaubsrecht?

RA Prof. Dr. Georg Annuß

- Partner der Kanzlei
- Außerplanmäßiger Professor an der Universität Regensburg
- Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessensausgleich und Sozialplänen, Organberatung
- viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u. anderen Werken

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ **Gabriela Rocker:** Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Intensiv-Seminar

RA FA Arb FA GewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach (CBH Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Köln)

Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis Zuordnung – Vergütung

12.12.2016: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Gewerblicher Rechtsschutz

1. Urheber-, marken-, designschutzfähige Leistungen im Arbeitsverhältnis und deren Zuordnung
2. Sonstige nicht schutzfähige Arbeitsergebnisse, insbesondere technische Verbesserungsvorschläge

3. Recht des ausgeschiedenen Arbeitnehmers zur Nutzung des erworbenen betrieblichen Know-hows
4. Anwendungsbereich des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)
 - Diensterfindungen, freie Erfindungen
 - persönlicher Anwendungsbereich
 - Erfindungsmeldungen und Inanspruchnahme
 - Die Vergütung der Arbeitnehmererfindung

Prof. Dr. Kurt Bartenbach

- Lehrbeauftragter an den Universitäten zu Köln und Düsseldorf
- Dozent an der FernUniversität-Hagen im Rahmen der Patentanwaltsausbildung
- Vorsitzender des Fachausschusses für Erfinderrecht der GRUR
- Autor zahlreicher Standard-Kommentare zum Gewerblichen Rechtsschutz, insbes. »Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz und zur Arbeitnehmererfindungsvergütung«, »Patentlizenz- und Know-how-Vertrag«

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

RA Prof. Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA für ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

Aktuelles zum Fremdpersonaleinsatz – Gestaltungsformen, Rechtsprechung, AÜG-Reform 2017

20.01.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Das Seminar bespricht die aktuellen Entwicklungen zum Thema Fremdpersonaleinsatz, insbesondere die erneute Reform des Rechts der Arbeitnehmerüberlassung, welche am 1. April 2017 in Kraft treten wird. Höchstrichterliche Rechtsprechung sowie Fragen der Gestaltung in der Praxis werden ebenfalls erläutert. Im Einzelnen sind u.a. folgende Themen Gegenstand des Seminars:

I. Aktuelle Rechtsprechung

II. Gestaltungsoptionen:

Interner oder externer Personaleinsatz

1. Fremdvergabe (externes Outsourcing)

2. Einsatz von Personal "in house"

- a) Eigenes Personal
- b) Fremdes Personal (internes Outsourcing)
 - Freie Mitarbeiter
 - Erfüllungsgehilfen im Rahmen eines Werk-/Dienstvertrags
 - Offene Arbeitnehmerüberlassung

- Gemeinschaftsbetrieb mehrerer Unternehmen
- Überlassung von "arbeitnehmergeleichen Vereinsmitgliedern"?

III. Änderungen im AÜG ab 1. April 2017

1. Legaldefinition der Arbeitnehmerüberlassung
2. Verbot des Kettenverleihs
3. Überlassungshöchstdauer
4. Ausnahmslose Geltung von Equal Pay nach neun bzw. 15 Monaten
5. Verbot verdeckter Arbeitnehmerüberlassung und Offenlegungspflichten
6. Widerspruchsrecht des Leiharbeitnehmers
7. Verbot des Einsatzes von Leiharbeitnehmern als Streikbrecher
8. Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei Schwellenwerten im Einsatzbetrieb oder -unternehmen
9. Privilegierung der Arbeitnehmerüberlassung "im öffentlichen Dienst"

RA Prof. Dr. M. Lembke, LL.M.

- Partner bei GREENFORT in Frankfurt am Main
- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts sowie in Schnittstellenbereichen (insb. Sozialversicherungs-, Datenschutz-, Gesellschaftsrecht)
- Honorarprofessor der Universität Heidelberg
- Beirat der Zeitschrift Betriebsberater (BB), Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Fachanwalt Arbeitsrecht (FA)
- Autor zahlreicher Aufsätze, Kommentare und Bücher zum individuellen und kollektiven Arbeitsrecht, z.B. Boemke/Lembke, AÜG, 4. Aufl. 2017
- erfahrener Referent auf Tagungen, Konferenzen und Seminaren

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

RiArbG Dr. Christoph Betz, Regensburg

Kompakt-Seminar

Compliance im Arbeitsrecht

04.05.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht

1. Einführung in die Thematik

– Wirtschaftliche und arbeitsrechtliche Relevanz

2. Verpflichtung zur Aufklärung von Gesetzesverstößen– Gesetzliche Verpflichtung
– Bestellung eines Compliance-Beauftragten**3. Ermittlungen des Arbeitgebers**– Denkbare Ermittlungsmaßnahmen
– Rechtliche Grenzen

- Datenschutz
- Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

– Konsequenzen unzulässiger Ermittlungsmaßnahmen**4. Arbeitsrechtliche Implementierung von Compliance-Regeln**– Individual- und kollektivrechtliche Zulässigkeit
– Beispiele arbeitsrechtlich relevanter Compliance-Regeln**5. Sanktionierung von Compliance-Verstößen von Mitarbeitern**– Pflicht zur Sanktionierung
– Besonderheiten bei Kündigungen wegen Verstößen gegen Compliance-Regeln

RiArbG Dr. Christoph Betz

– Richter am Arbeitsgericht Regensburg
– Lehrbeauftragter der Universität Regensburg
– nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Rechtsreferendare**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Intensiv-Seminar

Arbeitsrecht aktuell

30.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2017

RiArbG Dr. Christian Schindler

– Richter am Arbeitsgericht Regensburg
– Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Gebührenrecht

RAuN Herbert P. Schons (Schons Rechtsanwälte), Duisburg

RVG Update 2017

Intensiv-Seminar

23.02.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Kanzlei**

1. Die Anbahnung des Mandates
Hinweispflichten
Der Anwalt als „Fernabsatzdienstleister“
2. Stolper- und Strafrechtsfallen im
Beratungsbereich
Die Abrechnung der außergerichtlichen
Gebühren
Die Darstellung der Bewertungskriterien
und die erfolgreiche Abrechnung mit Ver-
sicherungskonzernen
3. Die gerichtlichen Gebühren im Zivilprozess
aktuelle Rechtsprechung zur Termins-
gebühr

- Die richtige Abrechnung b.Mehrvergleich
Regressfallen
4. Die Gebühren im Strafgeld- und Buß-
geldverfahren
Eine kurze Einführung und Darstellung
der Vergütungstatbestände
 5. Das Recht der Vergütungsvereinbarung
unter Berücksichtigung der aktuellen
Rechtsprechung im Zivil- und Strafrecht
 6. Der Gegenstandswert bei Darlehensver-
braucherverträgen und deren Widerruf

RAuN Herbert P. Schons

- Präsident der Rechtsanwalts-
kammer Düsseldorf
- Vizepräsident des DAV
- Vorsitzender der Gebührenrefe-
rententagung der RA-Kammern
- Gutachter v. Stundenabrechnungen
- Mitautor und Mitherausgeber
von mehreren Kommentaren und
Werken zum anwaltlichen
Gebührenrecht
- Mitherausgeber mehrerer Fach-
zeitschriften, u.a. ZAP-Verlag,
AnwBl., RVG-Report und AGS
- Referent von bislang ca. 200
Seminaren zum anwaltlichen
Gebührenrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Mitarbeiter-Seminare

Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Auswertung von Vermögensverzeichnissen

Jetzt geht's mit der Zwangsvollstreckung erst richtig los!

Kompakt-Seminar

30.05.2017: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ **Kompakt-Seminar für qualifizierte MitarbeiterInnen**

Wie oft passiert es Ihnen in der Praxis, dass
der Schuldner die Vermögensauskunft leistet,
Sie vor einem Protokoll sitzen und nicht wis-
sen, wie es weiter geht?!

Natürlich haben Sie auch Zweifel an der
Richtigkeit der vom Schuldner abgegebenen
Vermögensauskunft.

In dem Seminar werden zunächst die verschiedenen
Arten von Eidesstattlichen Versicherungen, deren for-
male Voraussetzungen und die Möglichkeiten zu deren
Erzwingung erörtert. Auch wird die Möglichkeit sowie
die Nachkontrolle einer abgegebenen Vermögensaus-
kunft über Drittstellenauskünfte besprochen.

Im Anschluss hieran werden gemeinsam einige Vermö-
gensverzeichnisse ausgewertet und die sich anschließen-
den Vollstreckungsstrategien besprochen.

Seminarinhalte auszugsweise:

1. Arten und Voraussetzungen von Eides-
stattlichen Versicherungen im Rahmen
der Zwangsvollstreckung
2. Das Vermögensverzeichnis inhaltlich
3. Haftbefehl vs. Drittauskünfte
4. Unterscheidung zwischen Nachbesse-
rung und erneute Vermögensauskunft
5. Auswertung einiger Vermögensverzeich-
nisse mit anschließender Besprechung der
weiteren Vollstreckungsmöglichkeiten
6. Aktuelle Rechtsprechung zur Reform der
Sachaufklärung

Harald Minisini

→ siehe nächste Seite

Teilnahmegebühr

Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00

zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00

zzgl. MwSt (= € 164,22)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Kompakt-Seminar

Die erfolgreiche Forderungsanmeldung – richtiges Gläubigerverhalten bei der Insolvenz des Schuldners

10.07.2017: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ **Kompakt-Seminar für qualifizierte MitarbeiterInnen**

Im Rahmen der Forderungssachbearbeitung und Zwangsvollstreckung kommt man immer wieder mit dem teils recht komplexen Bereich des Insolvenzrechts in Berührung.

Oftmals wird auf Gläubigerseite aufgrund einer vermeintlich schlechten Quote davon abgesehen, überhaupt eine Forderungsanmeldung beim Insolvenzverwalter vorzunehmen, oder aber diese nur sehr oberflächlich ausgefüllt. Dies hat für den Gläubiger und seine Forderung ganz erhebliche Nachteile und besteht trotz Insolvenzverfahrens teilweise die Möglichkeit noch 100 % seiner Forderung zu realisieren.

Das Seminar soll aufzeigen, wie eine richtige Forderungsanmeldung zu erfolgen hat, welche rechtlichen Kniffe dabei angewandt werden können, um den bestmöglichen Quotenerfolg zu erzielen. Gleichzeitig wird dargestellt, dass eine insolvenzrechtliche Sachbearbeitung auf Gläubigerseite weit mehr ist, als einen jährlichen Sachstandsbericht anzufordern. In dem Workshop werden sowohl die rechtlichen Grundlagen erörtert und überdies gemeinsam Forderungsanmeldungen unter Berücksichtigung verschiedener Fallkonstellationen erarbeitet.

Seminarinhalt:

1. **Rechtliche Unterscheidung zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren**
2. **Wichtige vom Gläubiger einzuhaltende Fristen**
3. **Unterscheidung der Gläubigerarten im Rahmen der Insolvenz**
4. **Die richtige Forderungsanmeldung unter Berücksichtigung von Aus- und Absonderungsrechten**
5. **Forderungsanmeldung bei Ansprüchen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung**
6. **Richtiges Gläubigerverhalten bei Bestreiten der Forderung**
7. **Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bei Forderungsanmeldungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung**
8. **Versagung der Restschuldbefreiung**
9. **Der Insolvenztabellenauszug als Vollstreckungstitel**

Harald Minisini

- *geprüfter Rechtsfachwirt*
- *freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heinicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossensforth & Kollegen in München*
- *Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München*
- *Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte*
- *betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens.*
- *erfahrener Dozent*

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Fragen, Wünsche

→ **Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de**

Anmeldeformular: S. 31/32

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 30

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Auto

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 53, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdstraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Gabriela Rocker

Telefon 089 552 633-97
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Schulze

Telefon 089 55 134-170
eMail muenchen@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
 Frau Gabriela Rocker
 MAV GmbH
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV XII/2016 HP

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 30) an für folgende/s Seminar/e:

Kindermann, Gestaltung von Eheverträgen, ...	[2]	13.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Soyka, Abwehr und Beschränkung v. Unterhaltsansprüchen	[2]	15.02.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Aktuelle Entwicklungen ... Vermögensnachfolge 2017	[3]	22.02.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kroiß, Prozessuales im Erbrecht: Nachlassverfahren nach ...	[3]	23.03.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schwackenber, Schnittstellen des Familienrechts z. Erb- u. ...	[4]	28.04.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Krauß, Aktuelle Fragen an den Schnittstellen d. Erbrechts ...	[4]	10.05.17: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Klein, Update Unterhaltsrecht 2016/2017, Das Familienheim ...	[5]	21.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kogel, Albtraum Teilungsversteigerung ...	[5]	14.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lutz/Dittert, Vermeidung von Gesellschafterstreit durch ...	[6]	08.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Brand, Akt. Entscheidungen aus dem Sozialversicherungsrecht	[6]	15.03.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Risiken des Arbeitgebers bei grenzüberschreitender	[7]	26.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Alexander, Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht	[8]	02.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Bartenbach, Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis	[8]	12.12.16: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schulz, Die elektronische Hinterlegung von Schutzschriften	[9]	25.04.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Artz, Neues Verbraucher kreditrecht u. Basiskonto für ...	[10]	20.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Unzicker, Vertrieb von Finanzprodukten	[10]	05.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen - ...	[11]	16.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen - ...	[12]	27.01.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[12]	23.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt, A., Update Insolvenzrecht 2016	[13]	15.12.16: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Huber, Prozess- und Insolvenzanfechtungsrecht ...	[13]	30.03.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 29) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

MAV & schweitzer.Seminare
 Frau Gabriela Rocker
 MAV GmbH
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV XII/2016 HP

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 30) an für folgende/s Seminar/e:

Schmidt, A., Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	[14]	22.06.17: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Dinkgraeve, Informationsbeschaffung d. d. Finanzverwaltung	[14]	04.04.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Trossen, Aktuelle Steuerliche Entwicklungen bei Immobilien	[15]	18.05.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hager, Neuentwicklungen d. Schadensrechts und der ...	[16]	08.03.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Berufung und Beschwerde in Zivilsachen	[16]	16.03.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Vertragliche u. außervertragl. Schuldverhältnisse ...	[17]	19.05.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hager, Neuentwicklungen des Arzthaftungsrechts	[17]	20.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Merl, Die akt. Rechtsprechung z. bauvertraglichen Vergütung	[18]	14.12.16: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Sternel, Aktuelles Mietrecht	[19]	19.12.16: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Merl, Das neue Bauvertragsrecht – Auswirkungen auf BGB...	[20]	30.01.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht	[21]	02.02.17: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Weder, A. Unbehagen am Mangelbegriff – B. Noch einmal: ...	[22]	06.04.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Fleindl, Akt. Rechtsprechung i. WohnraummietR, Mietspiegel	[22]	27.04.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Emmerich/Dötsch, WEG vor Gericht	[23]	27.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[24]	09.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Annuß, Arbeitsrechtlicher Werkzeugkasten	[24]	07.12.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Bartenbach, Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis	[25]	12.12.16: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lembke, Aktuelles zum Fremdpersonaleinsatz	[25]	20.01.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Betz, Compliance im Arbeitsrecht	[26]	04.05.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[26]	30.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schons, RVG Update 2017	[27]	23.02.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Minisini, Auswertung von Vermögensverzeichnissen	[27]	30.05.17: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Minisini, Die erfolgreiche Forderungsanmeldung – ...	[28]	10.07.17: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 29) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Cyberkriminalität und Cyberschutz für Rechtsanwälte und Mandanten

Der Deutsche Anwaltverlag hat eine neue eBroschüre zum Thema Cyberkriminalität und Cyberschutz herausgegeben. Die Autoren sind Dr. Thomas Lenhard (Sachverständiger für IT und Datenschutz) und Dr. Robert Kazemi (Rechtsanwalt), die auch für weitere Publikationen, z.B. zum Datenschutz, verantwortlich zeichnen. Der Download als PDF ist kostenlos.

Auf 13 Seiten wird kompakt dargestellt, was Cyberkriminalität bedeutet, wie Kriminelle im Internet auftreten, welche Maßnahmen ergriffen werden können und wie sich Rechtsanwälte und Ihre Mandanten vor potentiellen Angriffen optimal schützen können.

<https://digital.anwaltverein.de/de/news/details/cyberkriminalitaet-und-cyberschutz-fuer-rechtsanwaelte-und-mandanten>

(Quelle: DAV, digitale Anwaltschaft, Meldung vom 30. Oktober 2016)

Aus dem Ministerium der Justiz

Elektronische Gerichtsakte - Entwicklungsverbund eIP

Ausweitung der länderübergreifenden Zusammenarbeit bei der elektronischen Gerichtsakte / Brandenburg und Rheinland-Pfalz treten dem von Bayern geführten Entwicklungsverbund eIP bei / Bausback, Ludwig und Mertin: "Wichtiger gemeinsamer Schritt für die Zukunftsfähigkeit der Justiz!"

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback und seine Amtskollegen aus Brandenburg und Rheinland-Pfalz, Stefan Ludwig und Herbert Mertin, haben am Rande der Justizministerkonferenz in Berlin eine Vereinbarung zum Beitritt der Länder Brandenburg und Rheinland-Pfalz zu dem von Bayern geführten Entwicklungsverbund für die elektronische Gerichtsakte (eIP) unterzeichnet. Die drei sehen darin einen wichtigen gemeinsamen Schritt für die Zukunftsfähigkeit der Justiz!"

Bayerns Justizminister Bausback betonte: „Wir wollen mit der digitalen Entwicklung Schritt halten und den Bürgerinnen und Bürgern auch künftig serviceorientiert gegenüberstehen. Deshalb werden wir in den kommenden Jahren die elektronische Gerichtsakte einführen. Hierfür hat Bayern eine spezielle auf die gerichtlichen Arbeitsplätze zugeschnittene Software, das sogenannte elektronische Integrationsportal (eIP), entwickeln lassen. Bei der Weiterentwicklung dieser Software arbeiten wir schon seit längerem und sehr erfolgreich in einem Verbund mit den Ländern Berlin und Hamburg sowie der Republik Österreich zusammen. Nun freue ich mich sehr, dass wir unseren Verbund noch erweitern und die bereits in anderen IT-Bereichen bewährte Zusammenarbeit mit Brandenburg und Rheinland-Pfalz weiter ausdehnen können. Ich bin mir sicher: Gemeinsam können wir die bisherige erfolgreiche Entwicklungsarbeit noch kraftvoller voranbringen.“

Brandenburgs Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz Ludwig erklärte: „Mit dem Beitritt zum Entwicklungsverbund eIP legt Brandenburg die Grundlagen für die Einführung und Nutzung der elektronischen Akte bei seinen Gerichten und Staatsanwaltschaften. Wir sind überzeugt, mit dem Einsatz von eIP die Anforderungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am besten umsetzen zu können. Mit dem Beitritt des Landes Rheinland-Pfalz entsteht ein schlagkräftiger Verbund, in dem das gesammelte Wissen und die vorhandene Erfahrung gebündelt werden. Er bietet die Gewähr, dass die beteiligten Länder sowohl die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an eine moderne Justiz als

Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?

www.rechtswirtschaft-muenchen.de

| 17

HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-0 www.houben.ag

Wir verwalten Ihr Altbau-Mehrfamilienhaus in München!

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

HOUBEN
Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

auch die hohen Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an eine zeitgemäße Arbeitsplatzausstattung erfüllen werden.“

Justizminister Herbert Mertin ergänzte: „Der Beitritt zum Entwicklungsverbund eIP stellt die Weichen in Richtung digitale Justiz. Wir leisten damit unseren Beitrag zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der Landesregierung. Das Ziel der Einführung der elektronischen Akte rückt jetzt in greifbare Nähe - die größte Revolution in der Justiz seit der Abschaffung des Federkiels.“

(Quelle: StmJ Bayern, PM Nr. 123/2016 vom 17. November 2016)

Neues IT - Zentrum SÜD

Das neue IT-Test-, Konferenz- und Schulungszentrum SÜD der bayerischen Justiz wird in Schwabmünchen angesiedelt. Schon im Frühjahr 2017 sollen möglichst die Arbeiten am neuen IT-Zentrum beginnen.

In dem neuen IT-Zentrum SÜD werden unter anderem zwei Schulungsräume mit jeweils 12 IT-Arbeitsplätzen, ein ELern-Studio sowie ein mit

modernster Technik ausgestatteter Konferenzsaal eingerichtet. Neben dem IT-Test- und Konferenzzentrum in Pegnitz wird damit auch ein Standbein in Südbayern geschaffen, um den Bedarf abdecken zu können. Ferner soll in Schwabmünchen ein IT-Sicherheitsmanagement für die bayerische Justiz mit bis zu sechs Mitarbeitern aufgebaut werden. (Quelle: StmJ Bayern, PM Nr. 113/2016 vom 19. Oktober 2016)

Personalia

Andrea Titz ist neue Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins

Bei der Landesvertreterversammlung des Bayerischen Richtervereins am 11. November in Erding wurde **Andrea Titz**, Sprecherin des Oberlandesgerichts München, einstimmig in das Amt der Vorsitzenden gewählt. Titz ist damit Vorsitzende der größten Standesvertretung der Richter und Staatsanwälte in Bayern und des zweitgrößten Landesverbandes im Bund. Sie folgt auf den bisherigen Vorsitzenden Walter Groß.

Wir wünschen viel Erfolg im neuen Amt und die Herausforderung. (Quelle: Bayerischer Richterverein e.V.)

Präsidentenwechsel beim Bayerischen Obersten Rechnungshof

Bereits Ende Juni verabschiedete der Bayerische **Ministerpräsident Horst Seehofer** in einem Festakt in der Residenz München den Präsidenten des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, Herrn **Dr. Heinz Fischer-Heidlberger**, in den Ruhestand. Anschließend führte er Herrn **Christoph Hillenbrand** in das Amt des ORH-Präsidenten ein.

Dr. Norbert Mutzbauer zum Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof ernannt

Der Bundespräsident hat Richter am Bundesgerichtshof Dr. Norbert Mutzbauer zum Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof ernannt.

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Mutzbauer ist 59 Jahre alt. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung trat er 1985 in den höheren Justizdienst des Freistaats Bayern ein. Nach Verwendungen bei dem Landgericht Traunstein, dem Amtsgericht Rosenheim und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München II wurde er dort 1988 zum Staatsanwalt (im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) ernannt. Im Jahre 1990 wurde er als Richter am Landgericht an das Landgericht München II versetzt. Von Oktober 1991 bis September 1994 war Herr Dr. Mutzbauer als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof und im Anschluss hieran als hauptamtlicher Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare an das Landgericht München I abgeordnet. Im Jahre 2000 wurde er - unter Fortdauer der Abordnung an das Landgericht München I - zum Richter am Oberlandesgericht München befördert. Im Juli 2002 wechselte er als Vorsitzender Richter am Landgericht an das Landgericht München II, von wo aus er sodann im Jahre 2004 an das Oberlandesgericht München versetzt und zugleich - bis 2005 - an das Bayerische Oberste Landesgericht abgeordnet wurde. Am 1. Juli 2008 wurde Herr Dr. Mutzbauer zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt. Seither ist er Mitglied - seit Juni 2010 auch stellvertretender Vorsitzender - des 4. Strafsenats, dem neben allgemeinen Revisionsachen als Spezialzuständigkeit insbesondere die Revisionen in Verkehrsstrafsachen sowie Entscheidungen nach § 42 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zugewiesen sind. Von Juli

2008 bis Juli 2010 war er zudem als Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs tätig.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Herrn Dr. Mutzbauer den Vorsitz im 5. (Leipziger) Strafsenat sowie in den Senaten für Wirtschaftsprüfersachen und für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen übertragen. (Quelle: BGH, PM Nr. 211/2016 vom 22. November 2016)

Richter am Oberlandesgericht Alexander Meyberg zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt

Der Bundespräsident hat Richter am Oberlandesgericht Alexander Meyberg zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt. Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Herrn Meyberg dem vornehmlich für das Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht sowie das Berufsrecht der Rechtsanwälte und Steuerberater zuständigen IX. Zivilsenat zugewiesen.

Richter am Bundesgerichtshof Meyberg ist 48 Jahre alt. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung trat er 1995 in den höheren Justizdienst des Freistaats Bayern ein. Er war zunächst der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I zugewiesen, wo er im Juni 1998 zum Staatsanwalt (im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) ernannt wurde. Mitte Oktober 2001 wechselte er als Richter am Landgericht an das Landgericht München I. Im April 2004 kehrte er im Amt des Staatsanwalts als Gruppenleiter an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I zurück. Am 1. September 2008 wurde er zum Vorsitzenden Richter am Landgericht München II befördert. Von Mai 2010 bis Dezember 2012 war Herr Meyberg als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof abgeordnet. Hieran anschließend, mit Wirkung vom 1. Januar 2013, wurde er zum Richter am Oberlandesgericht München ernannt.

(Quelle: BGH, PM Nr. 193/2016 vom 02. November 2016)

Amtswechsel am Landgericht Aschaffenburg

Der bayerische Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback vollzog im Rahmen einer Feierstunde den Amtswechsel am Landgericht Aschaffenburg. Er verabschiedete **Dr. Irene Singer**, die am 1. Oktober 2016 in den Ruhestand getreten ist. Zugleich führte er **Dr. Johannes Ebert** in sein neues Amt als **Präsident des Landgerichts Aschaffenburg** ein.

Amtswechsel am Amtsgericht Nürnberg

Bayerns Justizminister **Prof. Dr. Winfried Bausback** vollzog Anfang November feierlich den Amtswechsel an der Spitze des **Amtsgerichts Nürnberg**. Er verabschiedete **Wolf-Michael Hölzel**, der Ende September in den Ruhestand getreten ist. Zugleich führte er **Michael Hauck** in das Amt des **Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg** ein.

Wolf-Michael Hölzel (67 Jahre) stand seit Januar 2012 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand als Präsident dem Amtsgericht Nürnberg vor.

Michael Hauck (59 Jahre) war vor seiner Ernennung zum Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg seit April 2011 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Nürnberg.

Sacharow-Menschenrechtspreis des EU-Parlaments für Nadja Murad Basee Taha und Lamiya Aji Bashar

EU-Parlamentspräsident Martin Schulz und die Fraktionsvorsitzenden im Europäischen Parlament haben am 27. Oktober 2016 die Gewinnerinnen des **Sacharow-Preis für geistige Freiheit 2016** bestimmt (über

die Nominierungen haben wir in der Ausgabe Oktober 2016 berichtet). Die jesidischen Menschenrechtsaktivistinnen **Nadia Murad Basee Taha** und **Lamiya Aji Bashar** werden bei der Preisverleihungszeremonie am 14. Dezember 2016 in Straßburg ausgezeichnet. Seit 1988 ehrt das EU-Parlament jährlich Persönlichkeiten oder Organisationen, die sich für die Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, mit dem Sacharow-Preis, benannt nach dem russischen Wissenschaftler, Dissidenten und Friedensnobelpreisträger Andrei Sacharow. Die beiden Preisträgerinnen setzen sich für die Rechte der Gemeinschaft der Jesiden im Irak ein. Die Jesiden sind eine religiöse Minderheit, die vom „Islamischen Staat“ (IS) verfolgt wird. Die Preisträgerinnen selbst wurden vom IS verschleppt und verklavt, konnten jedoch nach Deutschland fliehen. Dadurch sind sie heute das politische Sprachrohr der verfolgten Gemeinschaft der Jesiden und insbesondere derjenigen Frauen und Kinder, die Opfer des systematischen Einsatzes von sexueller Gewalt durch den IS geworden sind.
(Quelle: Eu-Parlament, DAV, Europa im Überblick Nr. 35-2016)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Kunstaussstellung im Amtsgericht München

Noch bis zum 23. Dezember 2016 ist die Kunstaussstellung in den Räumen des Amtsgerichts in der Pacellistraße in München zu sehen.



Foto: AG München

Sie wurde am 20. Oktober 2016 in Anwesenheit der Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts München Frau Ursula Schmid-Stein, des Präsidenten des Landgerichts München I Herrn Dr. Hans-Joachim Heßler, der Ministerialdirigentin aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz Frau Dr. Andrea Schmidt und

des Münchener Generalstaatsanwalts Herrn Manfred Nötzel durch den Präsidenten Reinhard Nemetz eröffnet.

Gezeigt werden 28 Holz-Skulpturen der Künstlerin und Holzbildhauerin Doris Wimmer und 25 Bilder der Malerin und Grafikdesignerin Sabine Urbas-Plenk.

Die Ausstellung im Ostflügel des Amtsgerichts finden Sie im 1. Stock. Sie ist täglich zu den Öffnungszeiten des Gerichts öffentlich zugänglich.

Montag - Donnerstag 08.00 Uhr - 16.00 Uhr, Freitag 08.00 Uhr - 15.00 Uhr.

3. Bayerischer Mediationstag am 26.01.2017 IHK Akademie München

Konflikte in Wirtschaft und Gesellschaft – verhandeln, verstehen, vermitteln

„Alles ist im Fluss“

Die Welt ändert sich, Deutschland ändert sich. Das ist keine Neuigkeit – und doch gilt in diesen bewegten Zeiten vielleicht mehr denn je: Unsere Gesellschaft ist im Wandel begriffen, in nahezu all ihren Facetten.

Das ist einmal mehr Anlass genug, unseren Umgang mit Konflikten zu überdenken. Kulturelle Unterschiede und Differenzen im gesellschaftlichen Selbstverständnis stehen praxistauglichen Lösungen nicht selten im Weg – in der Rechtspraxis und der Wirtschaft.

Jedem Streit liegt sein eigener Sachverhalt zugrunde und man kann nicht alle Fälle über einen Kamm scheren. Und doch gibt es Handlungsempfehlungen und Strategien in Wissenschaft, Recht und Praxis, die jeweils den Umgang mit der konkreten Streitsituation erleichtern und zum Ziel – der Konfliktlösung – führen.

Der 3. Bayerische Mediationstag will daran anknüpfen und Impulse geben – an die Angehörigen aller Rechtsberufe, an Unternehmer, Freiberufler, Vertreter der Bau-, Finanz- und

Bildnachweis:

→ Titelbild „Winterlicher Schlosskanal, Lustheim“:
Foto: © C. Breitenauer

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00- 12.00 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00- 12.00 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@
muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Versicherungswirtschaft sowie Mediatoren, Schlichter, Sachverständige und alle weiteren Anbieter einvernehmlicher Konfliktlösung.

Veranstaltet wird der 3. Bayerische Mediationstag zum Thema "Konflikt in Wirtschaft und Gesellschaft – verhandeln, verstehen, vermitteln" wieder vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz, der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, den Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg, dem Bayerischen Anwaltverband und der MediationsZentrale München.

Ausführliche Informationen zu den Workshops finden Sie unter www.bayerischermediationstag.de

Den Programm-Flyer sowie ein Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Anwaltverbandes unter: <http://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen.html>

20 |

Die Verbraucherzentrale informiert

Identitätsdiebstahl im Internet: Die Gefahr wächst ständig

Die Verbraucherzentrale Bayern rät zu kryptischen Passwörtern

Ob durch Hackerangriffe, Phishing-Mails oder falsche Microsoftanrufer – die Gefahr steigt ständig, dass persönliche Daten in falsche Hände "geraten". „Ein großes Problem ist dabei der sogenannte Identitätsdiebstahl“, sagt Tatjana Halm, Rechtsexpertin der Verbraucherzentrale Bayern. Davon spricht man, wenn Kriminelle im Internet gestohlene Daten für Betrügereien missbrauchen. „Das reicht von gefälschten Bettel-E-Mails der Freunde, die angeblich im Ausland ausgeraubt worden sind, bis zu Einkaufstouren mit fremden Kreditkartendaten“, berichtet Tatjana Halm. Die Verbraucherschützerin rät, sich vor Identitätsmissbrauch zu schützen, indem man stets aktuelle Sicherheitssoftware installiert und sichere Passwörter verwendet. „Simple Passwörter können wir uns zwar gut merken, sind aber meist nicht besonders sicher“, so die Juristin. Empfehlenswert sind sogenannte kryptische Passwörter. Diese lassen sich einfach und schnell mit Hilfe eines Kryptonizers erzeugen, der aus einem einfachen Wort ein sicheres Passwort erstellt. In den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern sind solche Kryptonizer in Kartenform kostenfrei erhältlich.

Neben dem Schutz durch sichere Passwörter ist es auch wichtig, dass Mailanhänge und unbekannte E-Mails auf keinen Fall geöffnet werden. Die Verbraucherzentrale empfiehlt darüber hinaus, Kontoauszüge sorgfältig auf unerklärliche Abbuchungen und Kontobewegungen zu überprüfen.



Verkehrsanwälte Info

2. Schadenkongress der AG Verkehrsrecht: „Autoschaden geRECHT – Werkstattfreundliches Schadenmanagement“

Am **08.02.2017** findet der **2. Schadenkongress der AG Verkehrsrecht: „Autoschaden geRECHT – Werkstattfreundliches Schaden-**

management“ in Besigheim (Baden-Württemberg) statt.

Die Veranstaltung richtet sich an Autohäuser, Werkstätten und Anwälte. Sie versteht sich als Marktplatz für ein gemeinsames Schadenmanagement.

Laden Sie interessierte Werkstätten und Autohäuser zu einem gemeinsamen Kongressbesuch ein. Sprechen Sie „Ihre“ Partner an oder solche, die es werden könnten. Hier besteht die seltene Gelegenheit, sich abseits des Tagesgeschäfts näher kennen zu lernen. Gleichzeitig geben die Referenten Ihnen und Ihrer Begleitung wertvolle Impulse für eine bestehende oder mögliche Zusammenarbeit. Es referiert Frau Johanna Busmann, Spezialistin für Kanzlei-Marketing und Anwalts-Coaching, zu dem Thema:

„Werkstatt, Gutachter & Anwalt: Ein starkes Team für den Kunden“

Anschließend wird Joachim Otting, Vortragspapst der Werkstattbranche, den täglichen Kleinkrieg beleuchten, den alle Beteiligten mit der Versicherungswirtschaft zu führen haben: „So geht es dahin, das liebe Geld...und zwar dahin, wo es hingehört: Die ewigen Anspruchskürzungen links überholen.“

Dominik Bach (Vorstand E.consult AG, Saarbrücken) klärt schließlich über neue technische Möglichkeiten von Workflow und Reporting auf, denn erfolgreiches Schadenmanagement ist auch immer eine Frage der Schnelligkeit und Transparenz: „Autohaus 4.0 - Veränderte Erwartungshaltungen in der Schadenabwicklung“

Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht aus einer Kanzlei können für nur 89 € an dem Kongress teilnehmen. Die Teilnahme ist für die von Ihnen eingeladenen Werkstätten und Autohäuser kostenfrei. Lassen Sie sich diese Chance nicht entgehen.

Das Programm und Anmeldeformular finden Sie unter:

http://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/news/TOP-5_Schadenkongress_2017.pdf

Sachverständigenkosten: evidente Überschreitung des Mittelwerts

Das AG Koblenz orientiert sich in seinem Urteil vom 14.03.2016 – Aktenzeichen: 412 C 2403/15 – bei der Schätzung der Sachverständigenkosten an den Ergebnissen der Befragung zur Höhe des üblichen Kfz-Sachverständigenhonorars durch den BVSK. Da im Hinblick auf die besondere Situation des Geschädigten eine subjektive Schadensbetrachtung geboten ist, kann dieser auch die Kosten des Sachverständigen ersetzt verlangen, die den Mittelwert der BVSK-Befragung nicht evident überschreiten. Eine evidente Überschreitung nimmt das Gericht dann an, wenn die Gesamtkosten des Gutachtens, also die Summe aus Grundhonorar und Nebenkosten, den Mittelwert um 25 % oder mehr überschreiten.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-16_p1.pdf

Sachverständigenkosten: Prüfgutachten/UPE-Aufschläge/kein Verweis auf freie Fachwerkstatt

Das AG Neuwied hat durch Urteil vom 10.03.2016 – Aktenzeichen: 43 C 1164/15 – entschieden, dass die in einem Prüfgutachten allgemein und abstrakt gehaltenen und in den stets gleichlautenden Textbausteinen wiederkehrenden technischen Ausführungen nicht geeignet sind, die Feststellungen des Schadensgutachters, die er auf der Grundlage einer eigenen Besichtigung des beschädigten Fahrzeugs

getroffen hatte, in Zweifel zu ziehen. Die abstrakten technischen Ausführungen entbehren eines Bezugs zu dem konkreten Schadensfall und dem konkreten Fahrzeug. UPE-Aufschläge sind ersatzfähig, da dem Gericht bekannt ist, dass im Bezirk des angerufenen Gerichts die markengebundenen Fachwerkstätten regelmäßig diese Ersatzteilaufschläge berechnen. Der Kläger konnte nicht auf die Inanspruchnahme einer nachgewiesenen freien Fachwerkstatt verwiesen werden, da ihm dies unzumutbar war. Der Kläger hatte im vorliegenden Fall durch Vorlage der Ablichtung seines Wartungshefts nachgewiesen, dass er die erforderlichen Inspektionen seines Fahrzeug bisher stets in einer Mercedes-Benz-Werkstatt hatte durchführen lassen, so dass er seinen Schaden auf der Grundlage der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Werkstatt kalkulieren durfte.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-16_p2.pdf

Höhe des Minderwerts bei repariertem Vorschaden

Das AG Michelstadt hat in seinem Urteil vom 20. September 2016 den Minderwert in Höhe von 400 € nach dem Durchschnitt der üblichen Berechnungsmethoden ermittelt. Das Fahrzeug hatte einen reparierten Wildschaden erlitten, bei dem lediglich geschraubte Teile erneuert worden waren. Nach der DAT-Datenbank hatte das Fahrzeug zum Stichtag des Vertragsschlusses einen durchschnittlichen Händlerkaufpreis von 26.950,00 € brutto. Unter Berücksichtigung des guten Erhaltungs- und Pflegezustandes und möglicherweise der regionalen Marktlage hielt der Sachverständige den um 7 % über dem Durchschnittswert liegenden Kaufpreis, auf den sich die Parteien geeinigt hatten, für nachvollziehbar und nicht unüblich. Sodann hat der Sachverständige nach den verschiedenen gängigen Methoden die Wertminderung ermittelt. Die Methode Schlund konnte nicht angewandt werden, da diese ausschließlich erhebliche Reparaturarbeiten, wie Schweiß- und Richtarbeiten, berücksichtigt, die zur Behebung des Wildschadens ausweislich der Reparaturrechnung nicht erforderlich waren. Nach der Methode Ruhkopf-Sahm, bei der der Wiederbeschaffungswert ins Verhältnis zu den zu erwartenden Reparaturkosten gesetzt wird, wurde ein Wertminderungsbetrag von 661,00 € berechnet. Nach der Methode Halbgewachs, bei der ein Faktor aus Ersatzteilkosten und Lohnkosten gebildet wird, ergab sich eine Wertminderung von 165,00 €.

Nach der Methode des BVSK, die sich ausschließlich auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs bezieht und ansonsten aus einem technischen Blickwinkel die auszuführenden Reparaturarbeiten betrachtet, ergab sich eine Wertminderung von 288,00 €. Schließlich hat der Sachverständige ausgeführt, Fahrzeuge wie das der Klägerin seien problemlos veräußerbar, da bei dem Wildschaden lediglich geschraubte Teile erneuert worden seien und ein weiterer Einfluss des Unfalls auf das Fahrzeug nicht vorgelegen habe. Ein Abschlag von mehr als 1-2 % des Angebotspreises sei wegen solch eines Vorschadens seiner Erfahrung nach nicht üblich. Eine Wertminderung von 400 € sei deswegen nachvollziehbar und angemessen.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Klägerin waren nur aus einem Gegenstandswert von 400 € zu ersetzen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-15_p1.pdf

Aufnahmen einer Dash-Cam sind zulässige Beweismittel

Das LG München I weist in seinem Hinweis- und Beweisbeschluss vom 14.10.2016 – Az: 17 S 6473/16 – darauf hin, dass es sich bei der Dash-Cam-Aufnahme um ein zulässiges Beweismittel handelt, das analog § 371 ZPO in Augenschein genommen werden kann und bei einem unfalanalytischen Sachverständigengutachten auch Berücksichtigung finden

darf. Beweisverwertungsverbote sind in der ZPO ausdrücklich nicht normiert. Ein solches kann indes indiziert sein, wenn ein Beweismittel unter Verstoß gegen einfach gesetzliche Normen erlangt wird. Nach Ansicht des LG München I liegt kein Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild und gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen vor, wenn eine Dash-Cam ein Geschehen aufzeichnet. Das LG München I geht davon aus, dass die Dash-Cam-Aufzeichnungen lediglich zur Beweissicherung und Beweisführung im vorliegenden Rechtsstreit verwendet werden sollen und nicht zur sonstigen Veröffentlichung bestimmt waren und auch künftig keine anderweitige Verwendung finden sollen, mithin keine Veröffentlichungsgefahr zu besorgen ist. Bei der Aufzeichnung von Verkehrsvorgängen mittels einer Dash-Cam ist ein berechtigtes Interesse und ein hinreichend konkreter Verwendungszweck anzunehmen, als dass es um die Sicherung von Beweismitteln im Falle eines möglichen Verkehrsunfalls geht, insbesondere betreffend das Fahrverhalten und die Art der Unfallbeteiligung des Unfallgegners. Durch die Dash-Cam-Aufzeichnung eines Verkehrsunfalls ist lediglich die Individualsphäre betroffen, nicht etwa der Kernbereich der privaten Lebensführung. Entscheidend für die Frage der Verwertbarkeit von Dash-Cam-Aufzeichnungen ist für das LG München, ob eine permanente oder eine anlassbezogene Aufzeichnung mit der Dash-Cam stattfindet, insbesondere aber auch, ob eine automatische Löschung oder Überschreitung der Aufzeichnung innerhalb von bestimmten Zeiträumen erfolgt.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-15_p2.pdf

Autohaus Schadenrecht 3/2016

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht hat auch im Jahr 2016 Aufsätze in Autohaus Schadenrecht veröffentlicht, um Autohäuser und Werkstätten darauf hinzuweisen, dass der Verkehrsanwalt unverzichtbarer Bestandteil der Schadensregulierung ist.

Die Ausgabe 3/2016 finden Sie hier:

http://schadenrecht.flipping-books.de/2016_03/

Bitte beteiligen Sie sich an der Umfrage zur Nutzung elektronischer Kommunikations- und Hilfsmittel in Gerichtsverfahren (Frist: 28.11.2016)

Wir bitten unsere Mitglieder, an einer Umfrage des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) zur Nutzung elektronischer Kommunikations- und Hilfsmittel durch Anwälte in Gerichtsverfahren teilzunehmen. Die Ergebnisse werden Eingang in das jährliche Justizbarometer der Europäischen Kommission finden. Um möglichst repräsentative Daten zu erhalten, ist eine breite Teilnahme wünschenswert. Sie können die Umfrage bis zum 28. November 2016 in deutscher Sprache unter dem Link <https://www.surveymonkey.com/r/ccbeGermany> ausfüllen.

Infobrief „Hohe Schmerzensgeldbeträge“

RiBGH Wolfgang Wellner stellt in der dritten Ausgabe des Infobriefs 5 besonders interessante Fälle mit sehr hohen Schmerzensgeldern (über 100.000 €) vor, die in Deutschland nur selten zuerkannt werden.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-16_p6.pdf

Neues vom DAV

DAV warnt vor weiterer Aufgabenübertragung in der Justiz

Ein Gesetzentwurf des Bundesrates sieht vor, dass die Länder weitere Aufgabenbereiche der Richter auf Rechtspfleger übertragen dürfen, insbesondere die bislang noch dem Richter vorbehaltenen Nachlasssachen. Der DAV warnt durch seinen Erbrechtsausschuss davor (DAV-Stellungnahme Nr. 74/2016 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-74-16-flexible-aufgabenebertragung-in-der-justiz>), die einheitliche Praxis in den Bundesländern bei der Aufgabenverteilung weiter zu gefährden.

Durch die Übertragung streitentscheidender Angelegenheiten auf den Rechtspfleger würden sich – entgegen der gesetzgeberischen Absicht – die Verfahrensdauer verlängern und der Personaleinsatz intensivieren. Länderöffnungsklauseln, die die Aufhebung von Richtervorbehalten erlauben, stehen zudem den Harmonisierungsbestrebungen in der Europäischen Union entgegen.

22 |

BVerfG erklärt Blankett-Strafvorschrift für verfassungswidrig

Das BVerfG hat § 10 Abs. 1 und 3 des RindfleischetikettierungsG (RiFEtiktG) für nichtig erklärt, weil die Norm mit den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen unvereinbar sei (2 BvL 1/15, http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/09/1520160921_2bvl000115.html). Bei der Norm handelt es sich um eine Blankett-Strafvorschrift mit Verweisung auf Unionsrecht. Die Verweisung lasse aber nicht hinreichend klar erkennen, welche Verstöße gegen unionsrechtliche Vorgaben sanktioniert werden sollen. Auch der DAV hat in seiner DAV-Stellungnahme Nr. 8/2016 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-8-2016-zu-dem-aussetzungs-und-vorlagebeschluss-des-ig-berlin-vom-16-april-2015-2-bvl-1-15>) durch die Ausschüsse Strafrecht und Verfassungsrecht die Regelung für mit dem Grundgesetz unvereinbar gehalten. Viele hatten gehofft, dass das BVerfG den Fall zum Anlass nehmen würde, sich zum Ultima-ratio-Prinzip zu äußern. Diese Chance hat das Gericht nicht genutzt. Wie auf dem Deutschen Anwaltstag 2016 betont, sollte das Strafrecht letztes Mittel eines Staates sein und nur dann auf den Plan treten, wenn zentrale Rechtsgüter verletzt wurden. Siehe hierzu auch anwaltsblatt.de.

DAV zur erneuten Änderung der EU-Geldwäscheregelungen

Die Europäische Kommission legte am 5. Juli 2016 ihren Vorschlag COM(2016) 450 zur Änderung der 4. Geldwäscherichtlinie vor (s. EÜ 24/16). Der DAV unterstützt generell das Ziel, illegale Finanzströme, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektiv zu bekämpfen. Die neuen Vorschläge der EU sind insgesamt abzulehnen. Der DAV teilt deshalb in seiner DAV-Stellungnahme Nr. 72/16 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-72-16-dav-zur-erneuten-aenderung-der-eu-geldwaescheregelungen>) die Auffassung des europäischen Dachverbandes der Anwaltschaft, CCBE, dass die dahingehenden Änderungsvorschläge in ihrer Gesamtschau weder als verhältnismäßig noch zielführend einzustufen sind.

Vorschläge für besseren Rechtsschutz im Asylverfahren nicht ausreichend

Dem DAV gehen die Pläne einiger Landesjustizminister, einen schnelleren und effektiveren Rechtsschutz in Asylverfahren zu ermöglichen, nicht weit genug. Anlässlich der Justizministerkonferenz haben unter anderem Hamburg, Niedersachsen und Thüringen vorgeschlagen, eine Berufung

gegen Gerichtsurteile zu erleichtern, wenn das Verwaltungsgericht sie in seinem Urteil zulässt. „Die Vorschläge reichen nicht weit genug“, sagte Rechtsanwältin Gisela Seidler, Mitglied des DAV-Ausschusses für Ausländer- und Asylrecht. In allen anderen verwaltungsrechtlichen Verfahren sei es möglich, die Urteile von höheren Gerichten prüfen zu lassen, wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung bestehen oder wenn es um besonders schwierige Rechts- oder Tatsachenfragen geht. Dies soll für Asylverfahren auch weiterhin nicht gelten. Zur DAV-Pressemitteilung Nr. 32/16 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-32-16-dav-plaene-fuer-effektiveren-rechtsschutz-im-asylverfahren-gehen-nicht-weit-genug>.

Contra Rechtsextremismus: Eine Stiftung des DAV – Spenden leicht gemacht

Seit 2001 übernimmt die Stiftung „Contra Rechtsextremismus: Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins“ (<https://anwaltverein.de/de/stiftung-contra-rechtsextremismus>) die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Opfern rechtsextremistischer oder politisch motivierter Gewalttaten, sofern sie bedürftig sind. Nur wer sich einer Anwältin oder einem Anwalt anvertrauen kann, ist in der Lage, seine Rechte geltend zu machen. Hier hilft die Stiftung.

Die Stiftung ist auf Unterstützung angewiesen. Auf der Homepage des DAV wurde ein benutzerfreundliches Online-Spendenformular eingerichtet, das schnelles und bequemes Spenden ermöglicht, zugleich aber auch höchste Datensicherheit garantiert.

<https://anwaltverein.de/de/ueber-uns/stiftung-contra-rechtsextremismus/spenden>

Weitere Informationen über die Arbeit der DAV-Stiftung finden Sie hier: <https://anwaltverein.de/de/stiftung-contra-rechtsextremismus>

Kein schematisch angewandtes Tätigkeitsverbot für Anwalt

Die Berufsausübungsfreiheit des Anwalts verbietet ein schematisch angewandtes Tätigkeitsverbot. Der Deutsche Anwaltverein hält daher die Verfassungsbeschwerde eines Anwalts für begründet, der wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen das Tätigkeitsverbot aus § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO verurteilt worden ist. Es liege jedenfalls keine Interessenkollision vor, heißt es in der vom Verfassungsrechtsausschuss erarbeiteten Stellungnahme, wenn ein Anwalt aus der Kanzlei des verurteilten Rechtsanwalts den Beschwerdeausschuss der Ärzte und Krankenkassen vertrete, dessen unparteiischer Vorsitzender der beschwerdeführende Rechtsanwalt sei. Siehe DAV-Stellungnahme Nr. 68/16.

Anwältinnen und Anwälte auf die Richterbank beim Bundesverfassungsgericht!

In einer gemeinsamen Presseerklärung und einer gemeinsamen Pressekonferenz in Karlsruhe haben der DAV und die Bundesrechtsanwaltskammer die Forderung erhoben, dass künftig sowohl im ersten als auch im zweiten Senat obligatorisch jeweils eine Anwältin oder ein Anwalt als Richter oder Richter an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mitwirkt. Das Grundgesetz gibt klar vor, dass bei der Besetzung der Senate neben den Bundesrichtern auch andere Erfahrungen einfließen sollen, hob der DAV-Präsident, Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, bei der Pressekonferenz hervor. Die Anwaltschaft hat einen sehr wichtigen und spezifischen Erfahrungshorizont, da sie tagtäglich über die Mandantschaft

mit dem Rechtsalltag unmittelbar konfrontiert ist. Nach Auffassung beider Organisationen reicht eine einfachgesetzliche Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Die Pressemitteilung inklusive des Formulierungsvorschlages finden Sie hier:

<https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-31-16-dav-und-brak-anwaeltinnen-und-anwaelte-auf-die-richterbank-des-bundesverfassungsgerichts>

ILLACE wählt Dr. Cord Brüggmann zum neuen Präsidenten

DAV-Hauptgeschäftsführer Rechtsanwalt Dr. Cord Brüggmann ist Präsident des "International Institute of Law Association Chief Executives" (ILLACE,

<http://www.illace.org>). Damit führt Brüggmann den Zusammenschluss von Hauptgeschäftsführern weltweiter Anwaltskammern und -vereinigungen für die kommenden zwei Jahre. Die im Jahre 1999 gegründete Organisation bietet mehr als 60 Hauptgeschäftsführern aus aller Welt ein Forum, um sich über Fragen und Entwicklungen des Managements von Anwaltsorganisationen auszutauschen. Darüber hinaus sehen es die ILLACE-Mitglieder als ihre Aufgabe, Erfahrungen zu teilen, um Entwicklungen rechtzeitig zu identifizieren, die für die Anwaltschaft in ihren und anderen Ländern von Bedeutung sind. Nicht zuletzt unterstützen die Mitglieder von ILLACE aus den gut entwickelten Ländern Kollegen insbesondere aus den Anwaltsorganisationen Afrikas beim Aufbau guter Strukturen für Selbstverwaltung und Interessenvertretung.

Buchbesprechungen

**Münchener Kommentar zum BGB, Band 3:
Schuldrecht – Besonderer Teil I §§ 433-534 BGB,
Finanzierungsleasing, CISG
7. Auflage 2016, 1756 S.,
Verlag C.H.BECK, Euro 199,00
ISBN 978-3-406-66543-1**

Es besteht Gesamtabnahmeverpflichtung



Zwölf Bände – ein Werk. Der dritte Band des Münchener Kommentars zum BGB ist einer davon. Ist es im digitalen Zeitalter überhaupt noch zeitgemäß, mit herkömmlicher Literatur zu arbeiten? Allein der vorliegende dritte Band bringt gute 2 kg auf die Waage. Auch wenn ich inzwischen die Vorteile der digitalen Welt zu schätzen weiß, bin ich doch noch sehr mit der Welt der Bücher verbunden. Nur zu gerne schweift der Blick hin zum Bücherregal, in dem die zwölf Bände in tiefem Blau nebeneinanderstehen und darauf warten, herausgenommen und ge-

braucht zu werden. Der Münchener Kommentar vereint in seinen zwölf Bänden das bürgerliche Recht mit wichtigen Nebengesetzen in einer geschlossenen, aufeinander aufbauenden Darstellung. Der einheitliche systematische Aufbau aller Kommentierungen, jeweils beginnend mit dem Normzweck, und viele Querverweise erhöhen den praktischen Nutzen des Kommentars. Es werden hier vertiefte Information, neueste Rechtsprechung und dazu erschienene Literatur erfolgreich miteinander verknüpft. Der besondere Teil des Schuldrechts wird in drei Bänden durch den Münchener Kommentar zum BGB abgedeckt. Um den Anschluss an das durch das europäische Verbraucherrecht veränderte allgemeine Schuldrecht nicht zu verlieren, wurde der Inhalt des dritten Bandes gegenüber der 6. Aufl. verändert. Während in der Voraufgabe Miete, Pacht und Leasing enthalten waren, musste dieser Bereich aus Gründen der Aktualität aus dem vorliegenden Band herausgenommen und in den vierten Band des Münchener Kommentars verschoben werden. Die Neuauflage des Bandes 3 umfasst die Kommentierung zum Kaufrecht einschließlich des CISG und berücksichtigt neue Rechtsprechung und Literatur aus diesem Bereich. Die Abschnitte zum Verbraucherdarlehen und zum Verbrauchsgüterkauf wurden infolge der Umsetzung der Verbraucherrechtlinie grundlegend umgestaltet. Auch die Kommentierung der jüngst novellierten §§ 481 ff BGB wurde aktualisiert.

Auch in diesem Band hat sich der bewährte Bearbeiterkreis nahezu nicht verändert. Der Band ist im Wesentlichen auf dem Stand von Mai 2015. Im Rahmen der Korrektur konnten jedoch noch einzelne wichtige Gerichts-

urteile, Aufsätze und Anmerkungen nachgetragen werden. Die Zielgruppe des Münchener Kommentars sind Richter, Rechtsanwälte, Notare, Behörden sowie Unternehmen und Verbände.

Auch zu diesem Band des Münchener Kommentars lässt sich also sagen: er sieht nicht nur gut aus, sondern hat es auch in sich.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

**Gerhard Jungfer: Strafverteidigung –
Annäherung an einen Beruf*
1. Aufl. 2016, 250 Seiten, gebunden,
Lit Verlag, Euro 29,90
ISBN 978-3-643-13480-6**



Lassen Sie mich das Ergebnis vorwegnehmen: Gerhard Jungfers »Strafverteidigung – Annäherung an einen Beruf« muss man lesen! Mehr noch: Es sollte für jeden auf dem Gebiet der Strafverteidigung tätigen Kollegen zur Pflichtlektüre gehören!

»Strafverteidigung lebt aus der Liebe zur Freiheit«. Diesen Satz stellt Gerhard Jungfer an den Beginn seines Buches und „verspricht“, dass der „Geist dieser Worte“ sich an vielen Stellen des Buches wiederfinden wird (Einführung).

Aber der Reihe nach: Bevor Jungfer das „Wort erhält“ wird das in der von Thomas Vormbaum herausgegebenen Reihe „Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen“ erschienene Buch von einem sehr persönlichen Vorwort von Thomas Röth und von drei Geleitworten von Marcus Mollnau, Martin Rubbert und Ingo Müller sehr passend eingeführt.

Das Buch gliedert sich in vier Kapitel. Neben der Geschichte (I.), der Psychologie der Strafverteidigung (II.) und Grundfragen (III.) schließt Gerhard Jungfer mit einem Kapitel Nachdenklichkeit (IV.).

Das Kapitel zur Geschichte beginnt mit der spannenden Frage, ob es einen „neuen Typ des Strafverteidigers“ gibt. Hier stellt Jungfer das (Ab)Bild des Strafverteidigers in der Weimarer Republik dem Bild des Strafverteidigers in der Bundesrepublik gegenüber und resümiert, dass ein „neuer Strafverteidigertyp“ nicht auszumachen sei, sondern vielmehr eine „Renaissance der Strafverteidigung“. Von besonderem – historischen – Interesse sind die Ausführungen Jungfers zur schwierigen Annäherung tradierter Verbandspolitik an „neue“ Strafverteidigung. Die Entstehung und Entwicklung der verschiedenen Strafverteidigerorganisationen, die seit 1977 entstanden, und deren Verhältnis untereinander leuchtet Jungfer aus. Welche verbandspolitischen Beweggründe hierbei

*Die Rezension erschien zuerst im Berliner Anwaltsblatt 2016, Heft 11.

tragend waren wird eindrucksvoll aufgezeigt. Die Vorzüge und den berechtigten „Stolz“ auf die Errungenschaften des reformierten Strafprozesses werden im dritten historischen Unterkapitel anhand eines Rekurses auf den Vortrag (...) von Liszt's vor dem Berliner Anwaltsverein zum Thema „Die Stellung der Verteidigung in Strafsachen – damalige und heutige Bedeutung“ herausgearbeitet. Zu Recht weist Röth in seinem Vorwort darauf hin, dass dieser Teil eines der Highlights in dem Buch ist, da es um das »Herz der Strafverteidigung« geht.

Anschließend stellt Jungfer das Who-is-Who der Strafverteidiger der Weimarer Republik vor. Der Bogen spannt sich hier von Martin Drucker, Max Alsberg, Alfred Apfel, Rudolf Dix, Arthur Brandt, Paul Reiwald, Robert Kempner zu Hans Litten. Das hohe Maß an Professionalität, die prozesstaktischen Raffinessen und die Notwendigkeit aktiver Verteidigung (eigene Ermittlungen, Selbstladungsrecht) offenbaren den Vorbildcharakter dieser Strafverteidigergrößen.

Im Kapitel Psychologie der Strafverteidigung wendet sich Gerhard Jungfer einigen Grundproblemen der Strafverteidigung zu. Die Verteidigung eines „schuldigen“ Angeklagten wird mittels des Theaterstücks „Konflikt“ von Max Alsberg dargestellt. Hoch aktuell und unbedingt lesenswert sind die Ausführungen Zur Psychologie des Vergleichs im Strafverfahren. Jungfer analysiert scharf die verschiedenen Verteidigertypen und die konstellativen Faktoren im Strafverfahren und die Bedeutung dieser für Verständigungen im Strafverfahren. Er endet mit der Mahnung: Pflegen wir unser strafverfahrensrechtliches Wissen, unsere Liebe zum Prozessrecht, zum Reformierten Strafprozess. Bewahren wir uns das weiche Fell des Löwen, ohne zu vergessen, dass er in seinen samtenen Tatzen Krallen hat. Und nutzen wir diese. Denn es ist wie mit dem Verstand: Was man nicht benutzt, das verliert man (Seite 182).

Im Kapitel Grundfragen behandelt Jungfer das Verhältnis von Strafverteidigung und Rechtskultur und wagt in seinem Beitrag Zurück zur Form. 50 Jahre Nachkriegsadvokatur einen rechtshistorischen Blick auf die Entwicklung des Strafprozessrecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Im „letzte Akt“ wird Jungfer nachdenklich und nutzt den Abschied vom 5. (Berliner) Strafsenat des BGH dazu zu den bedenklichen Entwicklungen des Revisionsrechts Stellung zu nehmen.

Eine beachtliche Sammlung von Beiträgen; ein uneingeschränkt lesenswertes Buch!

Prof. Dr. Jan Bockemühl, FA Stafrecht, Regensburg

Geipel, Andreas: Handbuch der Beweiswürdigung
3. Auflage 2017, 1687 + LXVIII Seiten, Hardcover
ZAP Verlag, Euro 169,00
ISBN 978-3-89655-861-9



Dieser gerade in dritter Auflage erschienene Band ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert und darf mittlerweile getrost den Standardwerken der juristischen Literatur zugerechnet werden. Er verdankt sein Entstehen der forensischen Tätigkeit des Autors. Geipel ist promovierter Rechtsanwalt und hat sich zu immer wiederkehrenden Problemen eine eigene Sammlung angelegt und diese kontinuierlich ergänzt und fortgeschrieben. Daraus ist dann 2008 dieses Handbuch entstanden, das als Werk eines Praktikers für die Praxis gedacht ist und bei

der Beweiswürdigung sowohl den Bereich des Zivilprozesses als auch das Strafverfahren abdeckt.

Gerade deshalb überrascht es zunächst, wie tief und ausführlich auch das interdisziplinäre theoretische Fundament dieser Materie behandelt wird. Bedenkt man allerdings, welche zentrale Rolle der Beweiswürdigung zukommt, so ist dies durchaus verständlich. Ein auf falschen Tatsachenfeststellungen beruhendes Urteil muß zwangsläufig falsch sein, auch wenn die Begründung in rechtlicher Hinsicht noch so brillant ist.

Weil aber in der juristischen Ausbildung das Thema Beweiswürdigung üblicherweise nicht vorkommt, wird in der Praxis zumeist übersehen, wie fehleranfällig und schwierig dieser Bereich ist. Fragwürdige Faustformeln und die eigene, stets subjektive Erfahrung sind die Hilfsmittel, mit denen bei der Entscheidungsfindung gearbeitet wird. Fehlerquellen, die die Wissenschaft schon seit langem erkannt hat, werden weitgehend ignoriert. Im Gegenteil: es wird mit voller Überzeugung behauptet, daß man als Jurist gegen derartige Fehler gefeit ist. Augenfällig wird dies, wenn Schöffen bei Aktenkenntnis als voreingenommen angesehen werden, während bei den Berufsrichtern, die immerhin den Eröffnungsbeschluß gefaßt haben, selbiges natürlich nicht der Fall sein soll.

Hinzu kommt, daß sich mit der Revision Fehler im tatsächlichen Bereich nur sehr schwer oder gar nicht mehr korrigieren lassen. Die Wiederaufnahme dagegen, selbst wenn sie wohlbegründet ist, führt nur ganz selten zu einer Neuverhandlung, da rechtskräftige Urteile von der Justiz als sakrosankt angesehen werden.

So ist es gewiß kein Zufall, daß die dritte Auflage um Kapitel zur Revision im Zivilprozeß und im Strafprozeß mit ihrem Bezug zur Beweiswürdigung erweitert worden ist. Von dem um 300 Seiten gewachsenen Umfang des Werkes entfallen ca. 200 Seiten auf die drei neuen Kapitel.

Im ersten Teil des Bandes wird die Notwendigkeit der Objektivierung der Beweiswürdigung begründet und es werden Vorschläge gemacht, wie dies erfolgen kann. Der zweite Teil zeigt an realen Beispielfällen auf, wie Urteile durch logische Würdigung von Indizien, häufige Fehler in der Beweiswürdigung und wichtige Aussagekriterien widerlegt werden können. Die Analyse und Würdigung der Zeugenaussage ist Thema des dritten Teils. Im vierten und letzten Teil wird auf zivilprozessuales Beweisrecht, beweiserrechtliche Sonderkonstellationen sowie auf Fragen der Prozeß- und Vergleichstaktik eingegangen. Hier finden sich auch die neuen Kapitel.

Das Werk wurde vom äußeren Erscheinungsbild an das neue Layout der Bücher des ZAP-Verlags angepaßt. Das Format und die Schriftgröße blieb allerdings gleich, so daß weiterhin eine gute Lesbarkeit gewährleistet ist. Jedoch haben sich die Randnummern gegenüber der Voraufgabe – selbst bei gleich gebliebener Gliederung – teilweise verschoben, was beim Zitieren beachtet werden muß.

Wohl kaum ein Leser wird aus Zeitgründen in der Lage sein, das komplette Werk zu lesen. Der Aufwand würde sich freilich lohnen, denn man könnte den Band aufgrund seines Niveaus und Umfangs durchaus als eine Art Habilitationsschrift des Autors ansehen. Da der Verfasser jedoch die chronische Zeitnot seiner Kolleginnen und Kollegen kennt, hat er durch zahlreiche Wiederholungen dafür gesorgt, daß das Handbuch auch selektiv als Nachschlagewerk zu einzelnen Problemfeldern genutzt werden kann. Hier bietet sich in erster Linie der Einstieg über das umfangreiche Stichwortverzeichnis an, aber auch die Gliederung kann durchaus hilfreich sein, wenn man sich mit der Systematik des Bandes erst einmal vertraut gemacht hat.

Der Autor hat sicher recht, wenn er behauptet, die Erkenntnis der Wahrheit sei zwar das erklärte Ziel der Tatsachenfeststellung, gleichwohl aber unerreichbar (vgl. § 5, Rn. 31). Wer sich der Problematik allerdings mit der notwendigen offenen Geisteshaltung stellt und das Handbuch von Geipel als Wegweiser nutzt, kann diesem Ziel zumindest sehr nahe kommen und damit in vielen Fällen ein Fehlurteil vermeiden helfen.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München



Bartolomé Esteban Murillo, Die Pastetenesser, um 1670–1675, Öl/Leinwand, 123,6 x 102 cm, © Bayerische Staatsgemäldesammlungen München – Alte Pinakothek

Spaniens Goldene Zeit.

Die Ära Velázquez in Malerei und Skulptur

Donnerstag, 08.12.2016, um 17.45 Uhr: Kunsthalle d. Hypo Kulturstiftung, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Dienstag, 24.01.2017, um 17.45 Uhr: Kunsthalle d. Hypo Kulturstiftung, Führung mit Jochen Meister

Dienstag, 14.03.2017, um 18.00 Uhr: Kunsthalle d. Hypo Kulturstiftung, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

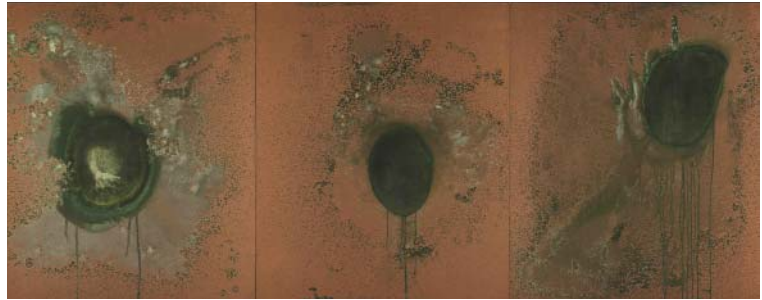
Das Siglo de Oro, das sogenannte goldene Zeitalter Spaniens, zählt zu den faszinierendsten Kapiteln der abendländischen Kunstgeschichte. Ausgerechnet in jenem Jahrhundert, in dem das bis dahin mächtigste Land Europas zusehends seine politische Hegemonie verlor, erreichte seine Kunst ihre größte Blüte mit Werken solch brillanter Meister wie Velázquez, Zurbarán oder Murillo. (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)

Schiff Ahoi!

Zeitgenössische Kunst aus der Sammlung Brandhorst

Donnerstag, 23.02.2017, um 18.00 Uhr: Museum Brandhorst, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Zeitgenössische Kunst aus der Sammlung Brandhorst zeigt Positionen der Minimal Art und des Postminimal, der Arte Povera und der Konzeptkunst. 170 Werken zeigen, wie die Künstler Joseph Beuys, Ed Ruscha, Mario Merz, Carl André in den 60er und 70er Jahren mit neuen Materialien, Fertigungsmethoden und Arbeitsfeldern, aber auch mit einem neuen Körperbegriff arbeiten. Sie stellen den statischen und abgeschlossenen Werkcharakter in der Kunst infrage, adressieren offensiv die Rolle des Betrachters. Unsere Beschäftigung mit Kunst reicht bis zu neu angekauften Werken der letzten Jahre und ihre aktuellen Positionen. (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)



Andy Warhol, (1928 - 1987), Oxidation Painting, 1978
3 Teile, Urin auf Kupferpulver in Acryl auf Leinwand, 127 x 321,3 cm
Foto: Haydar Koyupinar, Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Museum Brandhorst, München, © 2016 The Andy Warhol, Foundation for the Visual Arts, Inc./Artists Rights Society (ARS), New York

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung) **Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.**

<input type="checkbox"/> Spaniens Goldene Zeit	mit Dr. Kvech-Hoppe	08.12.2016, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Spaniens Goldene Zeit	mit Jochen Meister	24.01.2017, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Schiff Ahoi!	mit Dr. Kvech-Hoppe	23.02.2017, 18.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Spaniens Goldene Zeit	mit Dr. Kvech-Hoppe	14.03.2017, 18.00 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	26
→ Stellengesuche von Kollegen	27
→ Bürogemeinschaften	27
→ Vermietung	28
→ Termins- / Prozessvertretung	28
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	29
→ Schreibbüros	29
→ Dienstleistungen.....	29
→ Übersetzungsbüros.....	29
→ Mediadaten	30

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

Anzeigenschluss Mitteilungen Januar/Februar 2017
14. Januar 2017

Stellenangebote an Kollegen



GLAUBEN SIE AN DEN WEIHNACHTSMANN?

An die Existenz des Weihnachtsmanns müssen Sie nicht schon deshalb glauben, weil derzeit schon wieder viel von ihm die Rede ist. So sollten Sie es auch mit Versprechungen halten, die Ihnen als jungem Kollegen oder junger Kollegin in großen **Rechtsanwaltskanzleien** (mit oder ohne angelsächsischen Anteil im Kanzleinamen) für Ihre berufliche Zukunft gemacht werden. Versprochen werden dort üblicherweise „herausragende Perspektiven für Ihre Karriere“, „Partnerschaft“, eine „kollegiale Arbeitsatmosphäre in einem internationalen Team“ und Ähnliches mehr. Wie derartige Ankündigungen zu verstehen waren, erfahren Sie spät, oftmals zu spät, manchmal nie. Bei uns hingegen können Sie in einem überschaubaren Zeitraum tatsächlich als **gleichberechtigter Gesellschafter** Ihr eigener Chef werden und dabei mit zuverlässigen Partnern zusammenarbeiten.

Sie könnten zu unserer expandierenden Sozietät (derzeit sieben Berufsträger) passen, wenn Sie (m/w) mit überdurchschnittlichen Examensnoten den **Anwaltsberuf** anstreben und gerade darüber nachdenken, wie realistisch die Ihnen von anderen Kanzleien gemachten Versprechungen sind. Oder, wenn Sie bereits in einer größeren Kanzlei arbeiten und immer öfter zu dem Schluss kommen, dass Sie sich den freien Beruf des Anwalts eigentlich anders vorgestellt haben. Wir erwarten angemessenen Einsatzwillen, aber in der Regel werden Sie mit fünf, nicht überlangen Arbeitstagen auskommen, für Ihre Familie Zeit haben und den Freizeitwert unserer Kanzleistandorte zwischen **München** und **Chiemsee** schätzen lernen. Näheres entnehmen Sie www.bsrm.de. Bewerbungen bitte an h.brezina@bsrm.de.

**KELLER
MENZ**

SIE MIT UNS IM ARBEITSRECHT.

Über KELLER MENZ

Wir sind in den relevanten Bereichen des Wirtschaftsrechts tätig und bieten unseren Mandanten erstklassige, maßgeschneiderte und kreative Beratung. Acht unserer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beraten und vertreten tagtäglich ausschließlich im Arbeitsrecht – einer der Schwerpunkte unserer Kanzlei. Unsere Mandanten sind Konzerne, Unternehmen aus dem Mittelstand, Betriebsräte und Einzelpersonen. Wir sind auch international gut vernetzt. Wir arbeiten fachübergreifend. KELLER MENZ bedeutet, freundschaftlich verbunden in einem starken Team zu arbeiten.

Wen wir suchen

Wir suchen Kollegen/Kolleginnen, die im Arbeitsrecht super fit sind, den Beruf bereits jahrelang ausüben und die mit uns diesen Mannschaftssport betreiben wollen. Gerne können Sie uns auch in Teilzeit verstärken. Sie haben Freude daran, selbst und – wenn gewünscht durch uns unterstützt – unternehmerisch tätig zu sein.

Unser Angebot

Unser Bereich Arbeitsrecht findet zunehmend Beachtung. National und international. Dies bedeutet auch immer mehr und immer hochwertigere Mandate. Wir arbeiten sehr gut und eng zusammen, und zwar ohne jeden „Ellenbogen“. Ein Teil der Tätigkeit wird die unmittelbare Beteiligung bei umfangreichen und komplexen Verfahren mit namhaften Beteiligten sein, auch als Tätigkeit im Team. Wir halten jeden Teil unserer Tätigkeit für spannend. Auf die von Ihnen übernommenen Mandate haben Sie Einfluss. Ihre sehr guten Leistungen vergüten wir überdurchschnittlich.

Qualifikationen und Aufgaben

Wir und Sie arbeiten auf höchstem Niveau. Deshalb geben Sie sich mit der zweitbesten Lösung nicht zufrieden. Wir suchen gestandene Arbeitsrechtler, Frauen und Männer. Sehr gute juristische Fähigkeiten sind wesentlich. Ihre Examen haben Sie möglichst mit Prädikat abgeschlossen. Englisch sprechen und schreiben Sie sicher.

Kontakt

Wir freuen uns über Ihr Interesse. Rufen Sie uns bei Fragen gerne an oder schicken Sie uns Ihre Bewerbung bitte unter Angabe des frühest möglichen Eintrittstermins per E-Mail oder Post an:

Thomas Keller
Thomas.keller@keller-menz.de

KELLER MENZ
Rechtsanwälte PartG mbB
Ickstattstraße 1
80469 München

Telefon +49 89 242230 0
Telefax +49 89 242230 30
www.keller-menz.de

Dr. Kainz & Partner mbB

Rechtsanwälte für privates Baurecht, Architektenrecht und Vergaberecht,
Mediation in Bausachen

Wir suchen dringend Verstärkung!

Als auf allen Gebieten des privaten Baurechts spezialisierte Kanzlei suchen wir ab dem 01.01.2017 eine(n) **Fachanwalt/Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht** mit eigenem Mandantenstamm zur Mitarbeit und unserer Entlastung. Wir bieten ein schönes Anwaltszimmer und die Anbindung an unser Sekretariatsteam.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unseren Ansprechpartner RA Cornelius Hartung, hartung@kainz-partner.de, 089-216666-11, Maximiliansplatz 18 in 80333 München, www.kainz-partner.de.

Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine im Jahre 1921 gegründete Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei (nur Berlin) mit Standorten in **Berlin** und **München**. Wir beraten und vertreten renommierte nationale und internationale Unternehmen und die öffentliche Hand deutschlandweit, insbesondere in den Bereichen des Architekten-, Bau-, Immobilien- und Vergaberechts.

Werden Sie Teil unseres Teams!

Wir suchen

RECHTSANWÄLTE (m/w)

in den Bereichen ARCHITEKTEN-, BAU-, IMMOBILIEN-,
VERGABE- BZW. VERWALTUNGSRECHT
an unserem Standort in **MÜNCHEN**.

Sie

- verfügen über **2-3 Jahre Berufserfahrung** und erste eigene Mandate und wollen in einer renommierten Kanzlei den nächsten Karriereschritt machen
oder
Sie sind ein **gestandene/r Fachanwalt/Fachanwältin**, gut vernetzt, verfügen über einen soliden Mandantenstamm, dem Sie in einem neuem Umfeld mehr bieten möchten und streben unternehmerisch geprägtes Arbeiten als Partner an,
- verbinden anwaltliches Handeln mit wirtschaftlichem Denken, Weitblick und Persönlichkeit.

Wir bieten

- attraktive Konditionen und damit gute berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten,
- ein angenehmes Umfeld mit engagierten und qualifizierten Kolleginnen und Kollegen.
- fachlichen Austausch und ein Netzwerk für wissenschaftliches Arbeiten.

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen oder direkte Kontaktaufnahme mit unserem Partner Herrn Rechtsanwalt Peter Bräuer (braeuer@wollmann.de).

www.wollmann.de

Stellengesuche von Kollegen

ANWALT AUF ABRUF // LAWYER ON DEMAND

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung
im Zivilrecht
bietet - z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung -

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

anwaeltin-muenchen@web.de

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, gerade noch 1 sehr schönes Eckzimmer mit 2 Fenstern und Blick auf den Akademiegarten zu vermieten, 20,69 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel: 33 00 76 - 0

Kanzlei mit schönen Jugendstilräumen in München Schwabing sucht eine(n) oder mehrere Kollegin(nen)/Kollegen für Bürogemeinschaft.

Geboten wird/werden ein bis drei repräsentative(s) Arbeitszimmer, ein Platz im Sekretariat und die Nutzung der gesamten Infrastruktur der Kanzlei.

Email: fk@agepower.eu

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

für Kanzlei in München, Stadtmitte – sozial- und arbeitsrechtlich ausgerichtet – **in Bürogemeinschaft** zur Mitarbeit und **späteren Übernahme der Kanzlei gesucht**.

Kontakt: Tel. 089/ 55 46 42, Frau Keller

Nähe Schloss Nymphenburg (Tram 17, Parkplätze):

ein Anwaltszimmer ca. 15 qm zu vermieten; Mitbenutzung Besprechungsraum, Sekretariatservice, Gemeinschaftsräume und technische Einrichtungen gegen pauschale Beteiligung möglich; Kontakt über mobil@anwaltantwort.de oder Tel. 0178/5321015. (RA Blaumer)

Bürogemeinschaft

1 Zimmer in Bürogemeinschaft mit Sekretariatsanteil, kostengünstig ab 01.01.2017 zu vermieten.

Rechtsanwalt Anton Pfeffer

Landshuter Allee 49, 80637 München

Tel.: 089 38380575

e-mail: kanzlei@rechtsanwalt-pfeffer.de

Nette und sympathische Bürogemeinschaft sucht ab sofort RA für Immobilien- und Vertragsrecht mit eigenem Klientel zur Untermiete für ein helles und großzügiges Rechtsanwaltsbüro mit ca. 20 qm. Kaltmiete 560 € (warm 650 €). Gegenseitige Urlaubsvertretung möglich und erwünscht.

Anschrift: Münchener Str. 13 (3. OG) in 85540 München – Haar.

www.kanzlei-spr.de und <https://springmannblog.wordpress.com/>

BREITMOSER TORMYN WECHTENBRUCH

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB

Finkenstraße 5, 80333 München

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit fünf Rechtsanwältinnen. Unsere Räume befinden sich in bester Innenstadtlage am Wittelsbacher Platz. Ein freundliches und kollegiales Arbeitsklima ist uns wichtig.

Bei uns sind aktuell zwei Zimmer (die auch einzeln zu haben sind, und als Anwaltszimmer oder Sekretariat genutzt werden können) und ein Sekretariats-Arbeitsplatz frei. Zusätzlich können wir freie Kapazitäten unseres vorhandenen Sekretariats und die Mitnutzung unseres Besprechungsraumes (mit Bibliothek), der Teeküche sowie unserer technischen Infrastruktur anbieten.

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dr. Tormyn ; Sie erreichen ihn unter 089/413538-0 oder 0173/9870525

Vermietung

München - Stiglmaierplatz

Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten im Herzen Münchens bietet Ihnen verschiedenste Räume (20m², 15m², 13m²) zur Anmietung an. Das Büro befindet sich neben dem Justizgebäude an der Nymphenburger Straße.

Wir verfügen u.a. über einen großen und hellen Besprechungsraum wie auch über mehrere attraktive Arbeitsplätze. Zudem bieten wir Ihnen gerne unsere professionellen Sekretariatsdienstleistungen, unseren Telefonservice und (auch punktuell) buchbare Infrastruktur an.

Ansprechpartner: RAin Anja Czech-Grollmann

Straße: Nymphenburger Str. 20

PLZ: 80335

Ort: München

Telefon: 089 24881870

Email: ac@anwaltskanzlei-czech.de

Vermietung oder Bürogemeinschaft

Grünwald, schönes Geschäftshaus in renommierter Lage

Südl. Münchnerstr. 68 Ecke Robert-Kochstr.

Ab November/Dezember 2016 werden attraktive, renovierte Räume zur Anmietung direkt vom Eigentümer angeboten. Zwei weitere Kanzleien werden in das Gebäude einziehen. Es besteht auch die Möglichkeit einer Bürogemeinschaft mit einer familienrechtlich orientierten Kanzlei. Flächen von ca. 30 m² bzw. ca. 85 m² stehen zur Verfügung.

Ansprechpartner: Rechtsanwältin Michaela Keller

mail@Kanzlei-Keller-Gruenwald.de

089/699894390

Zentral gelegene Anwaltskanzlei, Theresienstraße 23, Nähe Ludwigstraße, 80333 München, bietet ein Zimmer und Mitnutzung des Sekretariatszimmers zur Untermiete an. Warmmiete inklusive Strom und GEZ-Gebühren für nur € 700,00.

Keine Verpflichtung zu Schönheitsreparaturen .

Ansprechpartner: RA Graf von Platen Hallermund,
089/5488490 oder 0171/2009328

München – Karlsplatz

Bis zu 3 Büroräume (auch einzeln), zwischen 12 bis 15 m², mit der Möglichkeit der Nutzung eines repräsentativen Besprechungszimmers, in bester Innenstadtlage, Gerichtsnähe, in Rechtsanwaltskanzlei, ab sofort, zu vermieten. **Attraktive Bedingungen!**

Kontakt: 0172 / 9138655

Termins-/Prozessvertretung

Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht deutschen Kollegen für Mandatsübernahme in den Niederlanden zur Verfügung

Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwalt & Advocaat

Dirksenstraße 41, 10178 Berlin

timmermans@gtp-legal.de, Tel.: 030-577 014 660

www.gtp-legal.de

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

◆ **Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg**

◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44

◆ e-mail: info@kanzlei-lesch.de ◆ www.kanzlei-lesch.de

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buerlo.bergmann@arcor.de

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit langjähriger Erfahrung in allen in einer RA-Kanzlei anfallenden Tätigkeiten (außer ZV), sehr schreibfreudig und gewandt im Umgang mit dem geschriebenen Wort, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz in Festanstellung (ca. 30 Wochenstunden an 4 Wochentagen, München bzw. S-Bahn-Bereich München), gerne auch als Alleinsekretärin in einer Einzelkanzlei. Wenn Sie Wert auf positive Arbeitseinstellung, hohen Einsatz und großes Verantwortungs- und Loyalitätsbewusstsein legen und selbst ein vertrauensvolles Betriebsklima sehr schätzen, schreiben Sie mir bitte unter Chiffre Nr. 30 / Dezember 2016. Ich freue mich auf Ihre Antwort.

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT



JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung
und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

www.jura-schreibbuero.de

info@jura-schreibbuero.de

Virtuelles Office - Sieglinde Fürstenberg - Ihr Service rund ums Büro!

Interimssekretariat:

- bei Auftragsspitzen
- während der Urlaubszeit
- bei krankheitsbedingten Ausfällen
- als Vertretung in der Elternzeit

Digitaler Schreibservice (Online)

- In englischer und deutscher Sprache

Virtuelle persönliche Assistenz

- Internet, E-Mail, Skype etc.

Kontakt: Virtuell Office – Sieglinde Fürstenberg

info@virtuell-office.de

Mobil: 0173 56 14 55

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch

Nathalie Maupetit

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

maupetit@nm-uebersetzungen.de

www.nm-uebersetzungen.de



Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

H Express Herbst & Co.
ÜBERSETZUNGEN
HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40
80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die
MAV-Mitteilungen Januar/Februar 2017
ist der 14. Januar 2017**

Mediadaten siehe

<http://www.muenchener-anwaltverein.de>

Veranstaltungen in der RA-MICRO Musterkanzlei



Kostenlose Teilnahme
Inklusive Fingerfood

Mehr Effizienz durch DictaNet Spracherkennung

Wie kann Spracherkennung die Abläufe in der Diktatverarbeitung Ihrer Kanzlei effizienter machen? Wann empfiehlt sich Hintergrundspracherkennung, wann Vordergrundspracherkennung? Und wie erlaubt das Smartphone ortsunabhängig ein sicheres Diktat? Wir beantworten Ihre Fragen – besuchen Sie die aktuellen Workshops am:

Dienstag, 06.12., 12:30–14:00
Donnerstag, 15.12., 12:30–14:00

RA-MICRO Musterkanzlei München
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

Weitere Informationen finden Sie auf
www.ra-micro.de/go-store-muenchen

Jetzt anmelden
Tel. +49 (0) 89 260 100 80
store-muenchen@ra-micro.de

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Ihre Mandanten möchten ihre Immobilie in München verkaufen?

Als privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München suchen wir zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes laufend Mehrfamilienhäuser im Stadtgebiet München zum Ankauf. Wir kaufen auch Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile und Erbanteile. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 - 5000 m² pro Haus. In Schwabing, Maxvorstadt, Altstadt und Lehel erwerben wir auch einzelne Wohnungen.

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:

